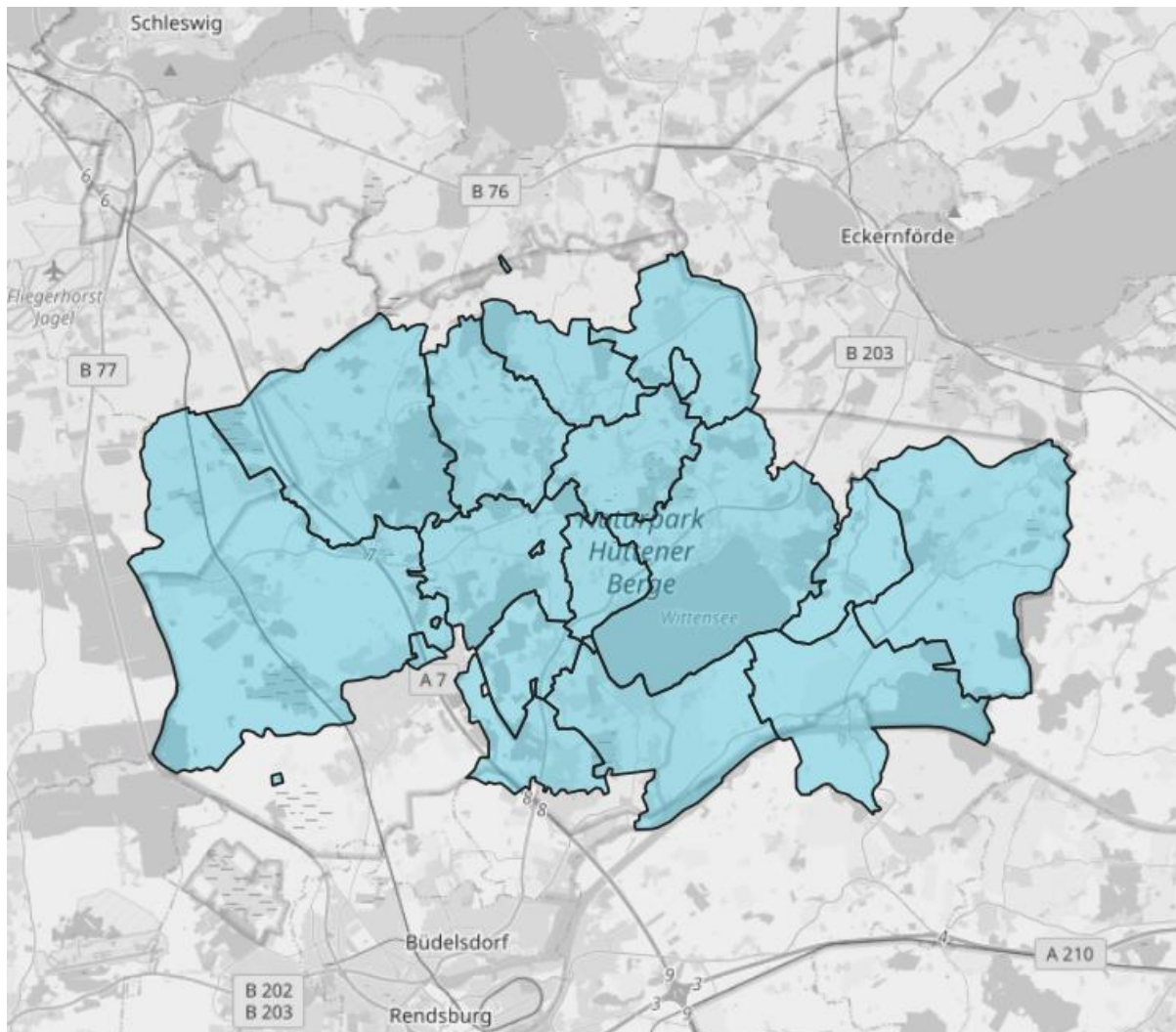


# Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse

## für das Amt Hüttener Berge, Kreis Rendsburg-Eckernförde



Übersichtsplan ohne Maßstab (Kartengrundlage: OpenStreetMaps)

Bearbeitung:  
**B2K und dn Ingenieure GmbH**  
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 04 31 / 59 67 46-0 - Fax: 04 31 / 59 67 46-99 - info@b2k-dning.de

**B2K**  
dn|ing

Stand: 26.05.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben</b>	<b>6</b>
<b>2.1.</b>	<b>Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht</b>	<b>7</b>
<b>2.2.</b>	<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz</b>	<b>7</b>
<b>2.3.</b>	<b>Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich</b>	<b>7</b>
<b>2.4.</b>	<b>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021</b>	<b>8</b>
<b>2.5.</b>	<b>Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>11</b>
<b>3.1.</b>	<b>Suchbereich und Eignung</b>	<b>12</b>
<b>3.2.</b>	<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>13</b>
<b>3.3.</b>	<b>Kriterien der Einzelfallprüfung</b>	<b>15</b>
<b>3.4.</b>	<b>Vorbelastung Landschaftsbild</b>	<b>17</b>
<b>4.</b>	<b>Raumordnerische Prüfung</b>	<b>18</b>
<b>4.1.</b>	<b>Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB</b>	<b>18</b>
<b>4.2.</b>	<b>Geeignete Potenzialflächen gemäß § 37 EEG</b>	<b>19</b>
<b>4.3.</b>	<b>Weitere Potenzialflächen</b>	<b>19</b>
<b>4.4.</b>	<b>Standortbezogene Ausschlusskriterien</b>	<b>19</b>
<b>5.</b>	<b>Analyse der Potenzialflächen</b>	<b>20</b>
<b>5.1.</b>	<b>Neu Duvenstedt</b>	<b>20</b>
<b>5.2.</b>	<b>Owschlag</b>	<b>24</b>
<b>5.3.</b>	<b>Borgstedt</b>	<b>35</b>
<b>5.4.</b>	<b>Damendorf</b>	<b>41</b>
<b>5.5.</b>	<b>Sehestedt</b>	<b>43</b>
<b>5.6.</b>	<b>Groß Wittensee</b>	<b>48</b>
<b>5.7.</b>	<b>Ahlefeld-Bistensee</b>	<b>52</b>
<b>5.8.</b>	<b>Ascheffel</b>	<b>53</b>
<b>5.9.</b>	<b>Brekendorf</b>	<b>54</b>
<b>5.10.</b>	<b>Bünsdorf</b>	<b>59</b>
<b>5.11.</b>	<b>Haby</b>	<b>61</b>
<b>5.12.</b>	<b>Holtsee</b>	<b>63</b>

<b>5.13. Holzbunge</b>	<b>66</b>
<b>5.14. Hütten</b>	<b>68</b>
<b>5.15. Klein Wittensee</b>	<b>70</b>
<b>5.16. Osterby</b>	<b>72</b>
<b>5.17. Amtsgebiet Hüttener Berge</b>	<b>77</b>
<b>6. Gemeinden außerhalb des Amtsgebietes</b>	<b>78</b>
<b>6.1. Alt Duvenstedt</b>	<b>78</b>
<b>6.2. Geltorf</b>	<b>78</b>
<b>6.3. Lottorf</b>	<b>79</b>
<b>7. Zusammenfassung</b>	<b>80</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum – Amtsgebiet Hüttener Berge.....	6
Abbildung 2: Potenzialflächen A2.1, A2.2, P7.1 und P7.2 der Gemeinde Neu Duvenstedt...	21
Abbildung 3: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Neu Duvenstedt .....	23
Abbildung 4: Potenzialflächen A4.1, A4.2, A4.3, A4.4, A4.5, A4.6, P5.1, P5.2, P5.3, P5.4, P5.5, P5.6 und P5.7 der Gemeinde Owschlag .....	24
Abbildung 5: Potenzialflächen B1.1, P2.1 und P2.2 der Gemeinde Owschlag.....	26
Abbildung 6: Potenzialflächen B1.2, B1.3, P2.3, P2.4, P2.5, P2.6 der Gemeinde Owschlag	27
Abbildung 7: Potenzialflächen B1.5, B1.6 (tw.), P2.8 (tw.), P2.9 und C2.1 (tw.) der Gemeinde Owschlag.....	28
Abbildung 8: Potenzialflächen B1.6 (tw.), B1.7, B1.8, B1.9, P2.8 (tw.), P2.10 und C2.1 (tw.) der Gemeinde Owschlag.....	30
Abbildung 9: Potenzialflächen C2.3 und C2.4 der Gemeinde Owschlag .....	31
Abbildung 10: Potenzialflächen C2.5 der Gemeinde Owschlag.....	32
Abbildung 11: Potenzialflächen C2.6 und C2.7 der Gemeinde Owschlag .....	33
Abbildung 12: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Owschlag .....	34
Abbildung 13: Potenzialflächen A1.1, A1.2, A1.3, P8.1 und P8.3 der Gemeinde Borgstedt..	35
Abbildung 14: Potenzialfläche C3.1 der Gemeinde Borgstedt .....	37
Abbildung 15: Potenzialflächen C3.2 und C3.3 der Gemeinde Borgstedt.....	38
Abbildung 16: Potenzialflächen C3.4 und C3.5 der Gemeinde Borgstedt.....	39
Abbildung 17: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Borgstedt.....	40
Abbildung 18: Potenzialfläche C4.2 der Gemeinde Damendorf.....	41
Abbildung 19: Potenzialfläche C4.1 der Gemeinde Damendorf.....	42
Abbildung 20: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Damendorf .....	43
Abbildung 21: Potenzialfläche C5.1 der Gemeinde Sehestedt .....	44
Abbildung 22: Potenzialfläche C5.2 der Gemeinde Sehestedt .....	45
Abbildung 23: Potenzialfläche C5.3 der Gemeinde Sehestedt .....	46
Abbildung 24: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Sehestedt.....	47
Abbildung 25: Potenzialfläche C6.1 der Gemeinde Groß Wittensee .....	48
Abbildung 26: Potenzialflächen C6.2, C6.3 und C6.4 der Gemeinde Groß Wittensee.....	49
Abbildung 27: Potenzialflächen C6.5 und C6.6 der Gemeinde Groß Wittensee .....	50
Abbildung 28: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Groß Wittensee .....	51
Abbildung 29: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Ahlefeld-Bistensee .....	52
Abbildung 30: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Ascheffel .....	53
Abbildung 31: Potenzialflächen P3.1, P3.3 (tw.), A5.4 (tw.), A5.5 und A5.6 der Gemeinde Brekendorf .....	54
Abbildung 32: Potenzialflächen P3.2, P3.3 (tw.), P3.4, P3.5, A5.2, A5.3 und A5.4 (tw.) Gemeinde Brekendorf.....	55
Abbildung 33: Potenzialflächen P4.6 und A5.1 der Gemeinde Brekendorf .....	56
Abbildung 34: Potenzialflächen C9.1 der Gemeinde Brekendorf .....	57
Abbildung 35: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Brekendorf .....	58
Abbildung 36: Potenzialflächen C10.1 und C10.2 der Gemeinde Bünsdorf.....	59
Abbildung 37: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Bünsdorf.....	60
Abbildung 38: Potenzialfläche C11.1 der Gemeinde Haby .....	61
Abbildung 39: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Haby .....	62
Abbildung 40: Potenzialflächen C12.1 und C12.2 der Gemeinde Holtsee .....	63
Abbildung 41: Potenzialfläche C12.3 der Gemeinde Holtsee .....	64
Abbildung 42: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Holtsee.....	65
Abbildung 43: Potenzialflächen A3.1, A3.2, P6.1 und P6.2 der Gemeinde Holzbunge .....	66
Abbildung 44: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Holzbunge.....	67
Abbildung 45: Potenzialflächen C14.1 und C14.2 der Gemeinde Hütten.....	68
Abbildung 46: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Hütten .....	69
Abbildung 47: Potenzialfläche C15.1 der Gemeinde Klein Wittensee.....	70
Abbildung 48: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Klein Wittensee .....	71
Abbildung 49: Potenzialfläche C16.1 der Gemeinde Osterby.....	72

Abbildung 50: Potenzialfläche C16.2 der Gemeinde Osterby .....	73
Abbildung 51: Potenzialfläche C16.3 der Gemeinde Osterby .....	74
Abbildung 52: Potenzialfläche C16.4 der Gemeinde Osterby .....	75
Abbildung 53: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Osterby .....	76
Abbildung 54: Gesamtübersicht der gemeindlichen Standortkonzepte im Amt Hüttener Berge .....	77
Abbildung 55: Standortanalyse der Nachbargemeinde Alt Duvenstedt.....	78
Abbildung 56: Ausschnitt aus der Potenzialanalyse der Gemeinde Lottorf.....	79

## 1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Firma *Enerparc AG* aus Hamburg plant den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) entlang der Bundesautobahn 7 (BAB7). Auf den Flächen innerhalb eines 500 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen werden Anlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und Bewirtschaftung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. In Bauleitplanverfahren wird regelmäßig von den Aufsichtsbehörden eine mit den Nachbargemeinden abgestimmte Planung und eine begründete Standortwahl verlangt. Mit dieser Standortprüfung werden grundsätzlich geeignete Flächen ermittelt, um Planungsalternativen abwägen zu können. Die Studie wird den Unterlagen zu aktuellen Bauleitplanverfahren beigefügt werden.



Abbildung 1: Untersuchungsraum – Amtsgebiet Hüttener Berge

## 2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

Grundsätzlich gelten für die Bauleitplanung die in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB aufgeführten Vorgaben und Grundsätze. Für die planerischen übergeordneten Vorgaben gilt insbesondere der § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die vorliegende Standortstudie dient einer Koordinierung und Abstimmung potentieller Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zwischen den Gemeinden innerhalb des Amtsbereiches, um in aktuellen und späteren Bauleitplanverfahren eine begründete Standortwahl vorweisen zu können.

Folgende planerischen Vorgaben werden bei der Erarbeitung der vorliegenden Standortstudie berücksichtigt:

## **2.1. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**

Am 16.12.2022 wurde das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht durch den Bundesrat verabschiedet. Gemäß Artikel 1 Nr. 3 wird der § 35 BauGB geändert, sodass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen innerhalb von 200m längs von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen zulässig sind. Dies entspricht eine Teil-Privilegierung von FPVA, welche am 01.02.2023 in Kraft getreten ist.

## **2.2. Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Die Belange der Regionalplanung sind in Zusammenhang mit den Zielen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu setzen. Zweck des EEG ist es, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030. Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Das Erreichen dieser Ziele soll nach § 4 Abs. 3 EEG u. a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von PV-Parks auf 88 Gigawatt im Jahr 2024, 128 Gigawatt im Jahr 2026, 172 Gigawatt im Jahr 2028, 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt im Jahr 2035 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden.

Ein Kriterienkatalog grenzt geeignete Standorte für die Förderung durch das EEG ein. Diese Förderung ist nur auf Flächen innerhalb eines 500 m-Korridors (EEG-Novelle 2023) beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen, auf Konversionsflächen (§ 37 Nr. 2 EEG) sowie auf Moorböden, wenn diese dauerhaft wieder vernässt werden (§ 37 Nr. 3 EEG), möglich. Darüber hinaus kann der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf nicht förderbaren Flächen rentierbar sein.

## **2.3. Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**

Es wurde ein gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen erarbeitet (Inkraftgetreten am 07.02.2022).

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Gemeinden entsprechende Baurechte schaffen. Denn die Freiflächen-Anlagen abseits des 200m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Ausweisung entsprechender Flächen im F-Plan. Der vorliegende Erlass soll den Gemeinden hierfür eine Hilfestellung bieten. Er enthält Hinweise zu folgenden wesentlichen Aspekten:

### **1. Bauplanungsrechtlicher Rahmen:**

Zur Identifikation geeigneter Flächen weist der Erlass insbesondere auf das Instrument der Alternativen-Prüfung hin, um durch ein informelles Rahmenkonzept die gesamte Gemeinde betrachten und geeignete Flächen identifizieren und bewerten zu können. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 BauGB empfiehlt der Erlass, Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen und ggf. Solar-Freiflächenanlagen gemeindeübergreifend zu denken.

2. Fachliche und überfachliche Vorgaben:

Der Abschnitt „Fachliche und überfachliche Vorgaben“ verweist der Erlass auf raumordnerische Vorgaben – insbesondere auf das bereits erwähnte Kapitel 4.5.2 des LEPs. Darüber hinaus verweist er auf grundsätzliche baurechtliche Planungsprinzipien (Vorrang der Innenentwicklung, Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, ...) sowie grundsätzliche Belange des Umwelt- und Naturschutzes. In diesem Zusammenhang wird ein Überblick gegeben über besonders geeignete Gebiete (bereits versiegelte, Konversionsflächen, Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, vorbelastete Flächen), bedingt geeignete Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, ...) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, ...).

3. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen:

Um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, gibt der Erlass Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen, die zum Teil bereits als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können. So werden etwa Empfehlungen gegeben zur Anordnung der Anlagen, zur Gestaltung der Umpflanzungen und zur Anlage von Habitat Strukturen.

4. Hinweise zur Eingriffsregelung:

Der Abschnitt „Hinweise zur Eingriffsregelung“ enthält für verschiedene Anlagenteile und Baumaßnahmen Schlüssel zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des BNatSchG. Bei vollständiger Umsetzung der unter D. genannten Planungsempfehlungen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen.

5. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung:

Über generelle Informationen zur Bauleitplanung hinaus verweist der Erlass schließlich auf weitere Instrumente, die sich im Zusammenhang mit der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen in besonderer Weise eignen. Neben einem informellen gesamt-räumlichen Rahmenkonzept (s.o. Ziff. 1) verweist der Erlass insbesondere auf die Instrumente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) sowie auf den städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB), um insbesondere etwa Erschließungs- und Ausgleichsverpflichtungen oder Rückbauverpflichtungen abzusichern. Im Übrigen verweist der Erlass auf eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit, um eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte dieser Hinweis auch um den Aspekt der finanziellen Beteiligung der Bevölkerung erweitert werden.

#### 2.4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021

Die am 17.12.2021 wirksam gewordene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) ist die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2036.

Bei seiner Fortschreibung wurde der LEP um Aussagen zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen ergänzt und die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.



Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Als Begründung für diese Ziele werden genannt:

- Die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nimmt aufgrund günstiger Rahmenbedingungen sowohl unter energie- und umweltpolitischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an Bedeutung zu. Als energiepolitisches Ziel zu Photovoltaik hat die Landesregierung Schleswig-Holstein ein Ziel von 2,4 Gigawatt für 2025 formuliert (Landtagsdrucksache 18/4389 (2016)).
- Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu werten. Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden. Dies sind die Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel/Flensburg/Padborg, Hamburg – Lübeck – Fehmarn, Lübeck – Lüneburg und Hamburg – Büchen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen ist demgegenüber gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

- Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeenergieerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solar-Freiflächenanlagen erfordern eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.
- Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht.
- Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.
- Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, das heißt – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Auf Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus.
- Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden.

Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PV-Anlagen tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PV-Anlagen auf Dächern in Bebauungsplänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

Ehemalige Bodenabbauflächen gehören zu den Konversionsflächen und kommen daher theoretisch ebenfalls als förderfähige Flächen in Betracht. Oft sind die ehemaligen Bodenabbauflächen jedoch als Kompensationsflächen für den Eingriff durch den Bodenabbau festgesetzt. In der Praxis ist es schwierig bis unmöglich die Renaturierungsaufgaben und -flächen exakt zu ermitteln.

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Amtsgebiet nicht bekannt. Damit sind mögliche förderfähige Standorte eingeschränkt.

Das Ziel für eine Nutzung des Stroms aus erneuerbaren Energien sollte so weit wie möglich eine dezentrale Energieproduktion sein, um lange Stromtrassen durch das Land zu vermeiden, die eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.

## 2.5. Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Der Regionalplan befindet sich derzeit in Überarbeitung. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Aussagen der Regionalpläne sind durch die LEP-Fortschreibung teilweise überholt, weshalb die Regionalpläne sich derzeit in der Fortschreibung befinden. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Schleswig-Holstein war bisher in fünf Planungsräume eingeteilt, für die jeweils eigene Regionalpläne aufgestellt werden. Das Amt Hüttener Berge lag im Planungsraum III. Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen sind drei geworden. Das Amt Hüttener Berge liegt dabei im Planungsraum II.

In dem derzeit noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum III mit Stand aus dem Jahr 2000 wird im Kapitel Energiewirtschaft gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl, die mit dieser raumordnerischen Standortanalyse vorliegt.

## 3. METHODIK

Grundlage der Standortanalyse bildet die Ermittlung von Ausschlusskriterien und Kriterien der Einzelfallprüfung. Als Ausschlusskriterien sind dabei in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen etc.) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen. Flächen, die einem Ausschlusskriterium unterliegen, scheidern als Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus (s. Kapitel 3.2 Ausschlusskriterien). Die Ausschlusskriterien werden innerhalb des ausgewählten Untersuchungsraums als flächige Layer abgebildet. Alle Fläche, die nicht mit einem flächigen Layer gekennzeichnet sind, sind prinzipiell für eine PV-Entwicklung geeignet.

In der zweiten Stufe werden weitere sogenannte „weiche“ Kriterien aufgenommen, die einer Planung aber nicht grundsätzlich entgegenstehen (s. Kapitel 3.3 Kriterien der Einzelfallprüfung). Die betroffenen Flächen sind bei einer konkreten Planung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese Flächen sind deswegen nicht weniger geeignet, die Kennzeichnung bedeutet lediglich, dass noch Sachverhalte zu prüfen sind. Denn bestimmte Sachverhalte sind im Rahmen dieser Standortanalyse noch nicht abschließend zu bewerten. So sind z.B. eine

flächendeckende Ermittlung und ein Vergleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen einer so großflächigen Standortanalyse nicht möglich bzw. nur mit sehr hohem Aufwand zu leisten. Aufgenommen wurden als weitere Kriterien z.B. Rohstoffpotenzialflächen und Biotopverbundachsen. Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse oder Netzkapazitäten, Entfernung zum nächsten Umspannwerk usw. berücksichtigt werden. Nach der Einzelfallprüfung können ganze Flächen oder Teile davon für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet oder ausgeschlossen sein. Die Kriterien der Einzelfallprüfung werden innerhalb des ausgewählten Untersuchungsraums als schraffierte Layer abgebildet.

Die Standortanalyse nimmt noch keine Abwägung vor. Flächen werden nur dann ausgeschlossen, wenn jetzt schon eindeutig festgestellt werden kann, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dort nicht möglich ist, weil andere Flächenansprüche entgegenstehen. Neben den Ausschlusskriterien bzw. den Kriterien der Einzelfallprüfung wird auch die Vorbelastung des Landschaftsbilds untersucht. Denn nach der Zielsetzung der Landesplanung sollten vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, als Standort für die Errichtung von PV-Parks bevorzugt berücksichtigt werden.

Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierzu werden zunächst geeignete Flächen identifiziert, auf denen eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 BauGB zulässig ist, sowie Flächen, die im Rahmen der Förderung nach § 37 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Frage kommen. Dies betrifft Flächen, die in einem 500 m breiten Abstand zu Autobahnen und Bahngleisen liegen.

Im Anschluss werden die Flächen ermittelt, die sich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen, jedoch nicht durch das EEG förderfähig sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um alle Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und in der Karte daher weiß oder schraffiert dargestellt sind. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall auf ihre Eignung hin untersucht werden. In der späteren Planung können weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können. Diese standortbezogenen Ausschlusskriterien werden am Ende der vorliegenden Standortanalyse angegeben und sind dann weitergehend zu prüfen, wenn die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer jeweiligen Fläche fokussiert wird.

### 3.1. Suchbereich und Eignung

Die geförderte Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist gem. § 37 Abs. 1 EEG (Novelle von 2023) auf folgenden Flächen möglich:

- Versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von 500 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde,
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes, welcher als Gewerbe- oder Industriefläche (§ 8 und § 9 BauNVO) vor dem 01.01.2010 ausgewiesen wurde,
- Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde,
- Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch vorgenannte verwaltet werden und für die Entwicklung von Solaranlagen auf Ihrer Internetseite veröffentlicht wurden,

- Länderöffnungsklausel (Verordnungsermächtigung gem. § 37c EEG 2017): Flächen, die als Ackerland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen)
- Länderöffnungsklausel (Verordnungsermächtigung gem. § 37c EEG 2017): Flächen, die als Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen).  
→ Hinweis: Von der Länderöffnungsklausel macht das Land Schleswig-Holstein keinen Gebrauch.
- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche (Agri-PV)
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden

Im Rahmen einer Gemeindebefragung wurde unter anderem abgeprüft, ob im Amtsbereich geeignete Konversionsflächen gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 3 c) EEG 2017 vorhanden sind. Nach derzeitigem Stand wird nicht davon ausgegangen, dass militärische Konversionsflächen existieren oder wirtschaftlich/gewerblich, verkehrlich oder wohnungsbaulich vorgeprägte Konversionsflächen für die Errichtung von FPVA zur Verfügung bzw. diese nicht für andere bauliche Entwicklungen vorgesehen sind. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist wie in Kap. 2.2. beschrieben, mit einem vergleichsweise hohen planerischen sowie baulichen Aufwand verbunden.

Ehemalige Bodenabbauf Flächen kommen auf Grund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ebenfalls als förderfähige Flächen in Betracht, denn sie gehören zu den Konversionsflächen gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 3 c) EEG 2017. Interessant sind insbesondere ehemalige Abbauf Flächen mit älteren Abbaugenehmigungen, die oft als Ausgleich lediglich die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung festsetzen. Auf diesen Flächen können Solaranlagen kostengünstig errichtet werden, da keine Ausgleichsflächen für den Kiesabbau zu ersetzen sind. In der Praxis ist es jedoch schwierig bis unmöglich die Renaturierungsaufgaben für alte Abbauf Flächen zu ermitteln. Die vorliegende Standortanalyse berücksichtigt Bodenabbauf Flächen daher nicht, da diese Untersuchung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Damit sind mögliche Standorte für die Erfüllung der energiepolitischen Ziele des Bundes eingeschränkt. Im Amtsgebiet verläuft die BAB7 von Süden nach Norden durch die Gemeinden Borgstedt, Neu Duvenstedt, Owschlag und Brekendorf. Die Bahnstrecke Neumünster-Flensburg verläuft von Süden nach Norden durch die Gemeinde Owschlag. Durch die beschriebenen Bedingungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der untersuchten Flächen. Geeignete Flächen für förderfähige FPVA liegen in einem 500 m-Korridor zu den genannten Trassen.

### **Standortbezogene Suchkriterien**

Standortfaktoren wie Topografie und Größe der Flächen schränken eine Eignung für FPVA zusätzlich ein, so zum Beispiel ein nach Norden gerichteter Hang oder eine zu starke Hangneigung. Aufgrund der Anschlusskosten an das Stromnetz kann zudem allgemein davon ausgegangen werden, dass sich FPVA nicht unter 10 Hektar Größe wirtschaftlich betreiben lassen.

### **3.2. Ausschlusskriterien**

Sowohl für durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) förderbare Flächen als auch für nicht förderbare Flächen gelten Kriterien, aufgrund derer die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betreffenden Flächen nicht möglich ist bzw. nicht realisiert werden sollte. Innerhalb des Untersuchungsraums werden daher zunächst die Flächen

von einer Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen, denen naturschutzrechtliche Kriterien entgegenstehen. Ebenso werden Siedlungsbereiche und Wälder sowie Ökokonto- und Kompensationsflächen als Potenzialflächen ausgeschlossen.

### **Schutzgebiete**

(gem. LLUR 2022 bzw. Regionalplan 2000)

Es werden Schutzgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Solche naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien sind: Gebiete des Europäischen Netzes "NATURA 2000" (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG), Flächen des Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche), regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Außerdem werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung stehende Kompensations- und Ökokontoflächen, Fließgewässer und Seen als Ausschlusskriterien gewertet.

### **Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen**

(gem. LRP 2020)

Flächen, die als Naturschutzgebiete erfüllen, sind für eine Bebauung mit FPVA ebenfalls ausgeschlossen

### **Wälder**

(gem. LLUR 2022)

Waldflächen sind von einer Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

(gem. LLUR 2022)

Ausgenommen von der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb eines Schutzgebiets liegen. Der Erhalt gesetzlich geschützter Biotope ist auf Eben der Bauleitplanung sicherzustellen.

### **Knicks als gesetzlich geschützte Biotope**

(gem. LLUR 2022)

Ausgenommen von der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb eines Schutzgebiets liegen. Da Handlungen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Knicks führen, verboten sind, ist auf den Flächen der Knicks keine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich. Queren Knicks geplante Solaranlagen, sind diese weitestgehend zu erhalten und nur im Ausnahmefall, z. B. für die erforderliche Erschließung, zu entfernen und auszugleichen. Stark durch Knicks oder vergleichbare Strukturen gegliederte Landschaften können daher die Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beeinträchtigen.

### **Gewässer und Gewässerschutzstreifen**

(gem. LLUR 2022 bzw. DTK5)

Steh- und Fließgewässer haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete und sind daher meist Teil von Schutzgebieten. Schwimmende PV-Parks sind technisch möglich, in der Regel aber nur auf Gewässern die durch den Abbau oberflächennaher Ressourcen entstanden sind. Gemäß § 61 BNatSchG dürfen an Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar innerhalb von 50 m Abstand keine baulichen Anlagen errichtet werden. Selbes gilt auf einer Breite von 150 m ab der Mittelwasserlinie auch für die Ostsee. Schutzstreifen zu kleineren Stehgewässern und Fließgewässern sind auf Eben der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

(gem. Regionalplan 2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III legt Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest, die der langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung dienen. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, weshalb die Vorranggebiete als Ausschlusskriterium in die Potenzialstudie eingehen.

### **Siedlungsbereiche**

(gem. DTK5 / Luftbild)

Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zudem bestehen für Siedlungsbereiche hohe Flächenkonkurrenzen (wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbebeansprüche), sodass diese Flächen meistens nicht für den Ausbau von PV-Anlagen zur Verfügung stehen oder zu hohe Grundstückskosten aufweisen. Siedlungsflächen sind zudem vorrangig für Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Im Siedlungsbereich kämen lediglich Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage, die aufgrund wirtschaftlicher Restriktionen (z. B. Altlasten) für eine anderweitige bauliche Entwicklung nicht geeignet sind. Geringe Flächengrößen und vorhandene Verschattungen durch umliegende Gebäude stellen weitere Restriktionen für die Errichtung von Solarparks in Siedlungsbereichen dar. Je weiter Solarparks an Siedlungsbereiche heranrücken, desto geringer ist erfahrungsgemäß die Akzeptanz der dort Wohnenden gegenüber den Anlagen. Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche werden daher ausgeschlossen.

### **Kulturdenkmal / Archäologisches Denkmal**

(gem. Archäologie-Atlas SH 2020)

Für die Studie wurde das Vorhandensein von archäologischen Denkmälern und Kulturdenkmälern geprüft (Übernahme aus dem Archäologie-Atlas SH und der Denkmalliste). In Flächen, die auf denen Denkmälern liegen, ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob ggf. Abstände oder Abschirmungen einzuhalten sind.

### **3.3. Kriterien der Einzelfallprüfung**

Zusätzlich ist die Eignung von Flächen, die aus übergeordneter planerischer und naturschutzfachlicher Sicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet wären, von weiteren Faktoren abhängig. Neben den „harten“ Ausschlusskriterien gibt es „weiche“ Kriterien der Einzelprüfung, bei denen nicht pauschal von einem Ausschluss der Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgegangen werden kann. Mit einer Einzelfallprüfung der Kriterien auf den entsprechenden Flächen soll dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen werden, dass großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden sollen (Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Kap. 3.5.3, 2010). Bei den folgenden Kriterien ist daher im Einzelfall bei der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu prüfen, ob diese Kriterien im jeweiligen Fall auf die Fläche oder Teile davon zutreffen und die Fläche damit zum Bau einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet ist.

## **Landschaftsschutzgebiete**

(gem. LRP 2020)

Auch in Landschaftsschutzgebieten können gem. „Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

## **Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen**

(gem. LRP 2020)

Bei Bereichen, die für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Unterschutzstellung den gemeindlichen Zielen entspricht oder eine Errichtung von FPVA ggf. möglich ist.

## **Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG**

(gem. LLUR 2020)

Bei Naturparks handelt es sich um großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. In Naturparks können gem. „Erlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ dennoch Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

## **Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundsachse**

(gem. LRP 2020)

Entgegen den Schwerpunktbereichen verteilen sich die Verbundachsen nicht flächenhaft, sondern linienhaft. Sie schneiden dadurch häufig Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen können auf den Flächen rund um die Hauptverbunds- und Nebenverbundsachsen errichtet werden, wenn naturschutzrechtliche Belange (wie Biotopschutzmaßnahmen) im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die Haupt- und Nebenverbundsachsen werden daher als Kriterium der Einzelfallprüfung definiert.

## **Moorkulisse**

(gem. LLUR 2022)

Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt.

Wenn die Überplanung von Moorböden mit FPVA zur Entlassung aus der landwirtschaftlichen Nutzung und dauerhaften Wiedervernässung führt, wird dies als positive Entwicklung für den Natur- und Klimaschutz gesehen. Eine Förderung nach EEG 2023 ist möglich. Die derzeitige Nutzung und der Zustand der Moorflächen ist im Einzelfall zu prüfen.

## **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

(gem. Regionalplan 2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Stand 2000) legt Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest. Diese Vorsorgegebiete sollen eine langfristige Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum garantieren. Hierbei sind laut Regionalplan die Lagerstätten und Rohstoffvorkommen möglichst von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigen oder verhindern, freizuhalten. Bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, ist der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.



Aufgrund dieser Vorgaben stehen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe einer potenziellen Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht grundsätzlich entgegen, da die Nutzung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einen bestimmten Zeitrahmen ausgelegt ist und die Anlagen vollständig zurückgebaut werden können. Eine spätere Rohstoffgewinnung ist damit nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist abhängig vom Flächenanteil und der Lage der Anlage im Gebiet. Es ist jedoch bei den EEG-förderbaren Flächen entlang der Verkehrsstrassen nicht von einer starken Beeinträchtigung auszugehen, da die Verkehrsstrassen bereits selbst eine Beeinträchtigung darstellen.

### **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, bereits abgebaut**

(gem. Regionalplan 2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III legt Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe fest, die als Ausschlusskriterium gehandhabt werden. Wenn in Teilen davon die Rohstoffe bereits abgebaut sind, eignen sich diese Flächen prinzipiell wieder als Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Eignung muss im Einzelfall überprüft werden.

### **Geotope**

(gem. LLUR 2015)

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen, sind im Einzelfall zu prüfen, ob sie für eine Bebauung mit FPVA geeignet sind.

### **Historische Kulturlandschaften**

(gem. LRP 2020)

Im vorliegenden Landschaftsrahmenplan sind historische Kulturlandschaften mit einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung dargestellt worden. Hierzu gehören Knicklandschaften sowie Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen. Sie werden als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft. Neben der kulturhistorischen Bedeutung weisen diese Landschaftselemente eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

### **Gebiet mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens**

(gem. LLUR 2022)

Bei Bereichen, die eine hohe oder sehr hohe Ertragsfähigkeit des Bodens haben, sollte geprüft werden, welcher Nutzung die Flächen derzeit unterliegen und ob durch die Nutzung der Fläche durch FPVA der Landwirtschaft möglicherweise wertvolle und ertragreiche Flächen entzogen würden. Dabei ist zu bedenken, dass eine FPVA-Nutzung auf einen bestimmten Zeitrahmen ausgelegt ist und die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit nicht dauerhaft entzogen werden.

## **3.4. Vorbelastung Landschaftsbild**

Der Untersuchungsraum wird auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Um unbeeinträchtigte Bereiche im Sinne von Landschaftsfenstern auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Hierzu werden folgende Vorbelastungen des Landschaftsbildes identifiziert:

- Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Windenergie 2020,
- (Hochspannungs-) Freileitungen,
- Autobahnen,

- Bundes- und Landesstraßen,
- Bahnschienen,
- PV-Anlagen Bestand.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung stellen beim Vorhandensein von Windenergieanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen der Windenergienutzung nicht entgegen und sind deshalb auch innerhalb dieser Gebiete zulässig. Darüber hinaus weisen die Vorranggebiete zu Schienenwegen und Autobahnen einen Mindestabstand von 100 m bzw. in Höhe der einfachen Umfallhöhe der Anlage auf. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkbar. Der Gefahr von Eisabwurf kann durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Abstände bezüglich Verschattung, Repowering und Zuwegungen sind jeweils im Einzelfall zu untersuchen.

(Hochspannungs-) Freileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild i.d.R. erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso höher, je größer die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Als erheblich wird der Abstand von mind. 1.500 m zur Trasse angesehen (gem. Bewertungsmodell zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau, Bundesamt für Naturschutz 2021). Befinden sich dementsprechend Freileitungen in der Umgebung von geplanten Solarparks, ist das Landschaftsbild an diesen Stellen bereits vorbelastet. Die Fortschreibung des LEP setzt als Ziel, dass vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, sich als Standort für die Errichtung von Solaranlagen eignen. Die Umgebung von (Hochspannungs-) Freileitungen eignet sich daher für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Zu den vorbelasteten Flächen zählen ebenso Gebiete mit Brückenbauwerken, die sich daher ebenso gut für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen.

Ein Vorhandensein von bereits gebauten Solarparks stellt ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Um bandartige Strukturen zu vermeiden ist jedoch im Einzelfall die Freihaltung von Landschaftsfenstern zu prüfen.

#### **4. RAUMORDNERISCHE PRÜFUNG**

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ausschlusskriterien und Kriterien der Einzelfallprüfung werden in der Karte dargestellt. Aus den Ausschlusskriterien ergibt sich eine Unterscheidung der Potenzialflächen gemäß § 37 EEG in „geeignet“ („Weißflächen“) und „Einzelfallprüfung erforderlich“ (schraffierte Flächen mit weißem Hintergrund).

##### **4.1. Privilegierte Flächen nach § 35 BauGB**

Gemäß § 35 BauGB sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie in einem 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens 2 Hauptgleisen im Außenbereich zulässig. Für diese sogenannten privilegierten Vorhaben ist keine Bauleitplanung erforderlich.

Die Flächen, auf denen FPVA ohne Bauleitplanung möglich sind, werden cyanfarben markiert und mit P benannt.

Die Standortkonzepte der verschiedenen Gemeinden wurden zwischen Februar 2021 und Dezember 2022 beschlossen. Die Teil-Privilegierung ist erst Anfang 2023 in Kraft getreten. In den Standortanalysen und Potenzialflächen (siehe Kapitel 5) werden die privilegierten Flächen dargestellt und ausgewertet, in den Standortkonzepten wurden diese aber nicht berücksichtigt.

#### 4.2. Geeignete Potenzialflächen gemäß § 37 EEG

Bei den geeigneten Potenzialflächen gemäß § 37 EEG handelt es sich um Flächen, die in einem 500 m breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen. Diese werden in der Karte gesondert dargestellt und im Textteil einzeln geprüft werden. Sie werden als „geeignet“ oder „Einzelfallprüfung erforderlich“ eingestuft. In Kapitel 5 erfolgt eine genauere Betrachtung der Potenzialflächen im Amt Hüttener Berge. Die Benennung der Potenzialflächen erfolgt entlang der BAB7 von A1.1 bis A5.5 und entlang der Bahnstrecke Neumünster-Flensburg von B1.1 bis B1.10, jeweils von Süden nach Norden.

#### 4.3. Weitere Potenzialflächen

Neben den Potenzialflächen gemäß § 37 EEG eignen sich auch weitere Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Alle Flächen, die im Untersuchungsgebiet weiß hinterlegt sind („Weißflächen“), weisen keine Konfliktpotenziale mit Schutzgebieten auf und sind daher als „geeignet“ zu bewerten. Daneben gibt es noch zahlreiche Flächen, die der Kategorie „Einzelfallprüfung erforderlich“ zuzuordnen sind.

Bei diesen Flächen ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Einzelfall zu prüfen, ob eines der aufgeführten Kriterien zum Ausschluss der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diesen Flächen führt. Gut geeignete Flächen abseits der EEG-Förderkulisse werden mit C benannt. Als gut geeignet werden Weißflächen sowie Flächen auf denen nur die Ertragsfähigkeit des Bodens, Moorkulisse oder Naturpark als Kriterien der Einzelfallprüfung vorliegen.

#### 4.4. Standortbezogene Ausschlusskriterien

Bei den Potenzialflächen kommen sowohl bei den Flächen, die als „geeignet“ eingestuft sind, als auch bei den Flächen, bei denen eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist, standortbezogene Ausschlusskriterien hinzu. Die folgenden Kriterien müssen bei beiden Flächenarten geprüft werden:

Es müssen laut des landesplanerischen Grundsatzes ab einer Länge der FPVA von 1.000 Metern Landschaftsfenster freigehalten werden, damit sich die Solarparks nicht bandartig durch die Landschaft ziehen.

Die Flächen des Vertragsnaturschutzes, die eine andersartige Nutzung wie z. B. die hier beabsichtigte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen, stehen für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung nicht zu Verfügung. Öffentlich einsehbare Daten dazu bestehen jedoch nicht, so dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob und bis wann solch eine Vereinbarung existiert.

Weitere Restriktion stellen die Eigentümerinteressen dar. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen des Eigentümers können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder es gibt neue Eigentümer, die andere Vorstellungen haben.

Die Netzkapazitäten der Umspannwerke, die den Strom aus den Freiflächen-Photovoltaikanlagen einspeisen und verteilen, können ebenfalls eine Restriktion darstellen. Zwar sind die Netzbetreiber gehalten, die Umspannwerke ggf. auszubauen, dies kann aber weitere Kosten und Zeit verursachen, so dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Topographie kann eine Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich einschränken. Ein nach Norden gerichteter Hang oder eine zu starke Hangneigung eignen sich aufgrund der ausbleibenden Sonnenbestrahlung / einer Sonnenbestrahlung im ungünstigen Winkel nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Ebenso kann die Größe oder Ausdehnung einer Fläche sich ungünstig für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellen. Aufgrund der Anschlusskosten an das Stromnetz kann allgemein davon ausgegangen werden, dass sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter zehn Hektar Größe nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Im Zusammenhang mit weiteren Einzelflächen ist aber auch bei kleineren Flächen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Bei der Ausdehnung ist es wichtig, dass Flächen kompakt sind und nicht zu stark zerschnitten werden. Bei förderfreien Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass sich diese erst ab einer Größe vom 30 ha wirtschaftlich darstellen lassen.

Aus den o. g. Gründen ist anzunehmen, dass nicht auf allen dargestellten Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisiert werden können. Auf Ebene der Bauleitplanung müssen die Flächen aus beiden Kategorien daher auf die standortbezogenen Ausschlusskriterien hin geprüft werden.

## **5. ANALYSE DER POTENZIALFLÄCHEN**

Die benannten Kriterien sind auf Amtsebene abgestimmt worden. In jeder der 16 Gemeinden wurde bei einer oder mehreren Gremiensitzungen die Systematik der PV-Studie vorgestellt und über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. In der Studie ist für jede der 16 Gemeinden ein Kapitel enthalten, in denen das gemeindliche Konzept bzw. der Umgang mit FPVA-Planungen dargelegt wird. Zudem wurde mit den Gemeinden, die an der BAB7 liegen und an das Amtsgebiet angrenzen, Kontakt aufgenommen und es wurden aktuelle Planungsabsichten für FPVA erfragt.

Es hat sich herausgestellt, dass eine Vereinheitlichung von Planungskriterien für die „Weißflächen“ auf Amtsebene nicht möglich ist. Einige Gemeinden möchte die FPVA-Entwicklung vollständig auf Flächen innerhalb der EEG-Kulisse beschränken, andere bevorzugen neben den EEG-Flächen Bereiche, die direkt daran anschließen (wie z.B. Neu Duvenstedt). Wieder andere Gemeinden lehnen eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der EEG-Kulisse kategorisch ab oder aber ziehen bestimmte Weißflächen innerhalb der EEG-Kulisse vor.

Für alle amtsangehörigen Gemeinde, die konkrete Aussagen zu Planungsabsichten gemacht haben, wird neben der Potenzialflächenanalyse auch eine „Ampelkarte“ erzeugt, der die jeweiligen Planungsabsichten zu entnehmen sind. Diese stellt zusammen mit einer textlichen Erläuterung jeweils das gemeindliche PV-Konzept dar.

Zur besseren Veranschaulichung wurde die Potenzialflächenanalyse zu „Schwarz-Weiß-Karten“ vereinfacht. Hier werden alle Ausschlusskriterien in schwarz dargestellt, während alle Kriterien der Einzelfallprüfung zu grauen Flächen zusammengefasst werden. Die „Schwarz-Weiß-Karten“ dienen dazu, die Weißflächen für die Diskussionen in den Gemeinden stärker hervorzuheben. Sie sind kein Ersatz für die Potenzialflächenanalyse und werden in den nachfolgenden gemeindlichen Standortkonzepten nicht wiedergegeben.

### **5.1. Neu Duvenstedt**

Im Gemeindegebiet Neu Duvenstedt befinden sich mehrere Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Förderbar durch das EEG sind die Flächen entlang der Autobahn (BAB7).

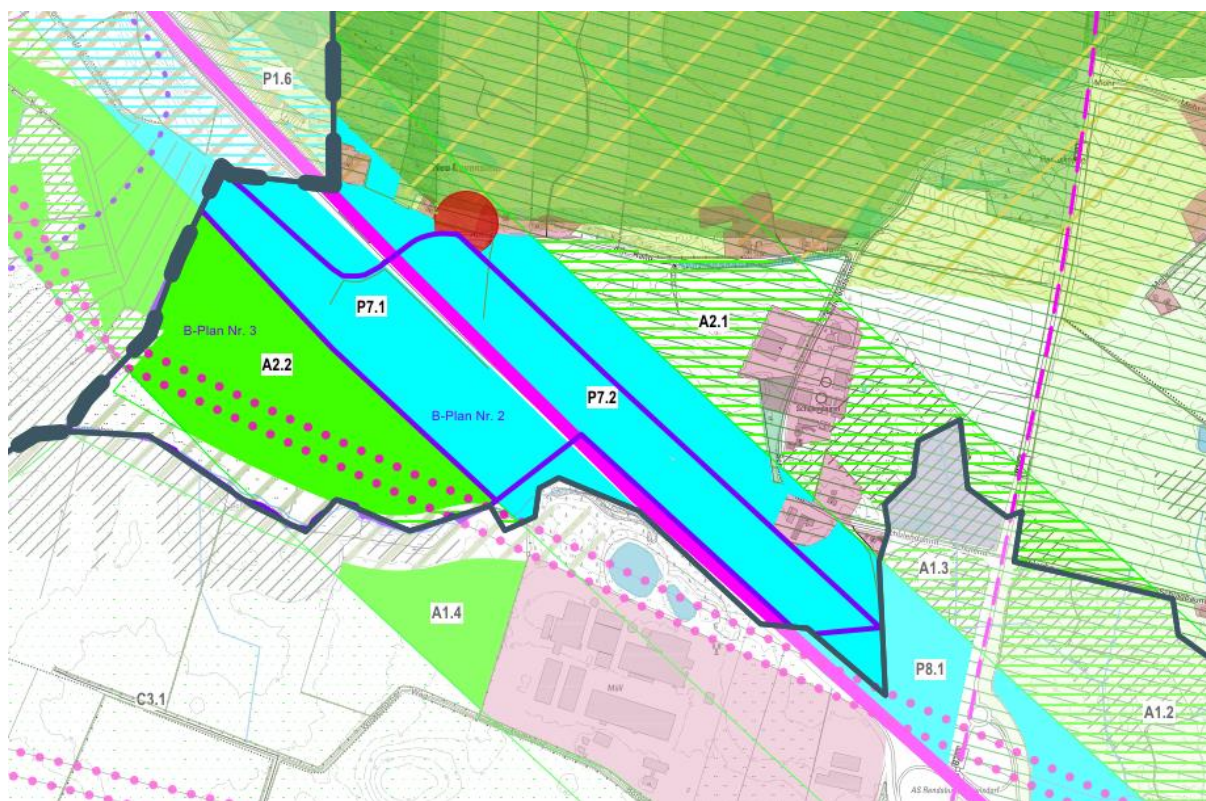


Abbildung 2: Potenzialflächen A2.1, A2.2, P7.1 und P7.2 der Gemeinde Neu Duvenstedt

- A2.1 Im südöstlichen Teil der Potenzialfläche ist als Kriterium der Einzelfallprüfung die Lage auf Flächen der Moorkulisse zu berücksichtigen. Die Potenzialfläche liegt im äußersten Randbereich des Naturparks Hüttener Berge. Es befindet sich ein Siedlungsbereich in der Fläche, zu dem Abstände eingehalten werden sollten. Die Potenzialfläche liegt großflächig in einem Gebiet, in dem ein PV-Park errichtet worden ist. Im südwestlichen Randbereich verläuft die B203. Es verlaufen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
- A2.2 Es ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch eine Hochspannungsleitung vorhanden. Im südwestlichen Nahbereich befindet sich die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde in der Gemeinde Borgstedt. Die Fläche ist bereits mit FPVA bebaut.
- P7.1 Die Potenzialfläche verläuft südlich der Autobahn A7 und es verlaufen Knicks und im südlichen Randbereich ein Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Fläche ist bereits mit FPVA bebaut.
- P7.2 Die Potenzialfläche liegt großflächig in einem Gebiet, in dem ein PV-Park errichtet worden ist. Im nordwestlichen Bereich liegt ein Denkmal und im südwestlichen Bereich ein Siedlungsbereich, zu denen ggf. Abstände eingehalten werden müssen. Teile der Fläche sind bereits mit FPVA bebaut.

Über die benannten Potenzialflächen hinaus existieren innerhalb der Gemeinde Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von FPVA grundsätzlich geeignet sind, sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Neu Duvenstedt				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
563 ha	28 ha	338 ha	30 ha	166 ha
100%	5%	60%	5%	30%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Neu Duvenstedt			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
563 ha	34 ha	33 ha	0 ha
100%	6%	6%	35%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinden möchte auf einem Teil der Flächen eine FPVA-Entwicklung ermöglichen (grüne Flächen in u.s. Abbildung) und hat diese Bereiche in den Fächennutzungsplan aufnehmen sowie Bebauungspläne dafür aufgestellt. Dabei soll sich die Entwicklung auf die Flächen an der BAB7 konzentrieren und darüber hinaus nur auf direkt anschließenden Flächen erfolgen, die westlich der BAB7 liegen. Auf diesen Flächen ist eine Anbindung an bestehende Hochspannungstrassen gegeben. Die Flächen westlich der BAB7 befinden sich zudem außerhalb des Naturparkraumes Hüttener Berge. Der 500 m-Korridor nach Osten wird nicht ausgeschöpft, da die Gemeinde mit der FPVA an die Hofstellen und Wohngebäude an den Straßen 'Amt Hang' und 'Schulendamm' nicht näher heranrücken möchte, um diese nicht zu beeinträchtigen. Die Dimensionierung der Fläche wird daher bei dem 110-m-Korridor des ehemaligen EEG belassen. Die Potenzialfläche östlich der BAB7 liegt im äußersten Randbereich des Naturparks Hüttener Berge. Die BAB7 bildet in der Gemeinde Neu Duvenstedt die Grenze des Naturparks. Die Gemeinde möchte im Naturpark grundsätzlich keine FPVA errichten. Die Entwicklung von FPVA direkt angrenzend an die BAB7 innerhalb des Naturparks wird jedoch aufgrund Vorbelastung durch die direkte Lage an der BAB7 und des daher nicht vorhandenen Erholungswertes als vertretbar bewertet.

Eine Entwicklung darüber hinaus strebt die Gemeinde nicht an, da sie nur über sehr beschränkte Flächen (ca. 16 % des Gemeindegebietes) außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) oder des für die Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagenen Bereiches verfügt. Für ca. 37 % dieses Bereiches außerhalb des LSG oder des vorgeschlagenen LSG ist eine FPVA-Entwicklung gewünscht. Der restliche Bereich soll anderen Nutzungen vorbehalten bleiben (rote Flächen in u.s. Abbildung). Zudem liegt das Gemeindegebiet östlich der BAB7 wie beschrieben vollständig innerhalb des Naturparks.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 52 ha (9,3% des Gemeindegebiets).

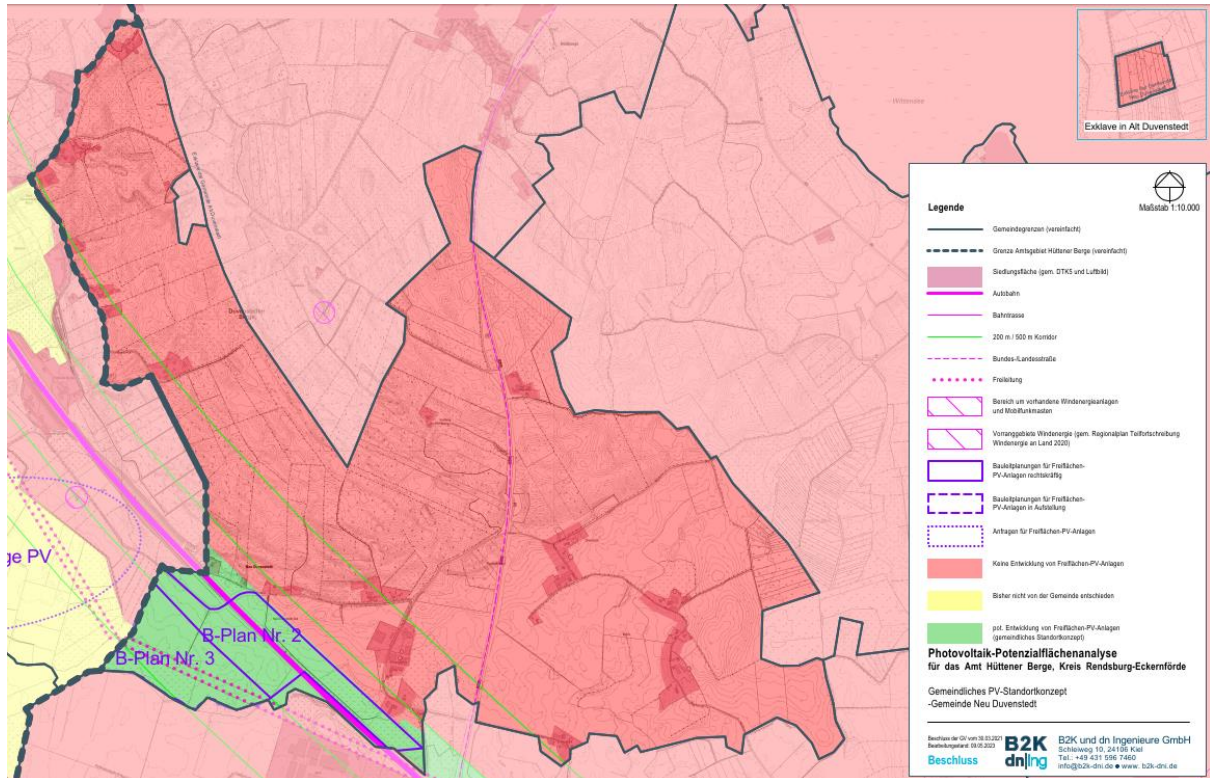


Abbildung 3: Gemeindefliches PV-Standortkonzept Gemeinde Neu Duvenstedt

## 5.2. Owschlag

Im Gemeindegebiet Owschlag befinden sich mehrere Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Förderbar durch das EEG sind die Flächen entlang der Autobahn (BAB7) und der Bahnstrecke Neumünster-Flensburg.

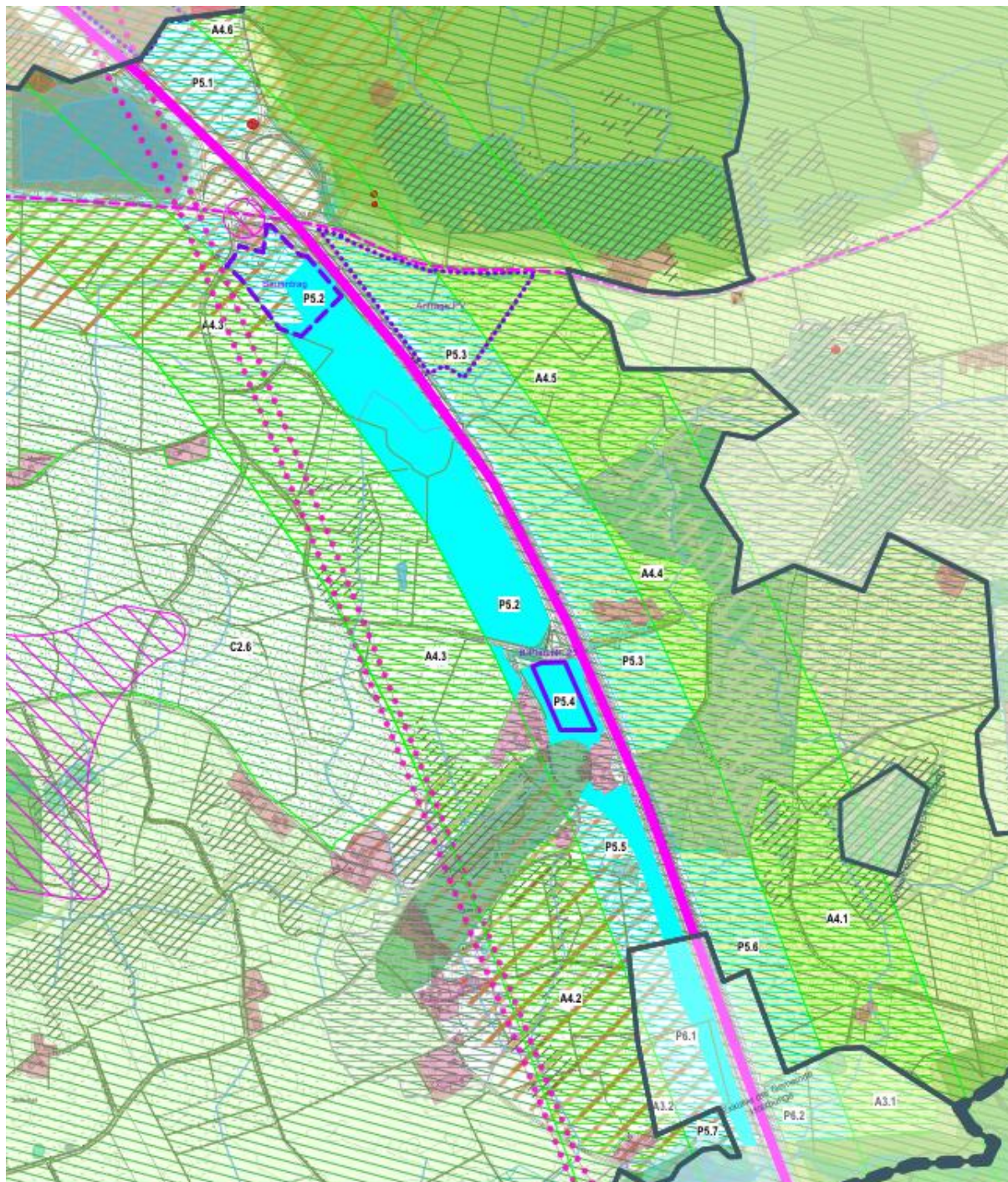


Abbildung 4: Potenzialflächen A4.1, A4.2, A4.3, A4.4, A4.5, A4.6, P5.1, P5.2, P5.3, P5.4, P5.5, P5.6 und P5.7 der Gemeinde Owschlag

P5.1 Die Potenzialfläche liegt östlich der Autobahn. Die Fläche liegt vollständig in einem Gebiet der Rohstoffsicherung – Lagerstätte für Sande und Kiese. Es grenzt ein Denkmal an die Fläche, zu welchem ggf. Abstände eingehalten werden müssen.



- P5.2 Die Potenzialfläche liegt westlich der Autobahn. Es liegen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im Norden befindet sich ein Teil der Fläche in einem Gebiet der Rohstoffsicherung – Lagerstätte für Kiese und Sande. Eine Freileitung verläuft ebenfalls über diesen Bereich und führt zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes. Es liegt ein kleiner Siedlungsbereich im Norden der Fläche.
- P5.3 Die Potenzialfläche befindet sich östlich der Autobahn, südlich der L265. Ein nördlicher Teilbereich der Fläche ist für Freiflächen-PV-Anlagen angefragt. Es liegen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im südlichen Bereich befindet sich ein Siedlungsbereich in der Fläche. Östlich grenzen Waldflächen an, zu denen gemäß §24 LWaldG Abstände eingehalten werden müssen.
- P5.4 Die Potenzialfläche liegt westlich der Autobahn. Ein Großteil der Fläche befindet sich in einer Fläche rechtsverbindliche Bauleitplanungen des B-Plan Nr. 23 für FPVA. Es grenzen Siedlungsbereiche und ein Wald an, zu dem gemäß §24 LWaldG der Waldabstand eingehalten werden muss. Es verläuft ein Knick in der Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanungen berücksichtigt werden muss.
- P5.5 Die Potenzialfläche liegt westlich der Autobahn A7. Es liegen Siedlungs- und Waldbereiche innerhalb und am Rand der Fläche. Zu den Wäldern muss gemäß §24 LWaldG der Waldabstand eingehalten werden. Die Fläche liegt vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es verlaufen Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
- P5.6 Die Potenzialfläche liegt östlich der Autobahn A7 vollständig im Naturpark Hüttener Berge und in einem Landschaftsschutzgebiet. Es befindet sich ein Knick in der Fläche, der im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.
- P5.7 Die Potenzialfläche wird an drei Seiten von der Gemeindegrenze Owschlags begrenzt. Außerdem liegt die Fläche in einem Gebiet von besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Rohstoffsicherung – Lagerstätte für Sande und Kiese.
- A4.1 Teile der Fläche liegen im Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundsachsen sowie im Landschaftsschutzgebiet. Ein kleiner Bereich liegt als Kriterium der Einzelfallprüfung auf Flächen der Moorkulisse. Es verlaufen Fließgewässer und Knicks durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im südlichen Bereich der Fläche befindet sich ein kleiner Siedlungsbereich.
- A4.2 Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und als Kriterium der Einzelfallprüfung befinden sich Teilbereiche auf Flächen der Moorkulisse. Innerhalb der Potenzialfläche liegen zwei kleine Siedlungsbereiche und Fließgewässer und Knicks, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
- A4.3 Die Potenzialfläche grenzt südlich an Siedlungs- und Waldbereiche, zu denen Abstände eingehalten werden sollten. Im nordöstlichen Bereich liegen Teile der Fläche in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und in Gebieten der Rohstoffsicherung – Lagerstätte für Sande und Kiese. Es verlaufen Knicks und Fließgewässer durch die Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen und als Kriterium der Einzelfallprüfung liegen Bereiche

auf Flächen der Moorkulisse. Eine landschaftliche Vorbelastung geht mit einer Hochspannungsleitung einher, die die Potenzialfläche von Nord nach Süd kreuzt. Ein südlicher Teilbereich liegt außerdem im Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundachsen.

- A4.4 Die Potenzialfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich Knicks und ein Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Außerdem liegt ein Teilbereich einer Siedlungsfläche in der Potenzialfläche.
- A4.5 Die Potenzialfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich Knicks und ein Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

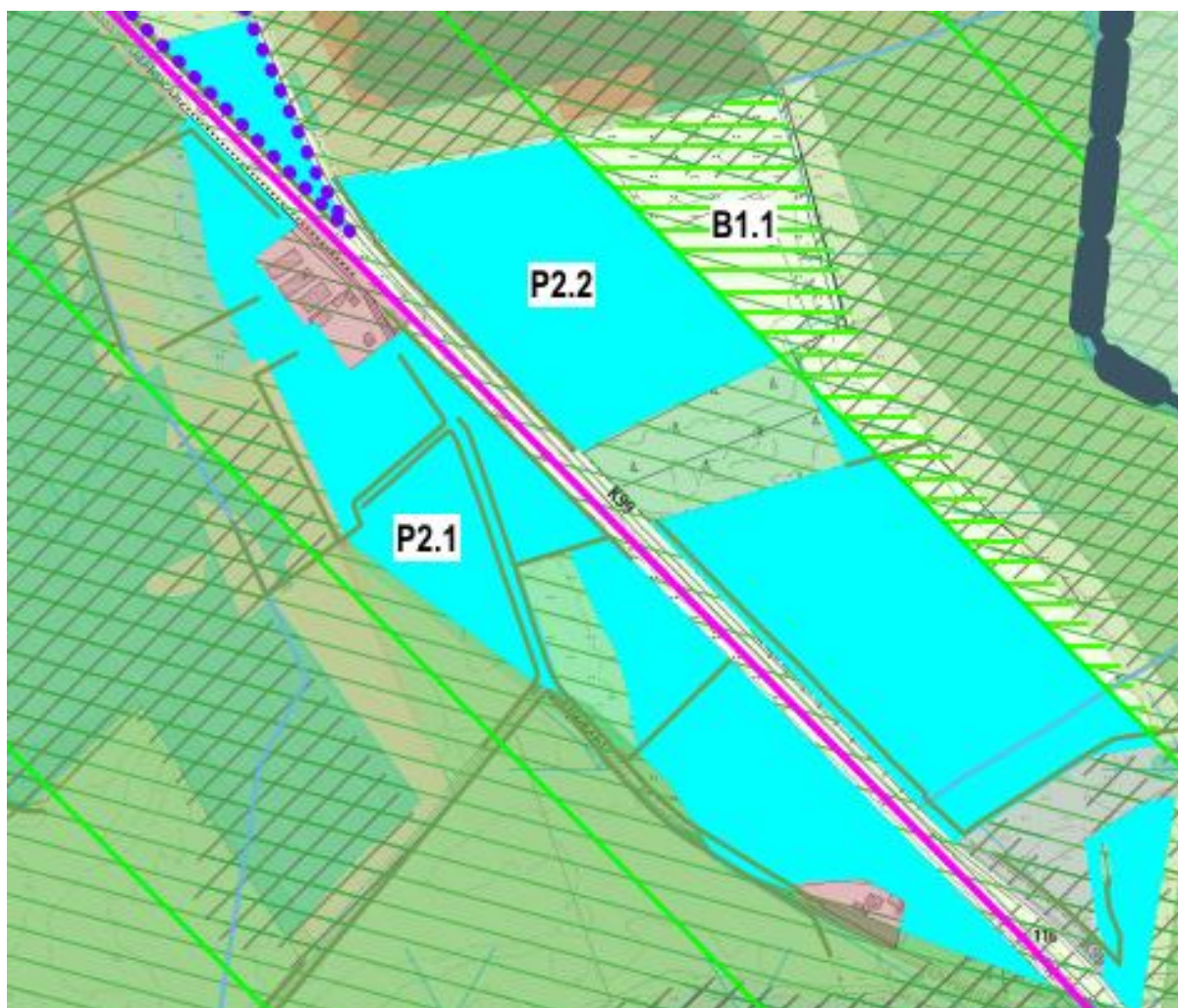


Abbildung 5: Potenzialflächen B1.1, P2.1 und P2.2 der Gemeinde Owschlag

- P2.1 Die Potenzialfläche liegt in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, südwestlich an einer Bahntrasse, nördlich und südlich finden sich zudem kleinere Siedlungsgebiete, zu denen ggf. Abstände eingehalten werden sollten. Es befinden sich Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
- P2.2 Die Potenzialfläche liegt in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Sie wird im Süden durch ein Waldgebiet

begrenzt, der Waldabstand ist gemäß §24LWaldG auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Außerdem verläuft ein Fließgewässer im Süden der Fläche.

- B1.1 Als Kriterium der Einzelfallprüfung ist in einem Teilbereich die Lage auf Flächen der Moorkulisse und in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, zu berücksichtigen. Es befinden sich Knicks und Fließgewässer im südlicheren Bereich der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

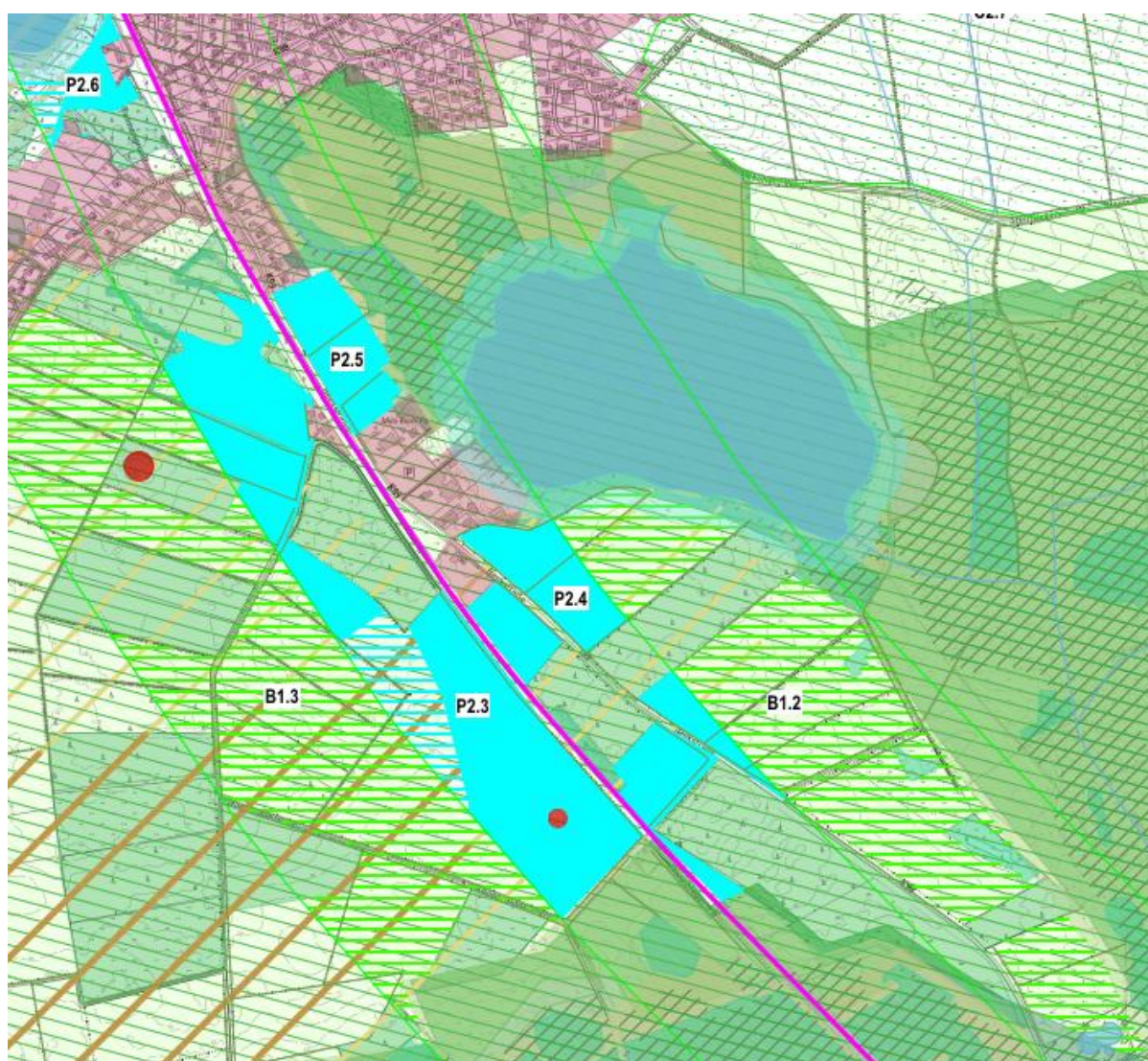


Abbildung 6: Potenzialflächen B1.2, B1.3, P2.3, P2.4, P2.5, P2.6 der Gemeinde Owschlag

P2.3 Die Potenzialfläche liegt südwestlich der Bahntrasse, in einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Teile der Fläche sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Rohstoffsicherung – Vorkommen von Sanden und Kiesen. Im Süden der Fläche befindet sich ein Denkmal, zu dem ggf. ein Abstand eingehalten werden muss. Es verlaufen außerdem Knicks in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

P2.4 Die Potenzialfläche liegt wird nördlich durch ein Siedlungsgebiet und Waldstück begrenzt, südlich durch eine Waldfläche, wobei gemäß §24 LWaldG der Waldabstand eingehalten werden muss. Es führt ein Knick durch die Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

- P2.5 Die Potenzialfläche wird im Norden und Süden durch Siedlungsflächen begrenzt, westlich durch eine Bahntrasse. Es führen zwei Knicks durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
- P2.6 Die Potenzialfläche wird östlich von einer Siedlungsfläche begrenzt. Südlich ist ein Waldgebiet zu finden, Abstände müssen gemäß §24 LWaldG eingehalten werden. Ein Teil der Fläche liegt im Gebiet eines Biotopverbundsystems.
- B1.2 Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb eines Gebietes, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Fläche grenzt an Biotope und Gewässer und beinhaltet eine Waldfläche und weitere Biotope. Ein Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet der Rohstoffsicherung – Vorkommen von Sanden und Kiesen. Es verlaufen Knicks durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
- B1.3 Die Potenzialfläche beinhaltet ein Denkmal, zu dem Abstände eingehalten werden müssen und Waldflächen, zu denen gemäß § 24 LWaldG Abstände berücksichtigt werden müssen. Sie liegt außerdem anteilig in einem Gebiet mit einerseits besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und andererseits zur Rohstoffsicherung – Vorkommen von Sanden und Kiesen. Es befinden sich Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

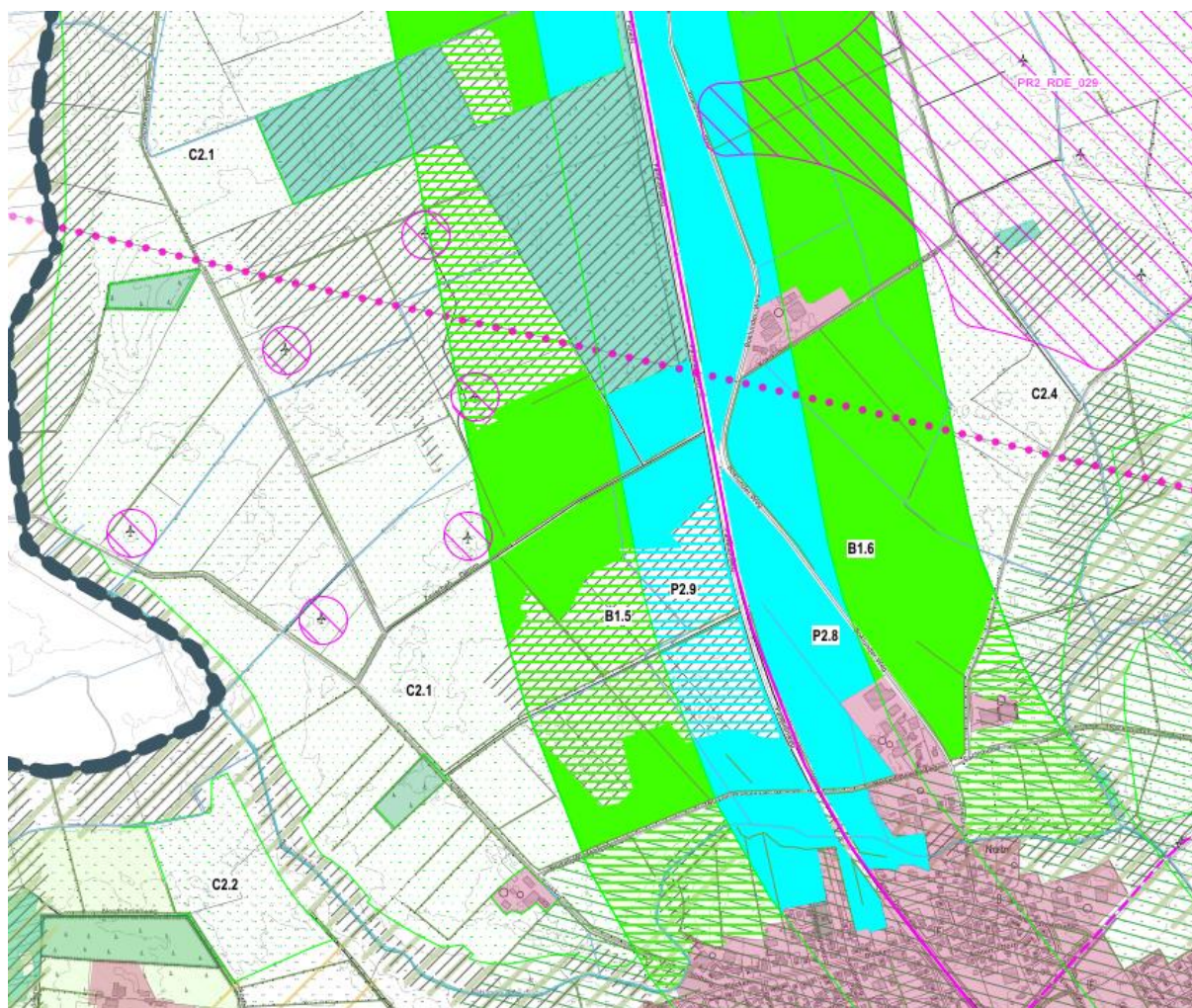


Abbildung 7: Potenzialflächen B1.5, B1.6 (tw.), P2.8 (tw.), P2.9 und C2.1 (tw.) der Gemeinde Owschlag

- B1.5 Die Potenzialfläche liegt ganzheitlich als Kriterium der Einzelfallprüfung auf Flächen der Moorkulisse. Es verlaufen Knicks und ein Fließgewässer durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
- B1.6 Die Potenzialfläche liegt östlich der Autobahn. Es verläuft eine Freileitung durch die Fläche, die eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt. Die Knicks und Fließgewässer müssen im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es befinden sich zwei kleinere Siedlungsbereiche in der Fläche, zu denen Abstände eingehalten werden sollten. Ein Teil der Fläche liegt im Windvorranggebiet PR2\_RDE\_029.
- P2.8 Die Potenzialfläche liegt östlich von einer Bahntrasse. Im Süden wird sie durch eine Siedlungsfläche begrenzt, im unteren Drittel der Fläche liegt ein Siedlungsgebiet. Zu diesen sollten Abstände eingehalten werden. Es verläuft eine Freileitung über dem südlichen Teil der Fläche, die zu einer Vorbelastung des Landschaftsbilds führt. Außerdem verlaufen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im nördlichen Bereich befindet sich innerhalb der Fläche ein Gebiet, in dem eine Freiflächen PV-Anlage angefragt wurde. Außerdem gehört ein kleiner Teil der Fläche zum Windvorranggebiet PR2\_RDE\_029.
- P2.9 Die Potenzialfläche liegt westlich der Bahntrasse. Die Hälfte der Fläche befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung auf Flächen der Moorkulisse. Es liegen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
- C2.1 In dieser Potenzialfläche ist als Kriterium der Einzelfallprüfung teils die Lage auf Flächen der Moorkulisse zu berücksichtigen. Es verläuft außerdem eine Freileitung über die Fläche und es befinden sich vereinzelt kleine Siedlungsbereiche in dieser. Außerdem verlaufen viele Knicks und Fließgewässer durch die Fläche, die im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Ein Teil der Fläche befindet sich im Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundsachsen. Es befinden sich außerdem Gebiete von Ökokonto-/Kompensationsflächen in der Potenzialfläche. Zudem befinden sich Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche.
- C2.2 Die Potenzialfläche grenzt an ein Waldgebiet, zu dem Abstände eingehalten werden müssen. Es liegen außerdem Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

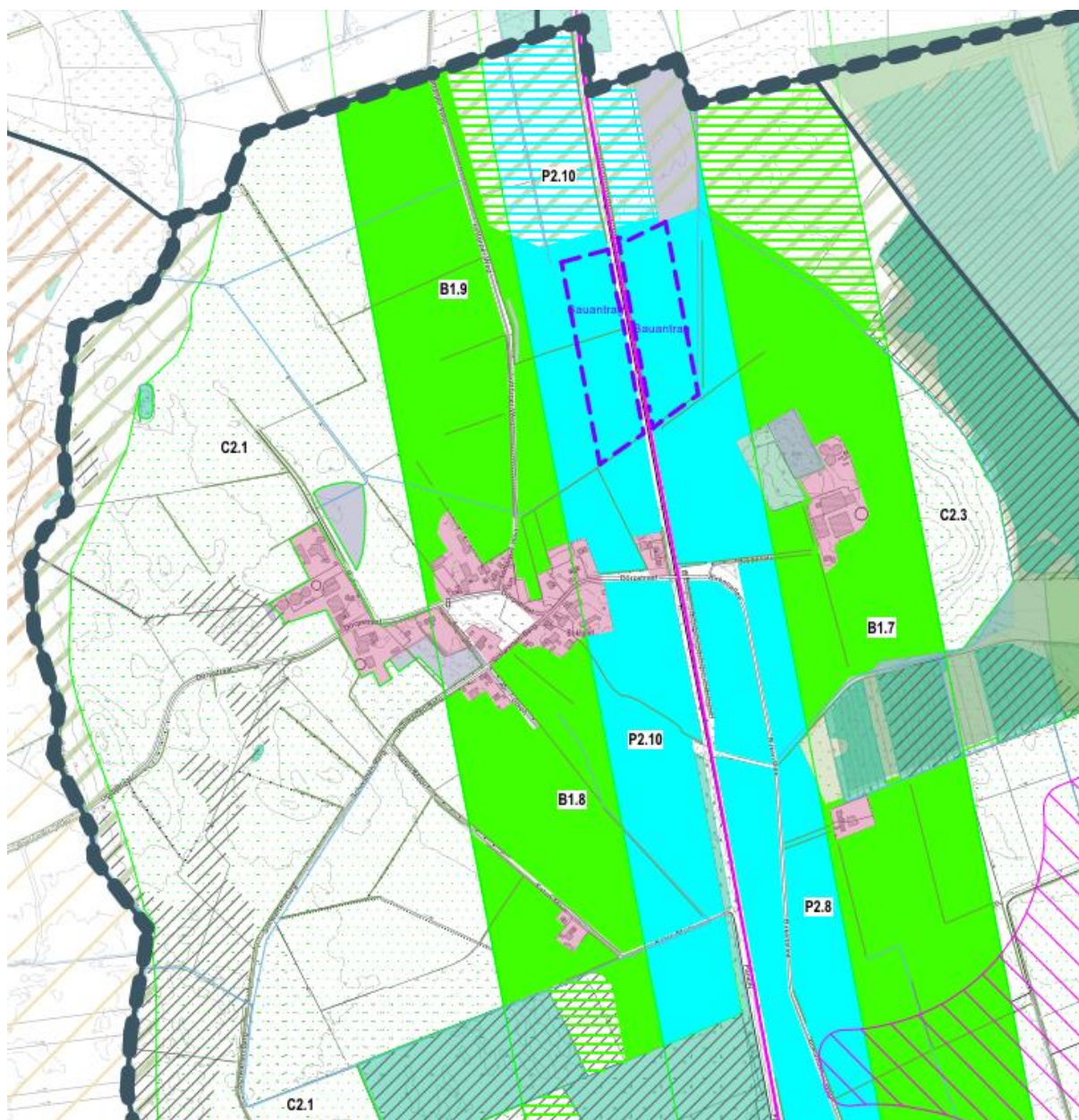


Abbildung 8: Potenzialflächen B1.6 (tw.), B1.7, B1.8, B1.9, P2.8 (tw.), P2.10 und C2.1 (tw.) der Gemeinde Owschlag

- B1.7** Die Potenzialfläche grenzt nördlich an die Amtsgrenze Hüttener Berge. Ein Drittel der Fläche liegt im Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundsachsen. Es befindet sich ein Siedlungsgebiet in der Fläche und einige Knicks, die im Zuge einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Südlich grenzt ein Waldgebiet an, der Waldabstand muss gemäß § 24 LWaldG eingehalten werden.
- B1.8** Nördlich grenzt ein Siedlungsbereich an die Fläche und es liegt ein kleiner Teil eines Siedlungsbereichs in der Fläche. Außerdem liegen einige Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im südlichen Bereich befinden sich als Kriterium der Einzelfallprüfung kleine Teile auf Flächen der Moorkulisse.
- B1.9** Südlich begrenzt ein Siedlungsgebiet die Potenzialfläche und es verläuft der Lottorper Weg durch die Fläche. Die Knicks und Fließgewässer in der Fläche sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

P2.10 Östlich verläuft eine Bahntrasse und es befindet sich innerhalb der Fläche ein Gebiet für eine Anfrage für eine Freiflächen PV-Anlage. Der nördliche Bereich der Fläche liegt in einem Gebiet des Biotopverbundsystems Haupt- und Nebenachsen. Die Potenzialfläche wird mittig durch einen Siedlungsbereich geteilt, Abstände zu diesem sollten eingehalten werden. Es verlaufen Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.



Abbildung 9: Potenzialflächen C2.3 und C2.4 der Gemeinde Owschlag

- C2.3 Die Potenzialfläche grenzt im östlichen Bereich an Waldgebiete, zu denen gemäß §24 LWaldG Abstand eingehalten werden muss.
- C2.4 Die Potenzialfläche liegt teilweise im Bereich des Naturparks Hüttener Berge, es befindet sich dort als Kriterium der Einzelfallprüfung teilweise Moorkulisse, die zu berücksichtigen ist. Außerdem liegen in der Fläche zu großen Teilen Bereiche vorhandener Windenergieanlagen. Es lassen sich diverse Knicks und Fließgewässer finden, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Es verläuft dort außerdem im südlichen Bereich eine Freileitung, die zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes führt.

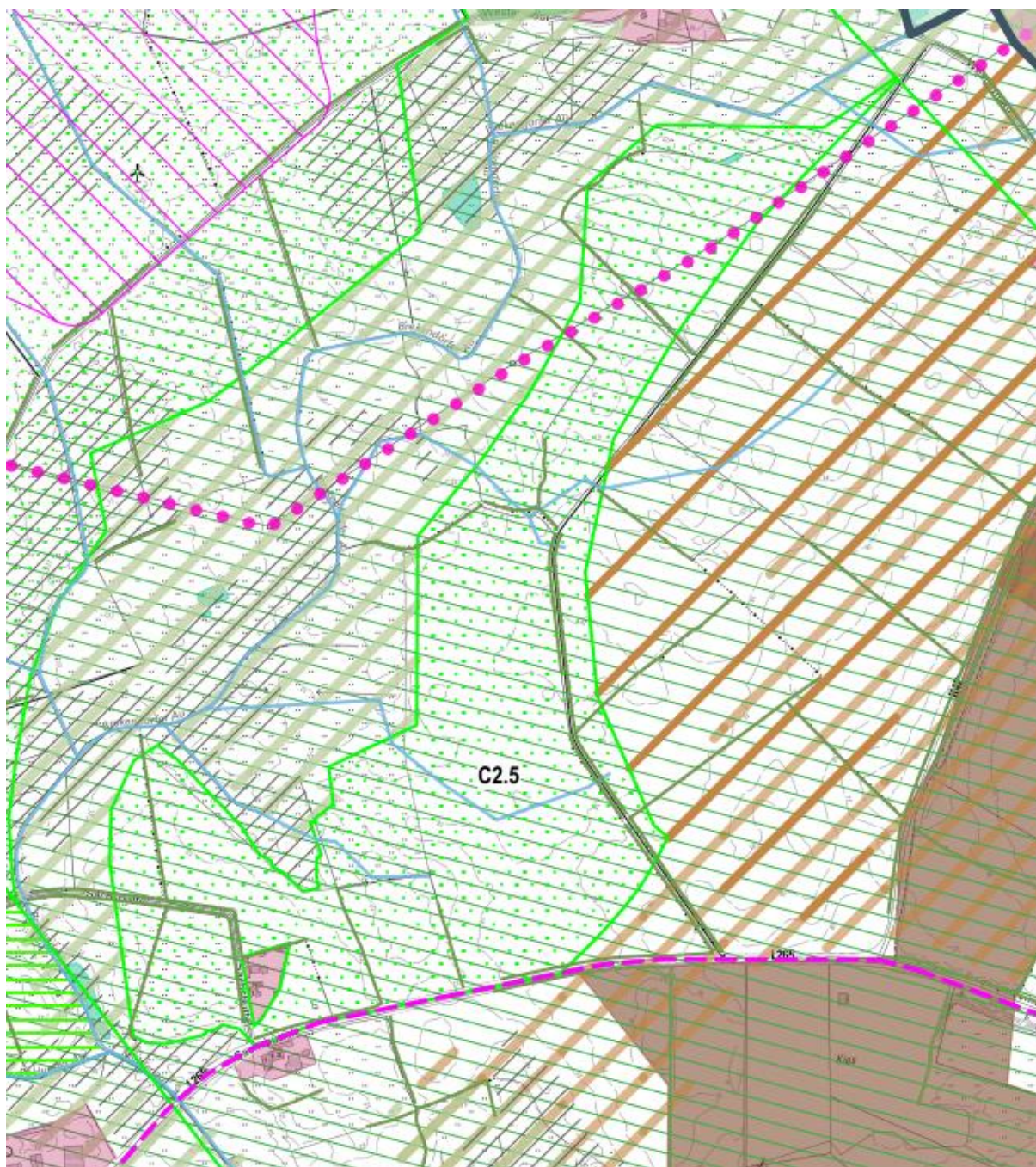


Abbildung 10: Potenzialflächen C2.5 der Gemeinde Owschlag



C2.5 Es befinden sich Fließgewässer und Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im nordöstlichen Bereich verläuft eine Freileitung, die zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes führt.

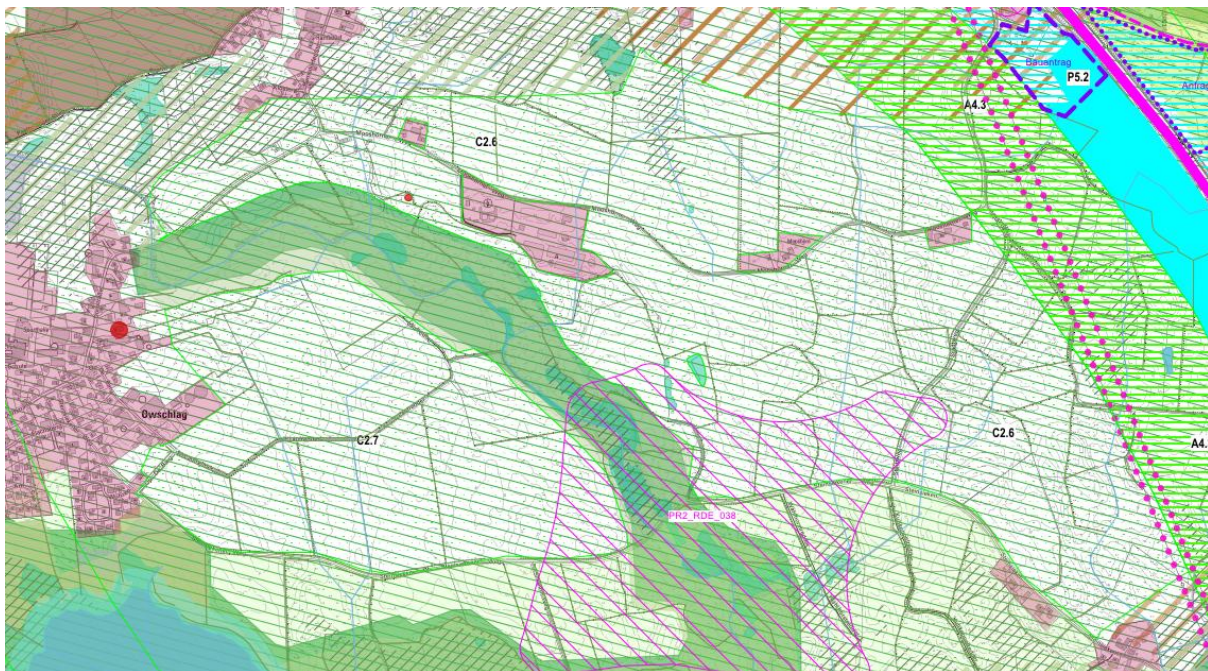


Abbildung 11: Potenzialflächen C2.6 und C2.7 der Gemeinde Owschlag

C2.6 Im nördlichen Bereich befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung teils Moorkulisse und vereinzelte Siedlungsbereiche. Ggf. sind Abstände sind einzuhalten. Im Nordwesten ist außerdem ein Denkmal zu finden, zu dem ebenfalls ggf. Abstände eingehalten werden müssen. Es lassen sich diverse Knicks und Fließgewässer finden, die im Zuge einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im südlichen Teil liegen Bereiche um das Windvorranggebiet PR2\_RDE\_038.

C2.7 Im südöstlichen Bereich liegt das Windvorranggebiet PR2\_RDE\_038. Es lassen sich diverse Knicks und Fließgewässer finden, die im Zuge einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im nordwestlichen Teil grenzt die Gemeinde Owschlag an.

Über die benannten Potenzialflächen hinaus existieren Flächen innerhalb der Gemeinde, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von FPVA grundsätzlich geeignet sind sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Owschlag				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
3926 ha	258 ha	1337 ha	543 ha	1788 ha
100%	7%	34%	14%	46%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Owschlag			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
3926 ha	188 ha	402 ha	585 ha
100%	5%	10%	15%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Owschlag möchte in einem Großteil des Gemeindegebietes keine FPVA-Entwicklung zulassen. Nach langanhaltenden Diskussionen wurde beschlossen, lediglich entlang der BAB7 eine FPVA-Entwicklung grundsätzlich zuzustimmen. Für diesen Bereich liegt auch eine Anfrage vor. Das übrige Gemeindegebiet soll von einer FPVA-Nutzung freigehalten werden. Durch die Teil-Privilegierung von FPVA nach § 35 BauGB ist aber die Errichtung von FPVA auf ca. 188 ha in der Gemeinde möglich, auch entgegen des gemeindlichen Standortkonzepts.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 67 ha (1,7% des Gemeindegebiets).

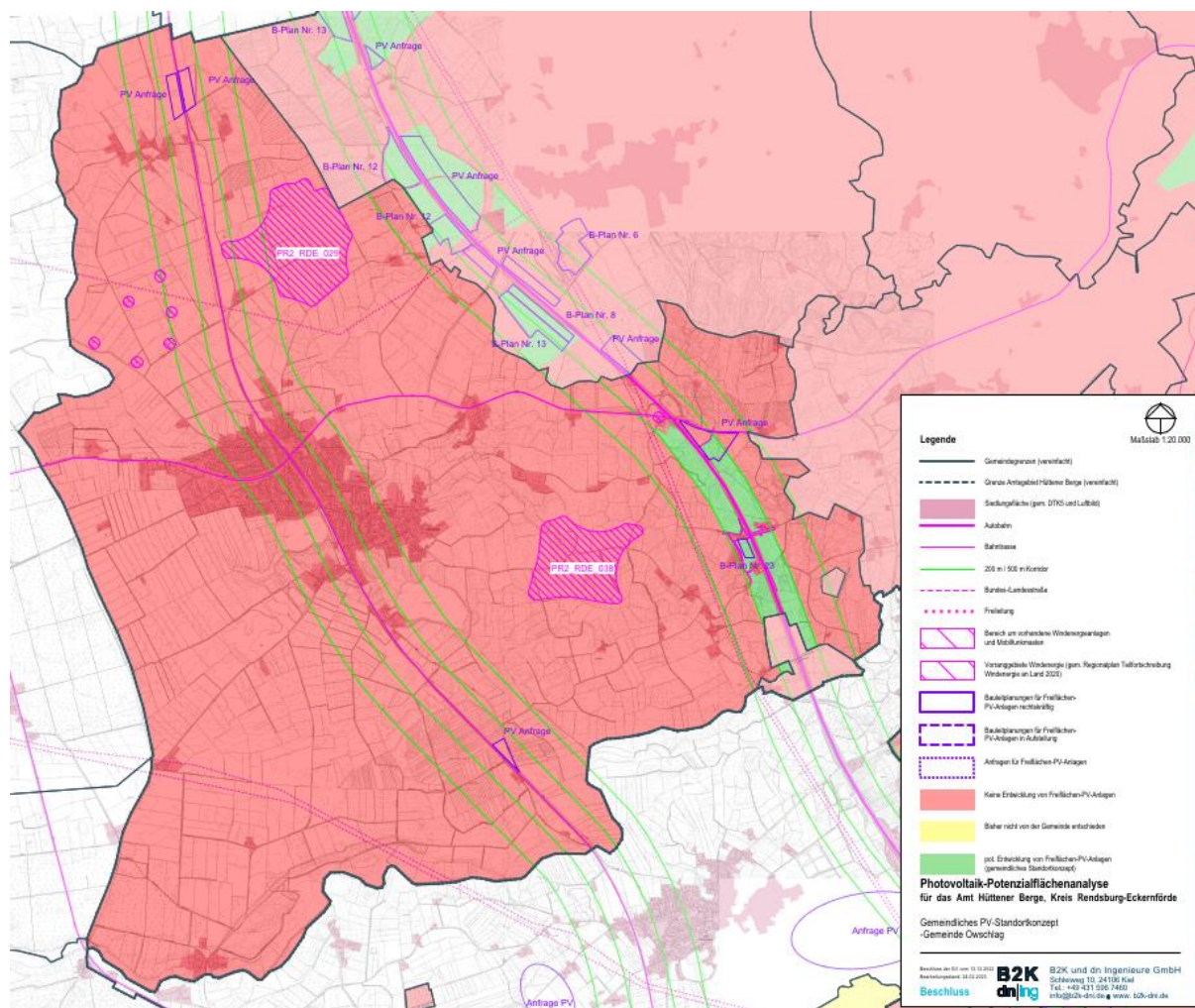


Abbildung 12: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Owschlag

### 5.3. Borgstedt

Im Gemeindegebiet Borgstedts befinden sich mehrere Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Förderbar durch das EEG sind die Flächen entlang der Autobahn (BAB7).

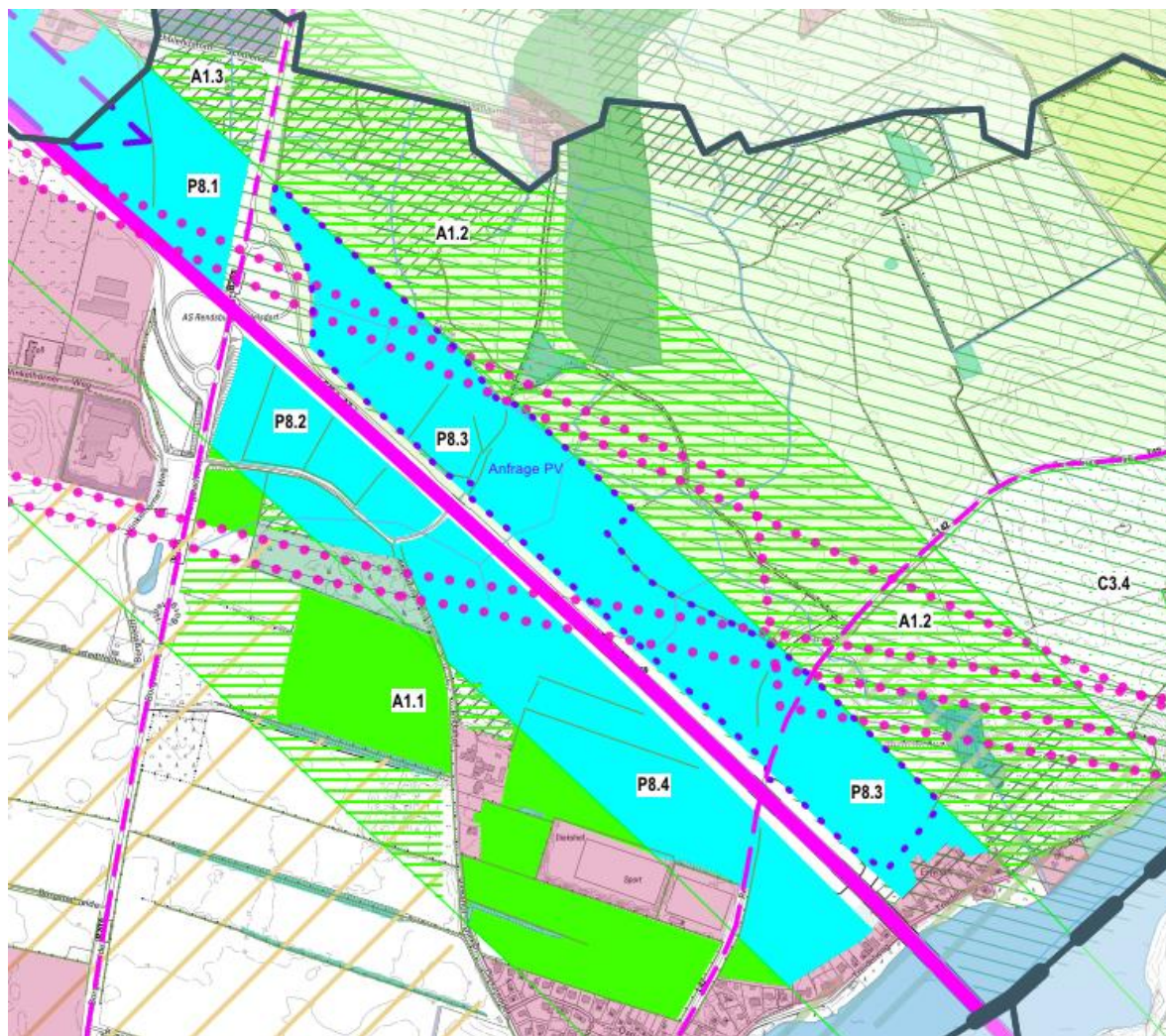


Abbildung 13: Potenzialflächen A1.1, A1.2, A1.3, P8.1 und P8.3 der Gemeinde Borgstedt

- A1.1 Die Potenzialfläche liegt teilweise auf Flächen der Rohstoffsicherung – Vorkommen von Sanden und Kiesen und grenzt im Nordwesten an die B203. Im nördlichen Bereich befindet sich außerdem ein kleiner Teil eines Fließgewässers, das auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. In der Fläche liegen außerdem Siedlungsgebiete, zu denen Abstände eingehalten werden sollten und Knicks, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im südöstlichen Bereich durchquert die L49 die Fläche.
- A1.2 Die Potenzialfläche liegt vollständig im äußersten Randbereich des Naturparks Hüttener Berge. Teile der Fläche liegen außerdem als Kriterium der Einzelfallprüfung im Gebiet des Biotopverbundsystems Haupt- und Nebenverbundsachsen und grenzt an ein Vorranggebiet für Naturschutz und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Teile der Fläche liegen innerhalb der Moorkulisse. Zudem verlaufen Knicks und Fließgewässer durch die Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

- A1.3 Die Potenzialfläche liegt vollständig im Gebiet einer Moorkulisse. Es verläuft ein Fließgewässer durch die Fläche und östlich grenzt eine Bundesstraße B203 an.
- A1.4 Die Potenzialfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze und ein Teil liegt als Kriterium der Einzelfallprüfung nördlich und südlich im Bereich des Biotopverbundsystems Haupt- und Nebenverbundsachsen und im Gebiet der Moorkulisse. Teile einer Freileitung verlaufen im nordöstlichen und südlichen Bereich der Potenzialfläche. Außerdem liegen Siedlungsgebiete in der Fläche. Es kreuzen an zwei Bereichen eine Land- und Bundesstraße die Fläche und kleine Teile der Fläche sind für die Rohstoff-sicherung und Vorkommen von Sanden und Kiesen vorgesehen.
- P8.1 Die Potenzialfläche grenzt an die Autobahn und es verläuft eine Freileitung über dem südlichen Teil der Fläche. Der Knick muss auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- P8.2 Die Potenzialfläche liegt südlich der Autobahn und es verläuft eine Freileitung über dieser. Es liegen außerdem einige Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im südlichen Bereich grenzt ein Waldgebiet an, zu dem gemäß §24 LWaldG Abstände eingehalten werden müssen.
- P8.3 Die Potenzialfläche grenzt westlich an die Autobahn. Es verlaufen zwei Freileitungen über der Fläche und diese liegt fast ausschließlich in einem Gebiet, das bereits für PV-Anlagen angefragt wurde. Im Zuge der Bauleitplanung müssen die zahlreichen Knicks und Fließgewässer berücksichtigt werden. Im südlichen Bereich verläuft außerdem die L42 durch die Fläche und es grenzt im Süden ein Siedlungsgebiet an die Fläche, Abstände müssen eingehalten werden.
- P8.4 Die Potenzialfläche liegt südlich der Autobahn. Im südlichen Bereich verläuft außerdem die L42 durch die Fläche und es grenzt im Süden und Südwesten ein Siedlungsgebiet an die Fläche, Abstände sollten hierzu eingehalten werden. An der nordwestlichen Seite der Fläche befindet sich außerdem ein Waldbereich, zu dem gemäß §24 LWaldG Abstände eingehalten werden müssen. Im Zuge der Bauleitplanung müssen die Knicks berücksichtigt werden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsfreileitung über der Fläche, die zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes führt.

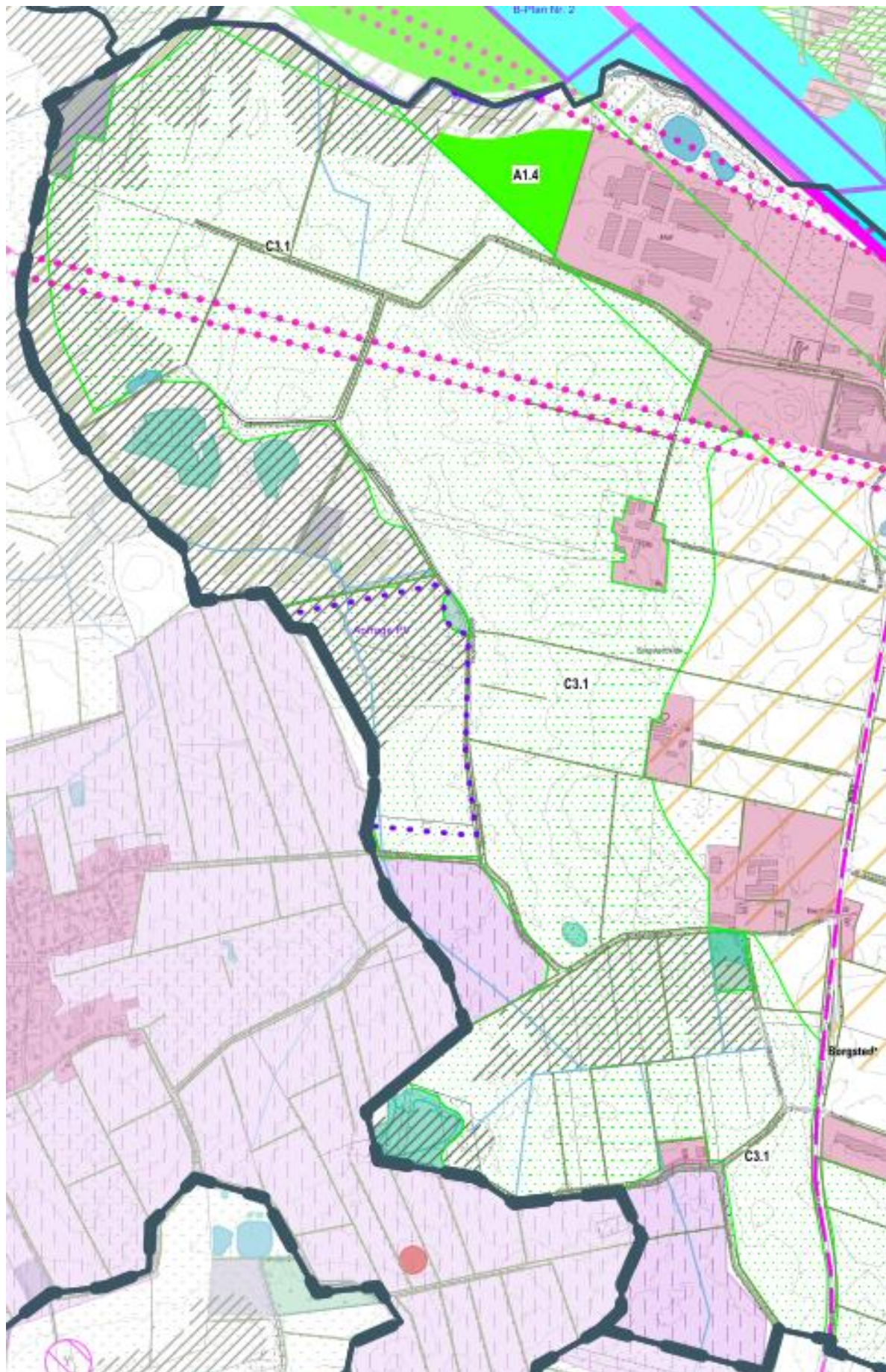


Abbildung 14: Potenzialfläche C3.1 der Gemeinde Borgstedt

C3.1 Die Potenzialfläche liegt zu Teilen im Bereich des Naturparks. Als Kriterium der Einzelfallprüfung ist in einem Teilbereich die Lage auf Flächen der Moorkulisse zu berücksichtigen. Es verlaufen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Es verläuft ebenso eine Freileitung über der Fläche und es liegen dort kleinere Siedlungsbereiche. Im westlichen Bereich liegt ebenso eine Fläche für eine Anfrage für eine Freiflächen-PV-Anlage. Im südöstlichen Bereich grenzt eine Landes-/Bundesstraße B203 an die Potenzialfläche.

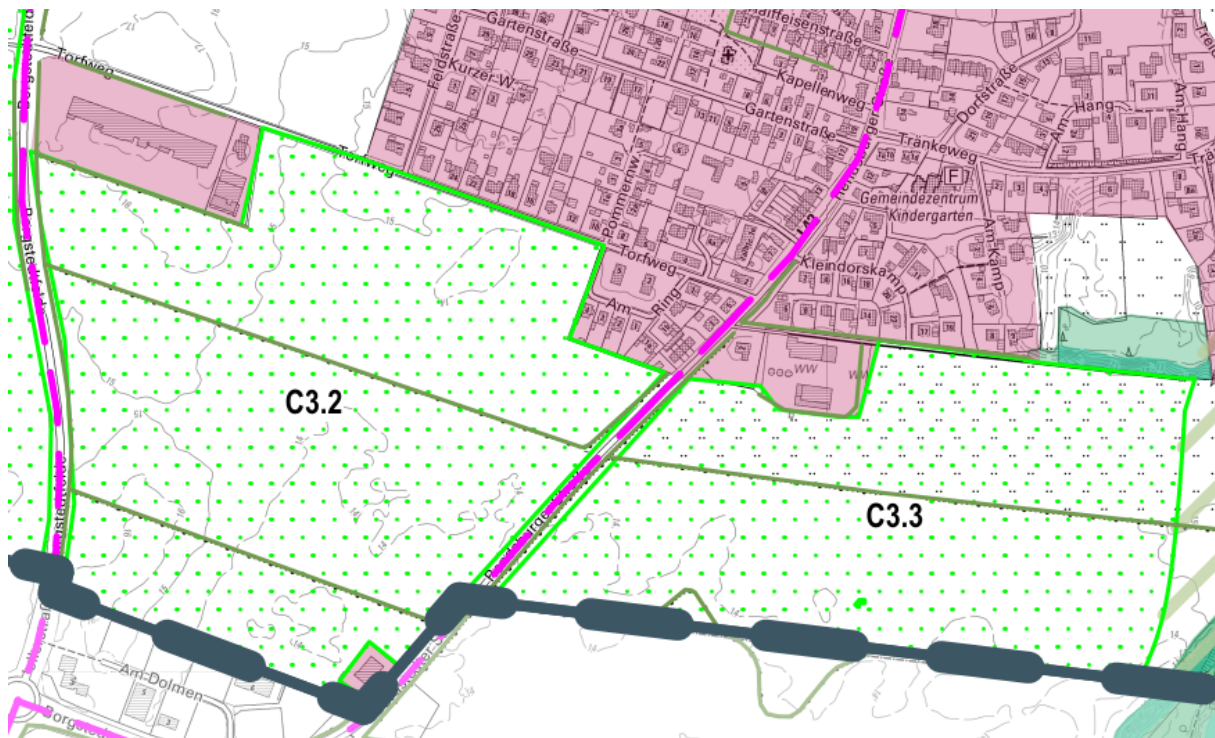


Abbildung 15: Potenzialflächen C3.2 und C3.3 der Gemeinde Borgstedt

C3.2 Die Potenzialfläche grenzt im südlichen Bereich an die Amtsgrenze und im nördlichen Bereich an Siedlungsbereiche, Abstände sollten eingehalten werden. Es gibt zwei durchgängige Knicks die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

C3.3 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an Siedlungsgebiete und Waldfläche, Abstände sollten hierbei berücksichtigt werden. Im Süden der Fläche grenzt das Amt Hüttener Berge. Westlich verläuft eine Bundesstraße B203. Es verlaufen außerdem Knicks, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

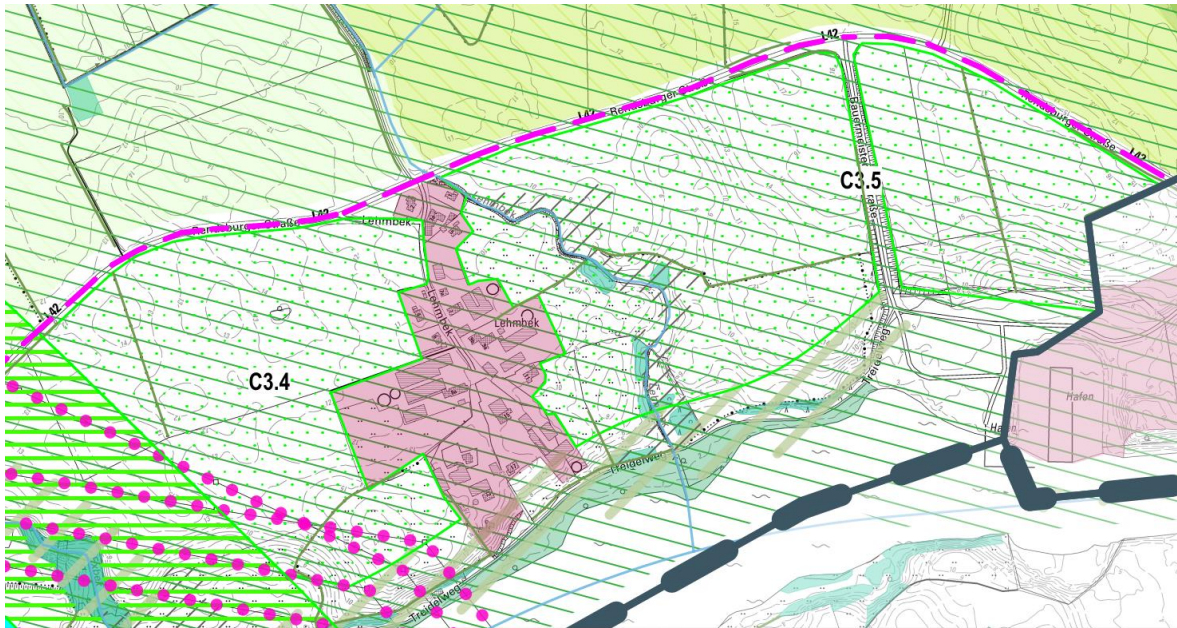


Abbildung 16: Potenzialflächen C3.4 und C3.5 der Gemeinde Borgstedt

- C3.4** Die Potenzialfläche wird von Knicks und einer Freileitung durchlaufen. Die Knicks müssen im Zuge einer Bauleitplanung berücksichtigt werden. Östlich grenzt das Siedlungsgebiet Lehmbek an.
- C3.5** Die Potenzialfläche wird von Knicks und dem Fließgewässer Lehmbeck durchlaufen, welche auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Westlich grenzt die Fläche an ein Siedlungsgebiet und es liegen vereinzelt kleinere Biotope in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Fläche wird außerdem von der Bauermeisterstraße in zwei Teile unterteilt. Als Kriterium der Einzelfallprüfung ist in einem Teilbereich entlang des Fließgewässers die Lage auf Moorkulisse zu beachten.

Über die benannten Potenzialflächen hinaus existieren Flächen innerhalb der Gemeinde, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und deshalb für die Entwicklung von FPVA grundsätzlich geeignet sind sowie Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Borgstedt				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
915 ha	115 ha	55 ha	195 ha	550 ha
100%	13%	6%	21%	60%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Borgstedt			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
915 ha	52 ha	80 ha	275 ha
100%	6%	8%	30%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Borgstedt möchte in einem Großteil des Gemeindegebietes keine FPVA-Entwicklung zulassen. Lediglich zwei Bereiche für eine mögliche Entwicklung werden derzeit gesehen. Zum einen betrifft dies den 200 m-Korridor nordöstlich der BAB7 zwischen der B203 und der L42. Für diesen Bereich liegt auch eine Anfrage der Firma SolarWind Projekt GmbH vor.

Zum anderen wird langfristig die Entwicklungsmöglichkeit für FPVA angrenzend an die perspektivisch geplante Gewerbebeerweiterung im Westen der Gemeinde gesehen. Dort schließt die Gemeinde eine FPVA-Entwicklung auf der Fläche westlich des 'Wiesenredders' und beidseitig der Straße 'Borgstedtfelde' mit einer Größe von ca. 23 ha perspektivisch nicht aus. Das übrige Gemeindegebiet soll der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, dem Infrastrukturausbau sowie dem Erhalt der landwirtschaftlichen und naturräumlichen Situation vorbehalten bleiben. Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 58 ha (6,4% des Gemeindegebiets).

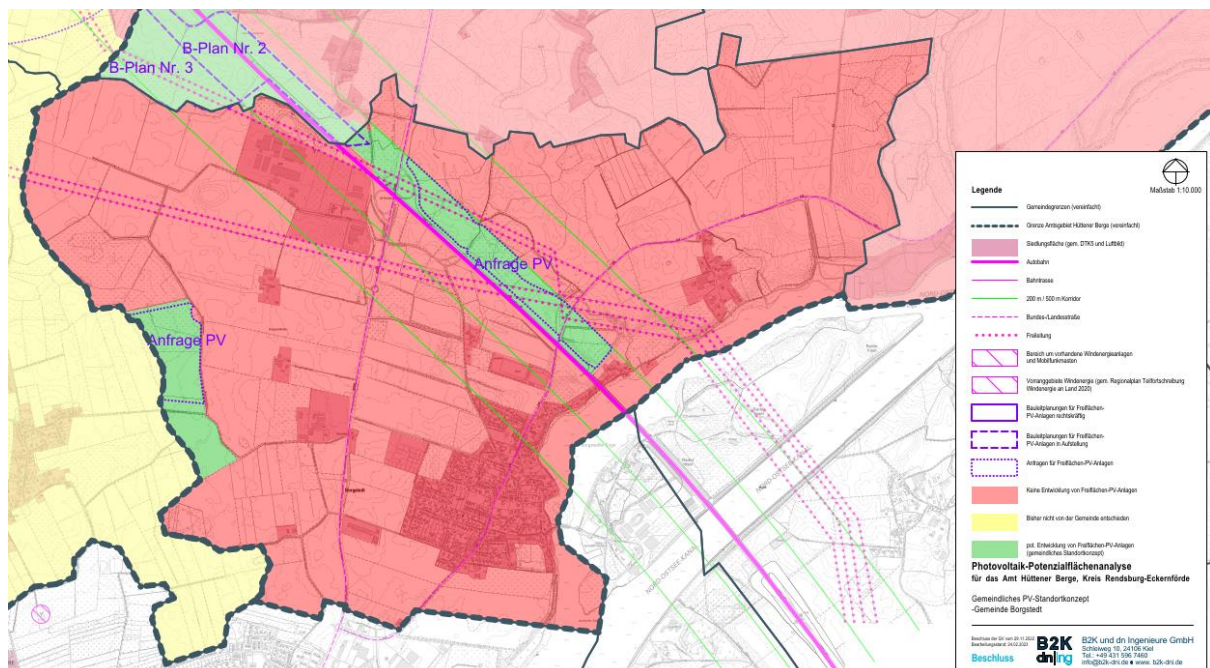


Abbildung 17: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Borgstedt

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat mitgeteilt, dass es durch die Installation von Photovoltaikanlagen in der Fläche (bodennah) oder auf Dachflächen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals zu keiner Behinderung oder Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf dem NOK kommen darf. Hierbei ist besonders die Blendwirkung von Solarpanelen in Verbindung mit Sonneneinwirkung auf geneigten Flächen zu erwähnen. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Flächen im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen nicht überplant werden.



#### 5.4. Damendorf

Im Gemeindegebiet von Damendorf befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und zudem etwa zur Hälfte innerhalb des Landschaftschutzgebietes oder innerhalb eines Gebiets, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zudem liegen mehrere Bereiche im Nordosten der Gemeinde innerhalb der Haupt- und Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems und im gesamten Gemeindegebiet etliche Flächen innerhalb der Moorkulisse.

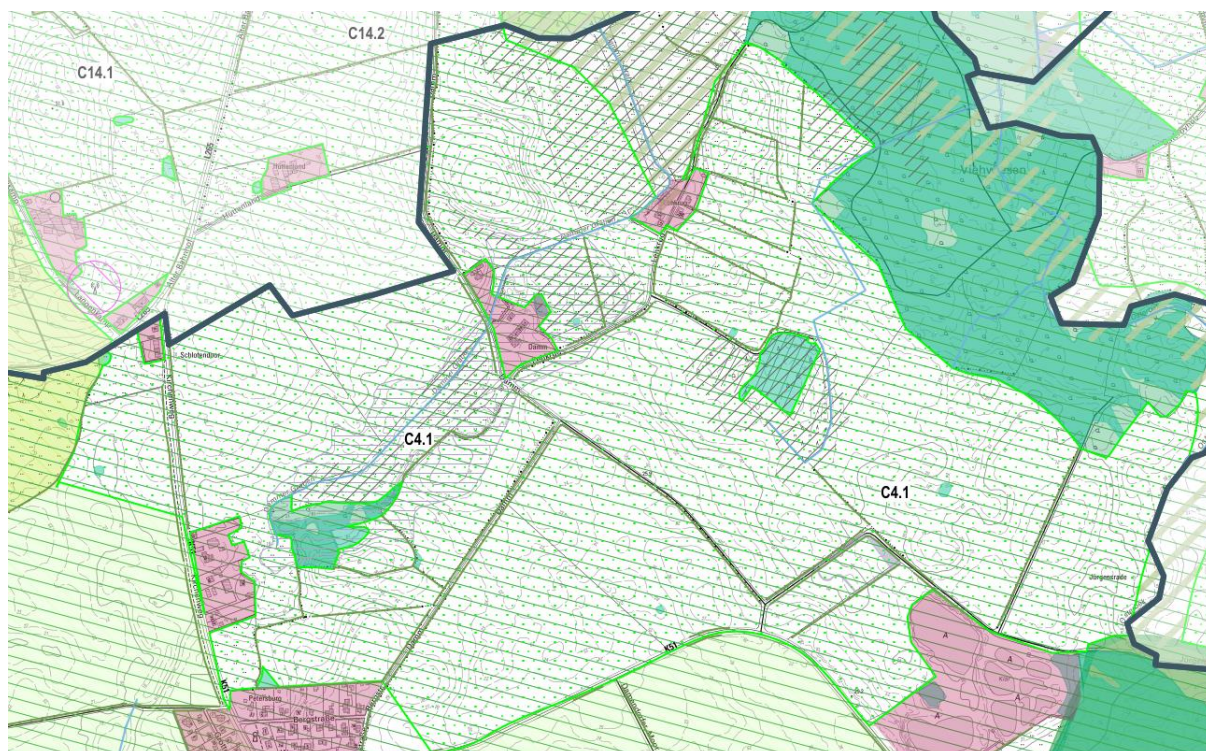


Abbildung 18: Potenzialfläche C4.2 der Gemeinde Damendorf

C4.1 Die Potenzialfläche liegt ganzheitlich im Gebiet des Naturparks Hüttener Berge. In der Fläche befinden sich Siedlungsbereiche und Vorranggebiete für Naturschutz (gem. Regionalplan 2000). Zu den Waldbereichen muss außerdem der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG eingehalten werden. Die vorhandenen Biotope sind auf der Ebene einer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Als Kriterium der Einzelfallprüfung gehören außerdem Teile der Fläche der Moorkulisse an. Weitere Bereiche gehören dem Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundachsen an (gem. LLUR 2022). Es verlaufen außerdem zahlreiche Fließgewässer und Knicks durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

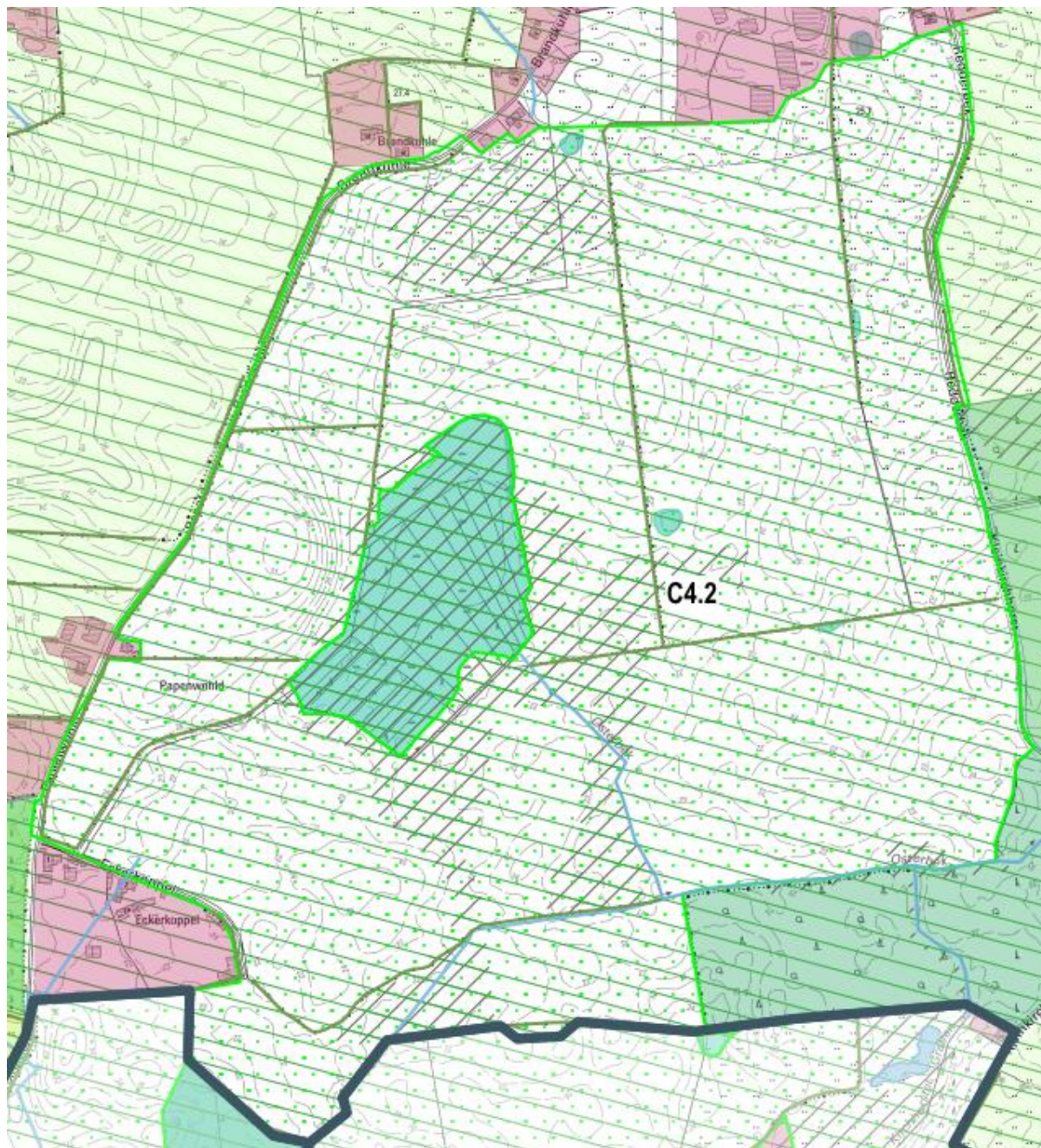


Abbildung 19: Potenzialfläche C4.1 der Gemeinde Damendorf

C4.2 Die Potenzialfläche liegt komplett im Naturpark Hüttener Berge und wird nördlich von einem Siedlungsgebiet begrenzt. Es verlaufen Knicks durch die Fläche, diese müssen auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es befindet als Kriterium der Einzelfallprüfung an vereinzelt Stellen Moorkulisse in der Fläche, außerdem befindet sich dort eine Fläche aus Biotop und Vorrangfläche für Naturschutz (gem. Regionalplan 2000). Das Biotop muss auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zu den östlich angrenzenden Waldflächen muss gemäß § 24 LWaldG ein Abstand eingehalten werden.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Damendorf				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
748 ha	42 ha	26 ha	0 ha	679 ha
100%	7%	4%	0%	90%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Damendorf			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
748 ha	0 ha	0 ha	227 ha
100%	0%	0%	30%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Damendorf hat beschlossen, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu unterstützen. Über konkrete Anfragen für Standorte wird immer im Einzelfall entschieden.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 442 ha (59,1% des Gemeindegebiets).

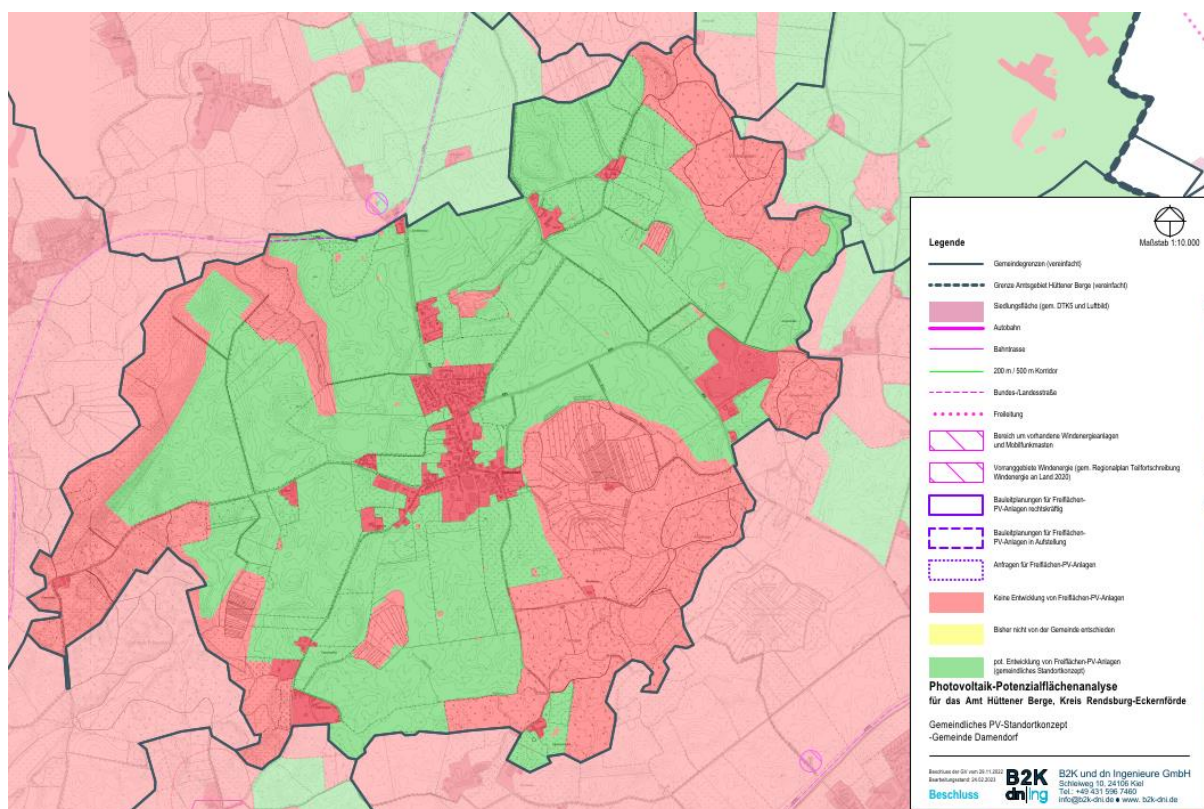


Abbildung 20: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Damendorf

### 5.5. Sehestedt

Im Gemeindegebiet von Sehestedt befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die grundsätzlich geeignet sind oder die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das Gemeindegebiet nördlich des Nord-Ostsee-Kanals liegt innerhalb des Naturparks und zudem etwa zur Hälfte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb eines Gebiets, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zudem liegt der Bereich entlang des Kanals genauso wie die Bereiche an der Gemeindegrenze in Sehestedt Süd (u.a. entlang der Alten Eider) und eine weitere Fläche in Sehestedt Nord im Sehestedter Holz innerhalb der Haupt- und Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems. In Sehestedt Nord befinden sich darüber hinaus mehrere Bereiche innerhalb der Moorkulisse und innerhalb von Gebieten mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens.

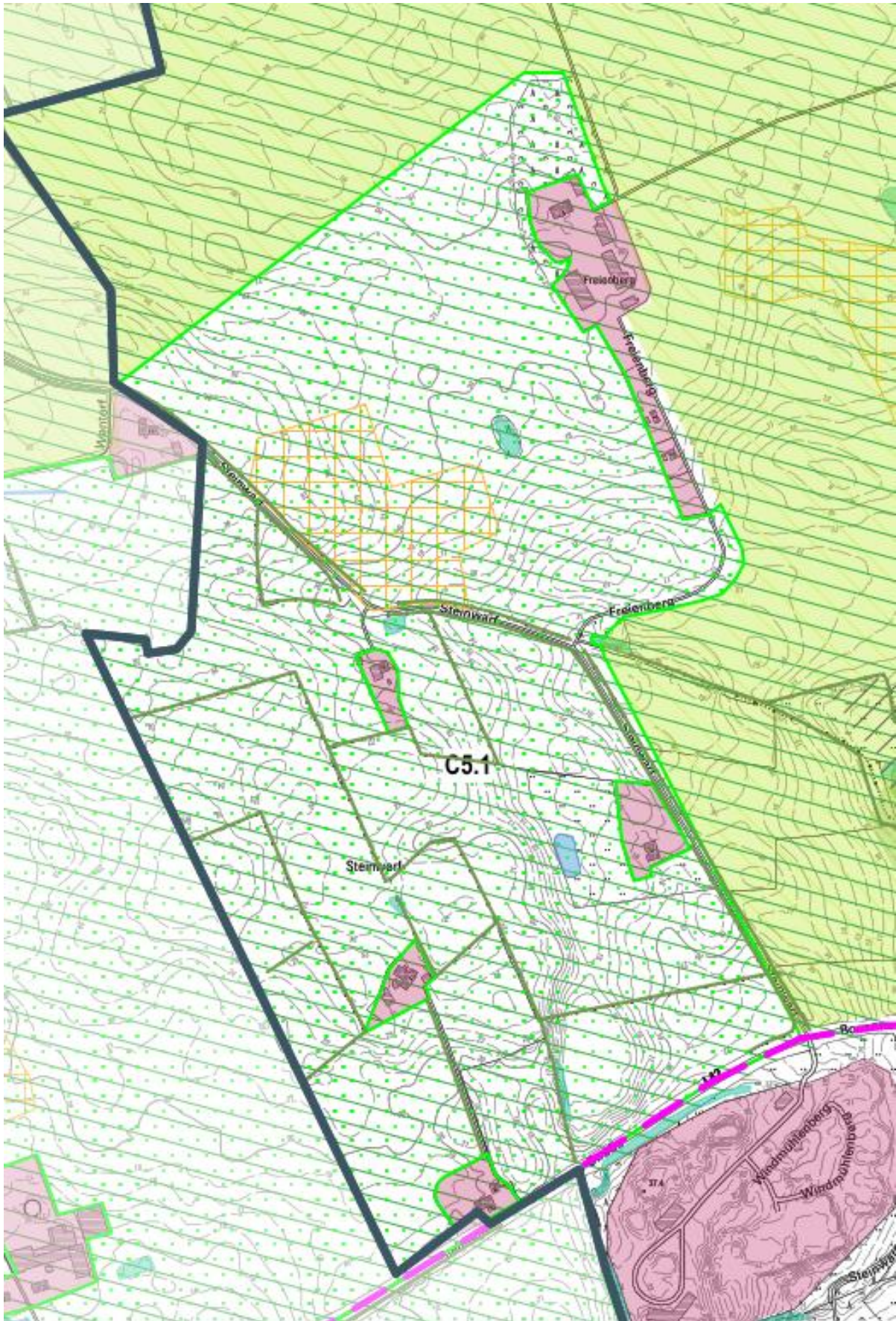


Abbildung 21: Potenzialfläche C5.1 der Gemeinde Sehestedt

C5.1 Die Potenzialfläche C5.1 liegt im Westen der Gemeinde an der Gemeindegrenze, nördlich des Windmühlenberg und der L42. In diesem Bereich gibt es ein paar Einzelhöfe, ein kleiner Teilbereich weist als Kriterium der Einzelfallprüfung eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Die vorhandenen Knicks sind auf der Ebene einer möglichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

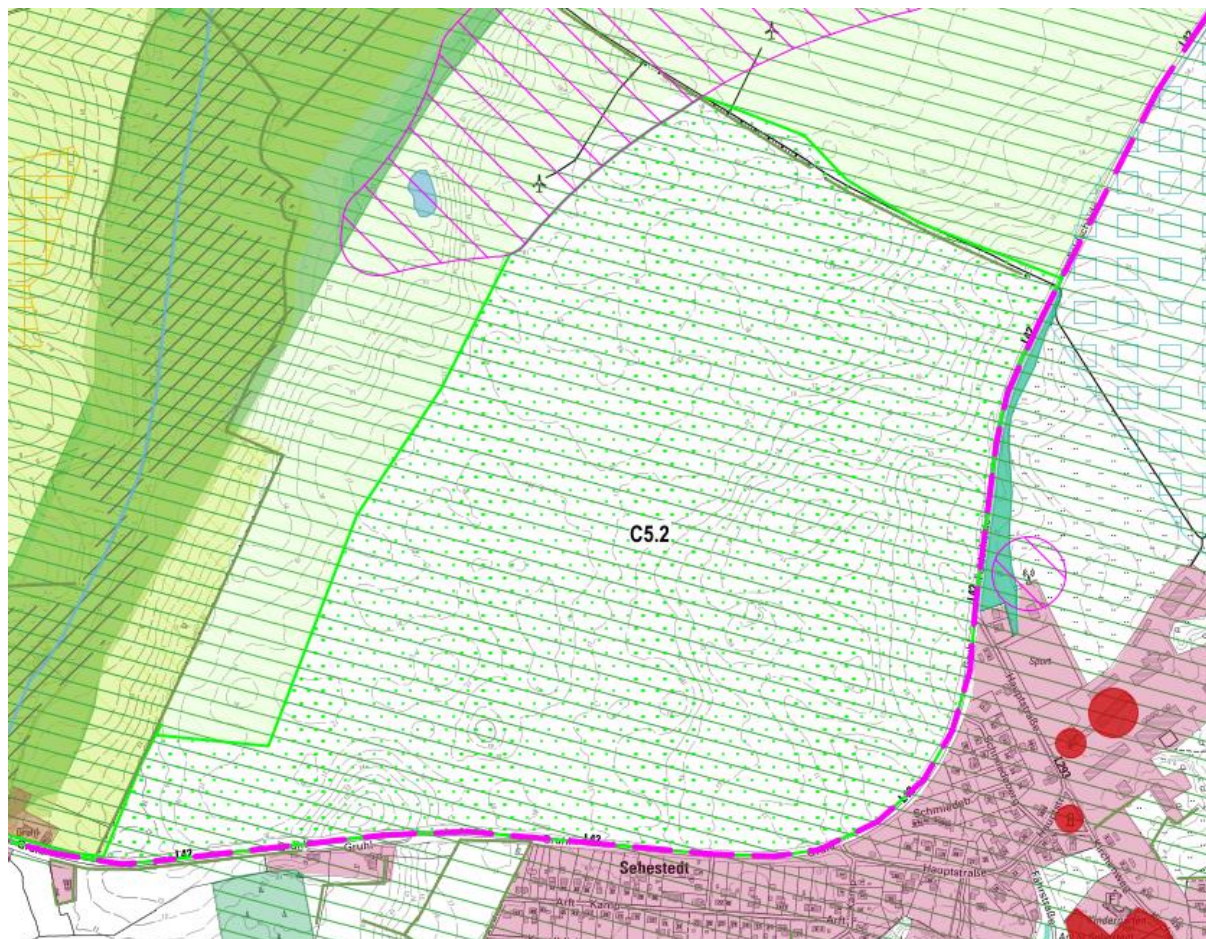


Abbildung 22: Potenzialfläche C5.2 der Gemeinde Sehestedt

C5.2 Die Potenzialfläche C5.2 liegt nördlich der L42, südlich des Windvorranggebiets PR2\_RDE\_039. Die gesamte Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Weitere Kriterien der Einzelfallprüfung liegen nicht vor.

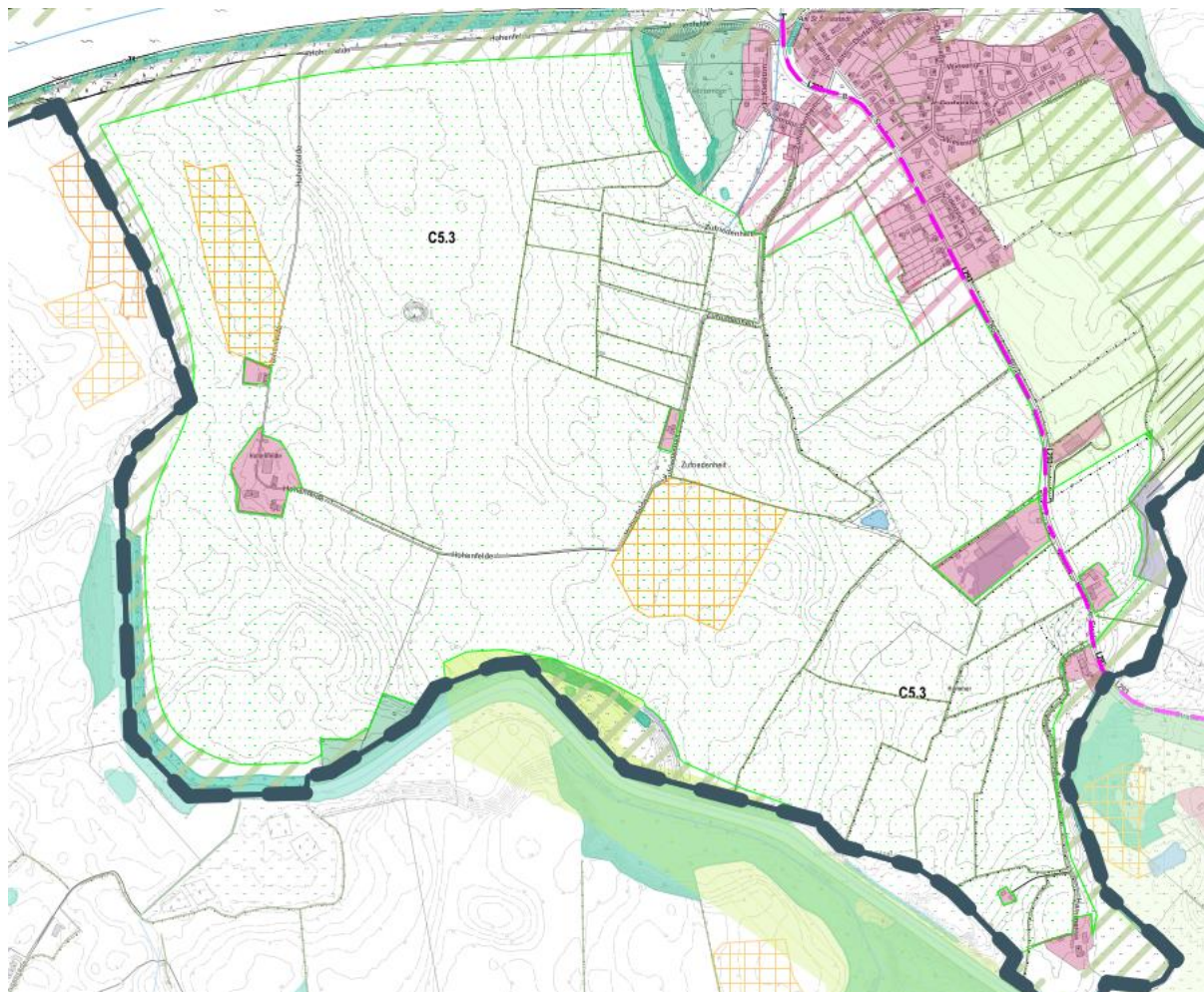


Abbildung 23: Potenzialfläche C5.3 der Gemeinde Sehestedt

C5.3 Die Potenzialfläche C5.3 liegt im Süden der Gemeinde. In diesem Bereich gibt es ein paar Einzelhöfe, kleine Teilbereiche weisen als Kriterium der Einzelfallprüfung eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens auf. Die vorhandenen Knicks sind im Zuge einer möglichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Sehestedt				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1525 ha	71 ha	590 ha	226 ha	639 ha
100%	5%	39%	15%	42%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Sehestedt			
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1525 ha	0 ha	0 ha	357 ha
100%	0%	0%	23%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Sehestedt hat beschlossen, die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu unterstützen. Als Flächenkulisse werden die landwirtschaftlichen Flächen im Südwesten, sowie die Flächen südlich des Windvorranggebietes PR2\_RDE\_039 vorgesehen. Bei letzterem ist ein größerer Abstand zur L42 einzuhalten, als sehr langfristige Siedlungserweiterungsfläche.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 189 ha (12,4% des Gemeindegebiets).

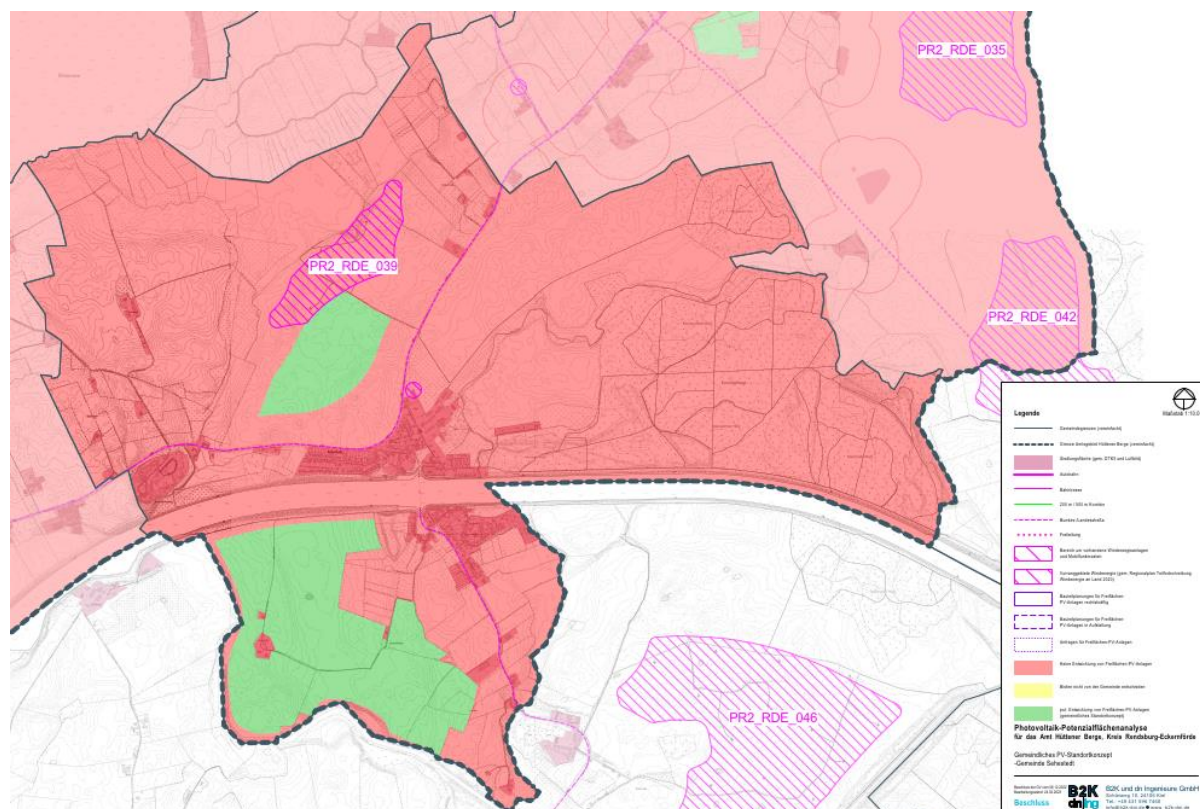


Abbildung 24: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Sehestedt

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat mitgeteilt, dass es durch die Installation von Photovoltaikanlagen in der Fläche (bodennah) oder auf Dachflächen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals zu keiner Behinderung oder Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf dem NOK kommen darf. Hierbei ist besonders die Blendwirkung von Solarpanelen in Verbindung mit Sonneneinwirkung auf geneigten Flächen zu erwähnen. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Flächen im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) dürfen nicht überplant werden.

## 5.6. Groß Wittensee

Im Gemeindegebiet von Groß Wittensee befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und zudem zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb von Gebieten, das welche Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen vorgeschlagen sind.

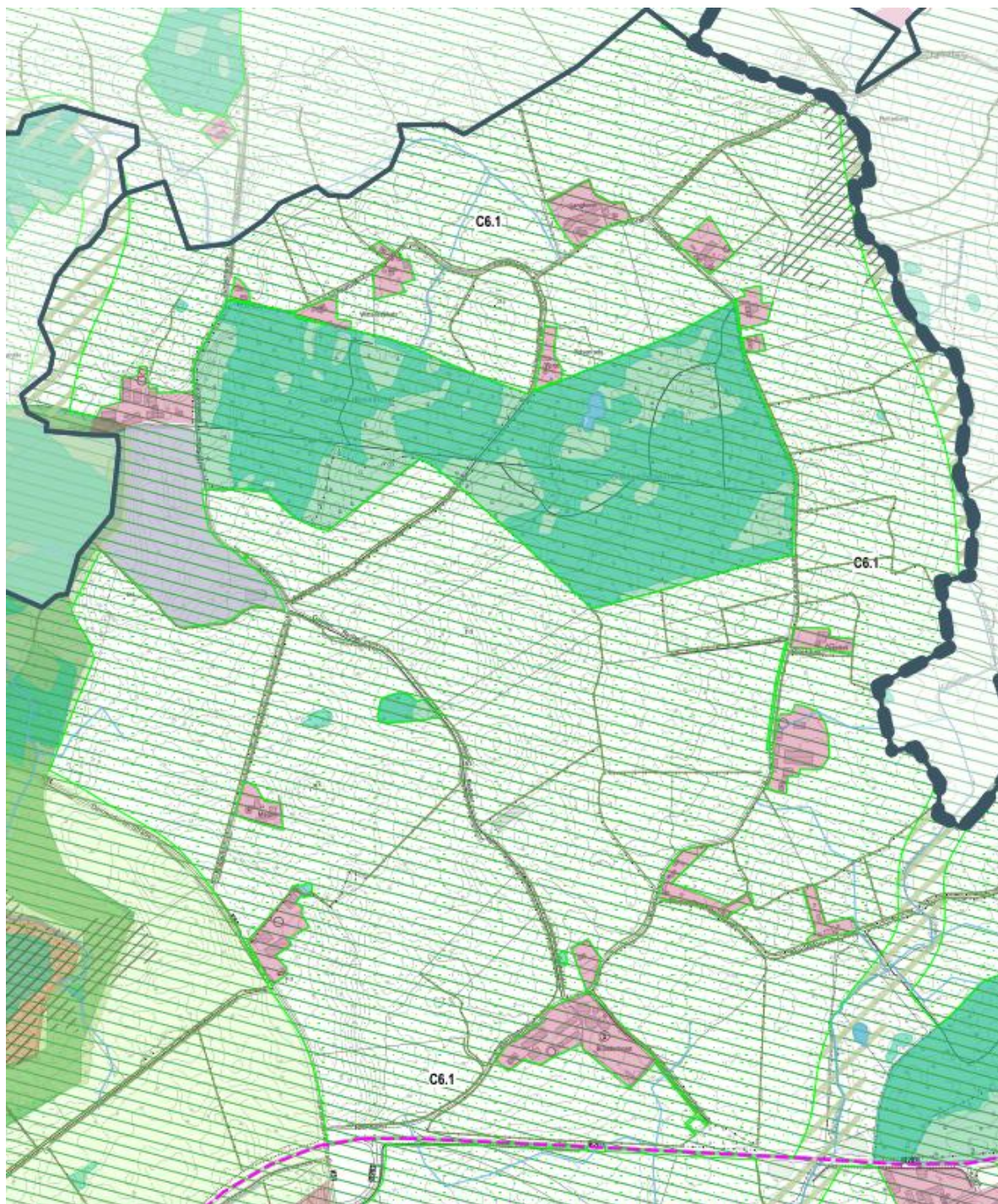


Abbildung 25: Potenzialfläche C6.1 der Gemeinde Groß Wittensee

C6.1 Die Potenzialfläche und grenzt im Nordosten an Gemeinde- und Amtsgrenzen. Es liegen viele kleinere Siedlungsbereiche in der Fläche und die Gehege Hasselhorst und



Felsenrade. Es liegen Fließgewässer und Knicks in der Fläche, die im Zuge einer möglichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im nordöstlichen Bereich der Fläche befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung Moorkulisse, die zu berücksichtigen ist.

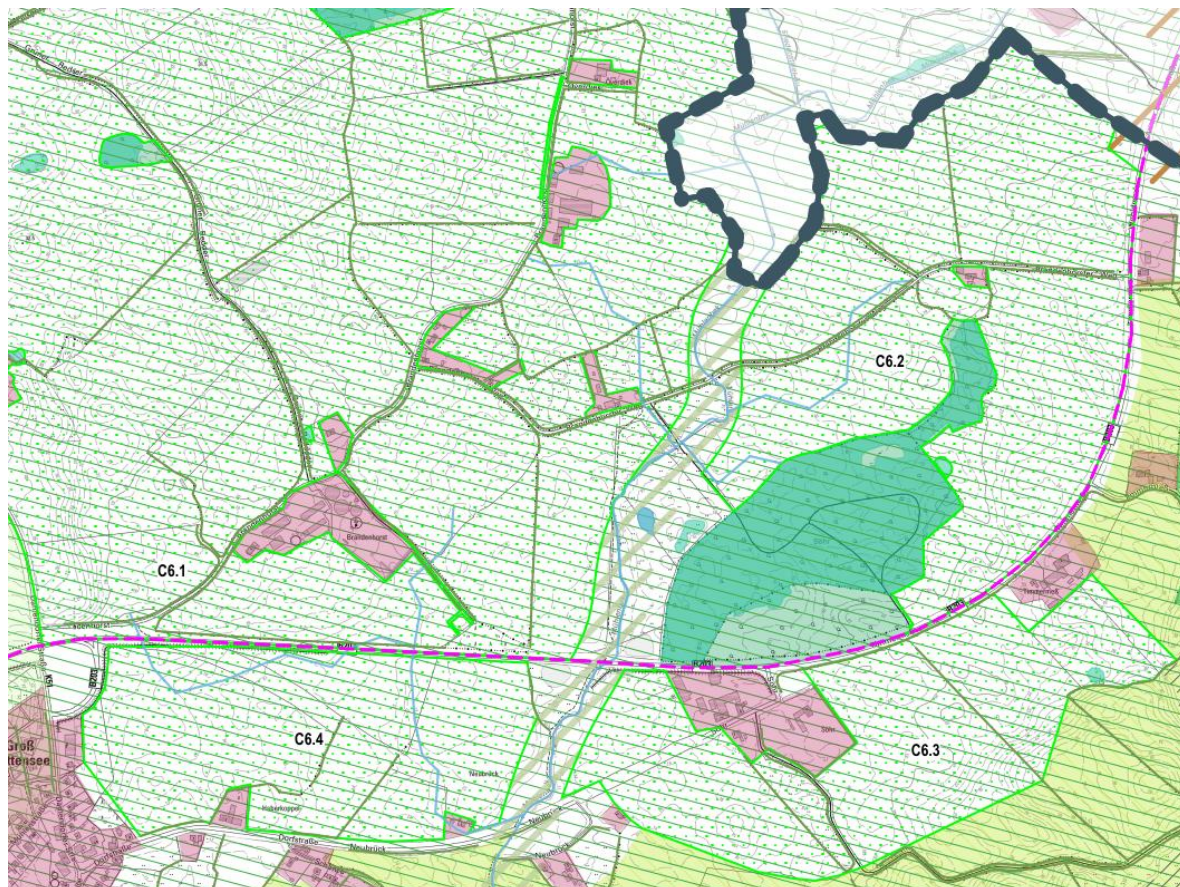


Abbildung 26: Potenzialflächen C6.2, C6.3 und C6.4 der Gemeinde Groß Wittensee

- C6.2 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an die Amtsgrenze und östlich an die Bundesstraße B203. Es liegen eine kleine Siedlungsfläche und mehrere Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
- C6.3 Die Potenzialfläche wird nördlich von der B203 begrenzt. Es liegt ein kleines Biotop am nordöstlichen Rand der Fläche, welches auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.
- C6.4 Es lassen sich Knicks und Fließgewässer in der Fläche finden, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

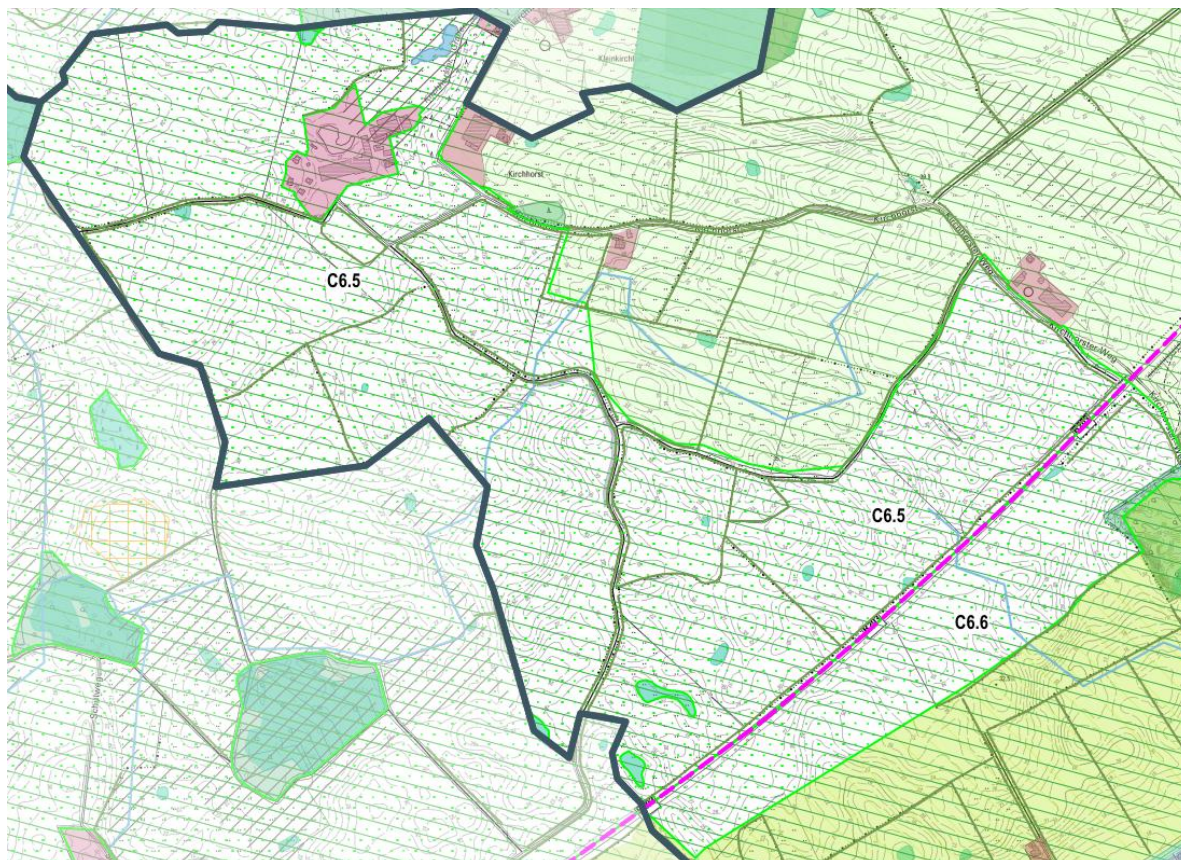


Abbildung 27: Potenzialflächen C6.5 und C6.6 der Gemeinde Groß Wittensee

- C6.5** Die Potenzialfläche grenzt westlich an die. Es liegt eine Siedlungsfläche in der Fläche und es befindet sich als Kriterium der Einzelfallprüfung ein kleiner Teil Moorkulisse im Norden, der berücksichtigt werden muss. Es liegen einige Fließgewässer und Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Südwestlich verläuft die B203. Es liegen vereinzelt kleine Biotop in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.
- C6.6** Die Potenzialfläche grenzt nördlich an die B203. Es liegen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Nordöstlich befindet sich ein Waldgebiet, Abstände müssen gemäß § 24 LWaldG eingehalten werden. Im nördlichen Bereich liegt außerdem ein kleines Biotop, welches auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Groß Wittensee				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
2358 ha	111 ha	467 ha	0 ha	829 ha
100%	5%	47%	0%	35%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Groß Wittensee			
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
748 ha	0 ha	0 ha	484 ha
100%	0%	0%	21%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Groß Wittensee möchte generell im Gemeindegebiet die Entwicklung von FPVA ermöglichen. Mögliche Standorte sollen aber nur nördlich der B203 liegen und die Flächen die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, sollen nicht beplant werden. Über konkrete Anfragen wird im Einzelfall entschieden. Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 315 ha (13,3% des Gemeindegebiets).

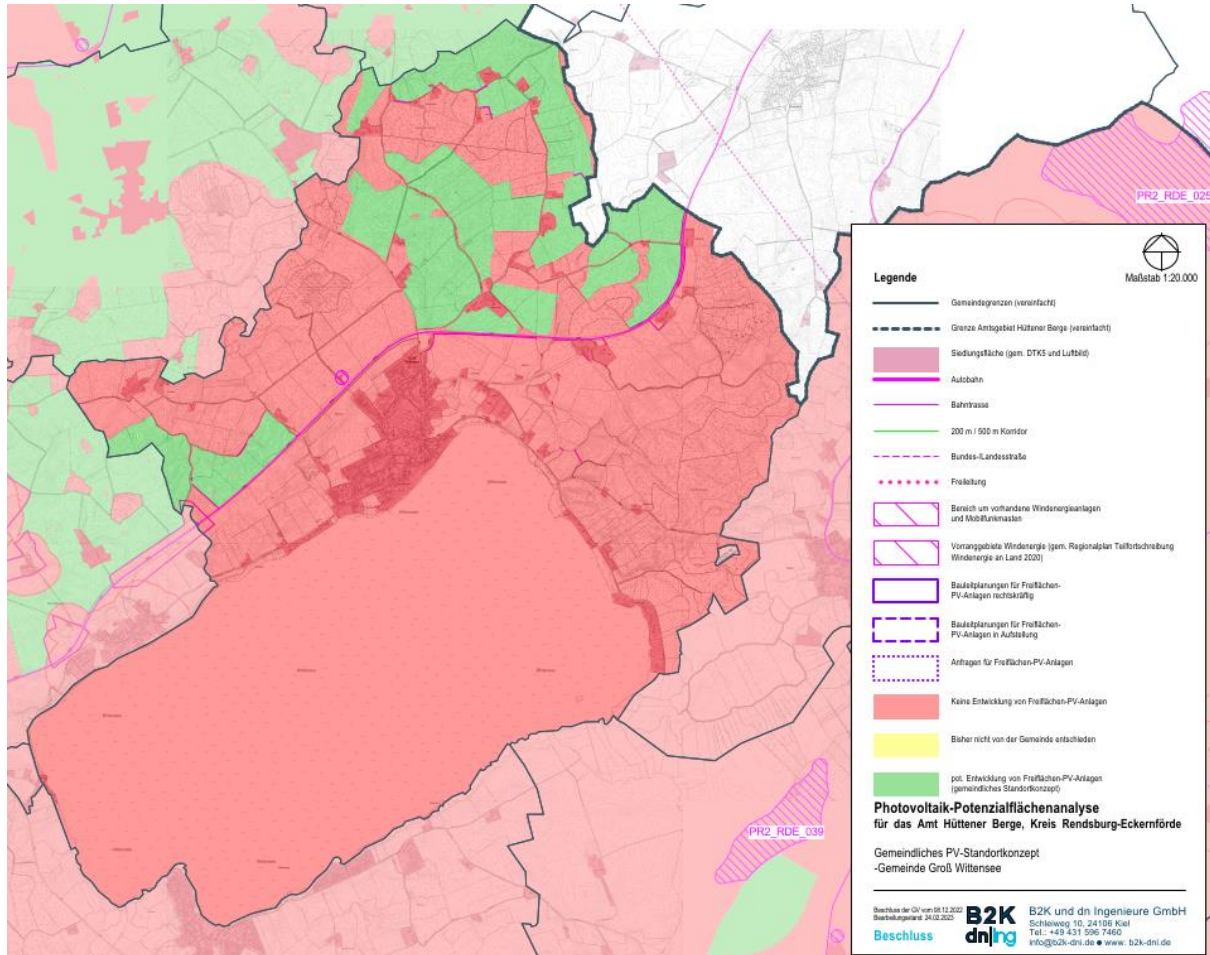


Abbildung 28: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Groß Wittensee

### 5.7. Ahlefeld-Bistensee

Im Gemeindegebiet von Ahlefeld-Bistensee befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und bis auf die Siedlungsbereiche mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des Landschaftschutzgebietes.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Ahlefeld-Bistensee				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
996 ha	50 ha	1418 ha	0 ha	479 ha
100%	5%	47%	0%	48%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Ahlefeld-Bistensee			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
996 ha	0 ha	0 ha	0 ha
100%	0%	0%	0%

#### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee möchte derzeit keine Entwicklung von FPVA verfolgen.

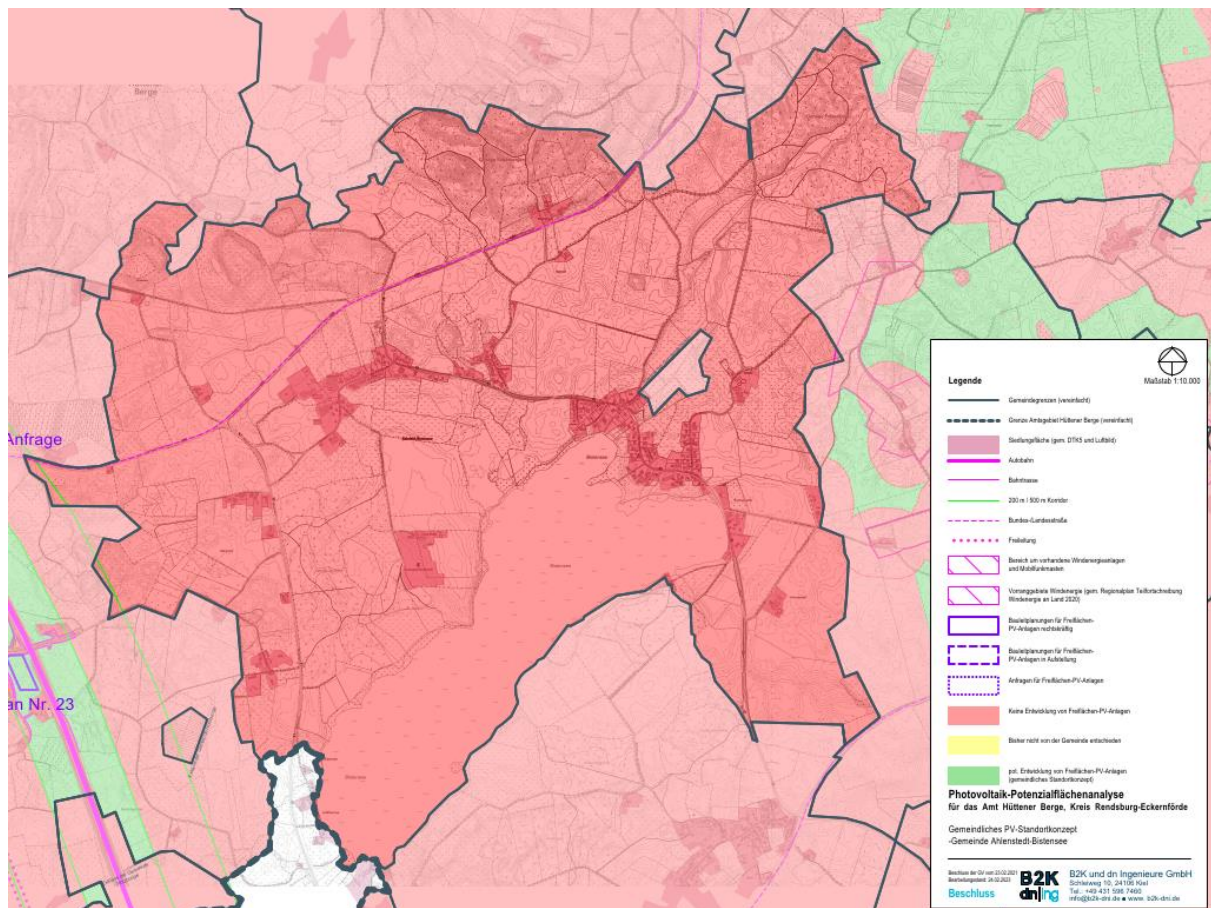


Abbildung 29: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Ahlefeld-Bistensee

### 5.8. Ascheffel

Im Gemeindegebiet von Ascheffel befinden sich ebenfalls keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und bis auf die Siedlungsbereiche mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten und den Aschberg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Ascheffel				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1041 ha	65 ha	864 ha	0 ha	112 ha
100%	6%	83%	0%	11%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Ascheffel			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1041 ha	0 ha	0 ha	0 ha
100%	0%	0%	0%

#### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Ascheffel möchte derzeit keine Entwicklung von FPVA verfolgen.

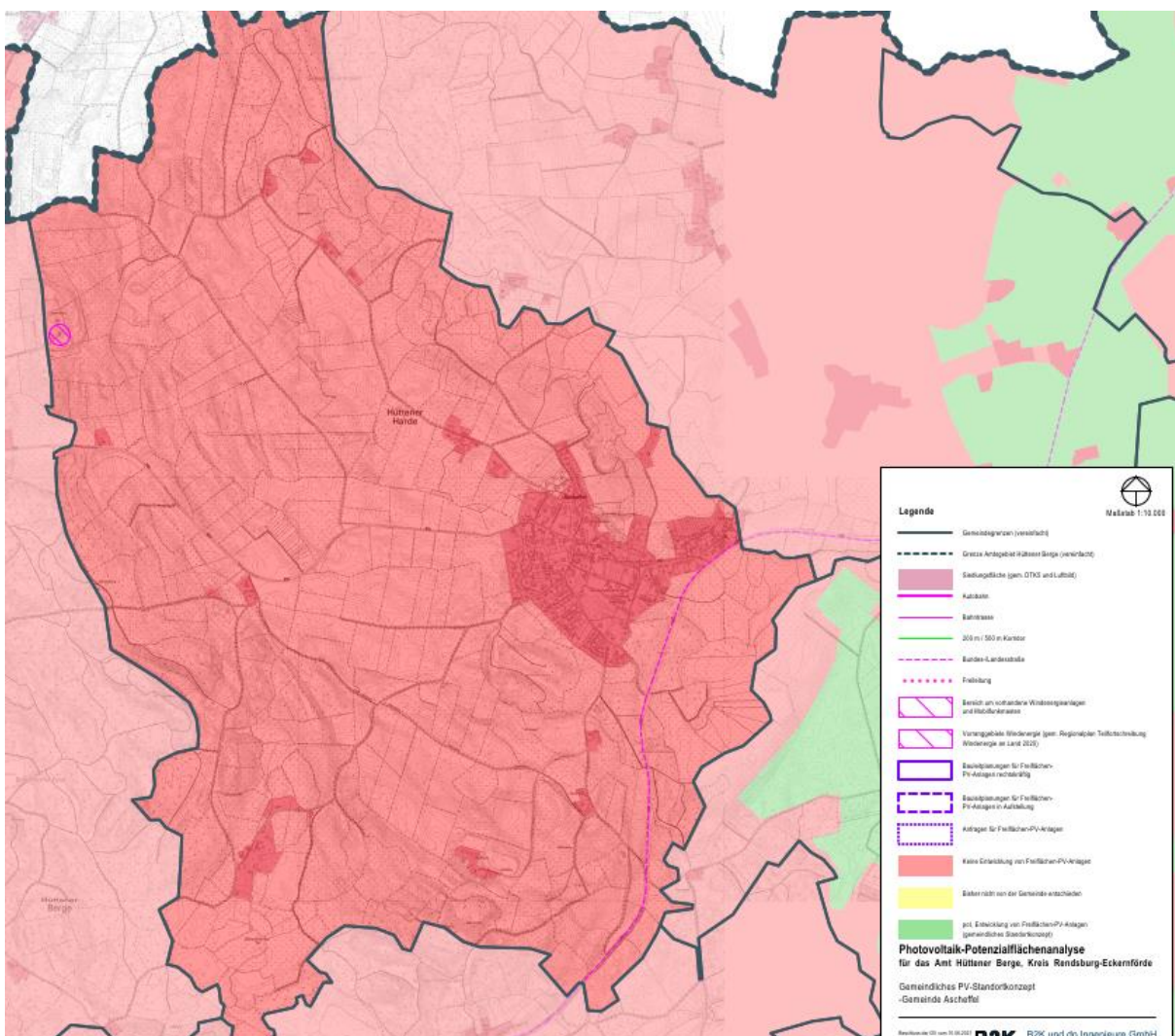


Abbildung 30: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Ascheffel

## 5.9. Brekendorf

Im Gemeindegebiet Borgstedts befinden sich viele Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA). Förderbar durch das EEG sind die Flächen entlang der Autobahn (BAB7).



Abbildung 31: Potenzialflächen P3.1, P3.3 (tw.), A5.4 (tw.), A5.5 und A5.6 der Gemeinde Brekendorf

P3.1 Die Potenzialfläche grenzt im Osten an die Autobahn. Es liegen Fließgewässer und Knicks in der Fläche, diese müssen berücksichtigt werden. In einem Drittel der Fläche befindet sich der B-Plan Nr. 13 für Freiflächen-PV-Anlagen in Aufstellung. Es liegen kleine Siedlungsgebiete und Waldflächen in der Fläche, die Abstände müssen hierbei gemäß § 24 LWaldG zu den Waldflächen eingehalten werden.

- P3.3 Es verlaufen Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die berücksichtigt werden müssen. Es befinden sich außerdem kleinere Siedlungsgebiete und Waldflächen in der Fläche, zu den Waldbereichen muss gemäß § 24 LWaldG Abstand eingehalten werden. Die Hälfte der Fläche ist für Freiflächen-PV-Anlagen angefragt. Westlich verläuft die A7 an der Fläche.
- A5.4 Die Potenzialfläche A5.4 liegt östlich der BAB7, wird nördlich durch die Amtsgrenze begrenzt und befindet sich vollständig im Naturpark Hüttener Berge. Es verlaufen dort an zwei Stellen Freileitungen durch die Fläche und im Norden ist eine Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen angefragt. Es verlaufen zahlreiche Knicks und Fließgewässer durch die Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Teile der Fläche gehören als Kriterium der Einzelfallprüfung zur Moorkulisse. Im südwestlichen Randbereich befindet sich ein Siedlungsgebiet, zu dem ein Abstand eingehalten werden sollte. Teilbereiche der Fläche gehören außerdem dem Biotopverbundsystem Haupt- und Nebenverbundachsen an.
- A5.5 Die Potenzialfläche A5.5 liegt östlich der BAB7, nördlich der Unterführung Brekendorfer Moor. Als Kriterien der Einzelfallprüfung sind Flächen der Moorkulisse und die Lage im Naturpark Hüttener Berge zu berücksichtigen. Fließgewässer, Knicks und kleinteilige Biotope sind bei einer möglichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- A5.6 Die Potenzialfläche liegt südlich der Amtsgrenze und in der Hälfte der Fläche befindet sich der B-Plan Nr. 13 für Freiflächen-PV-Anlagen in Aufstellung.



Abbildung 32: Potenzialflächen P3.2, P3.3 (tw.), P3.4, P3.5, A5.2, A5.3 und A5.4 (tw.) Gemeinde Brekendorf

- P3.2 Die Fläche verläuft östlich an der Bahntrasse und es liegt ein Knick innerhalb der Fläche, der berücksichtigt werden muss. Für einen Großteil der Fläche wurden Bauanträge für PV-Anlagen in Aufstellung ist.
- P3.4 Die Potenzialfläche verläuft östlich an der Autobahn und ein Teil der Fläche wird derzeit mit FPVA beplant. Es liegt ein Knick in der Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.
- P3.5 Die Potenzialfläche liegt direkt östlich der Autobahn A7. Eine Bebauung mit FPVA ist geplant.
- A5.2 Die Potenzialfläche liegt westlich der BAB7 und grenzt westlich an die Gemeindegrenze und ein kleiner Teil der Fläche liegt im Gebiet des B-Plans Nr. 12 für Freiflächen-PV-Anlagen in Aufstellung. Die Fläche grenzt an eine Waldfläche, gemäß § 24 LWaldG muss der Waldabstand eingehalten werden.
- A5.3 Die Potenzialfläche liegt westlich der BAB7 und vollständig in einem Gebiet, in dem sich der B-Plan Nr. 12 für Freiflächen-PV-Anlagen in Aufstellung befindet. Sie grenzt an einen Waldbereich, zu dem gemäß § 24 LWaldG Abstände berücksichtigt werden müssen.

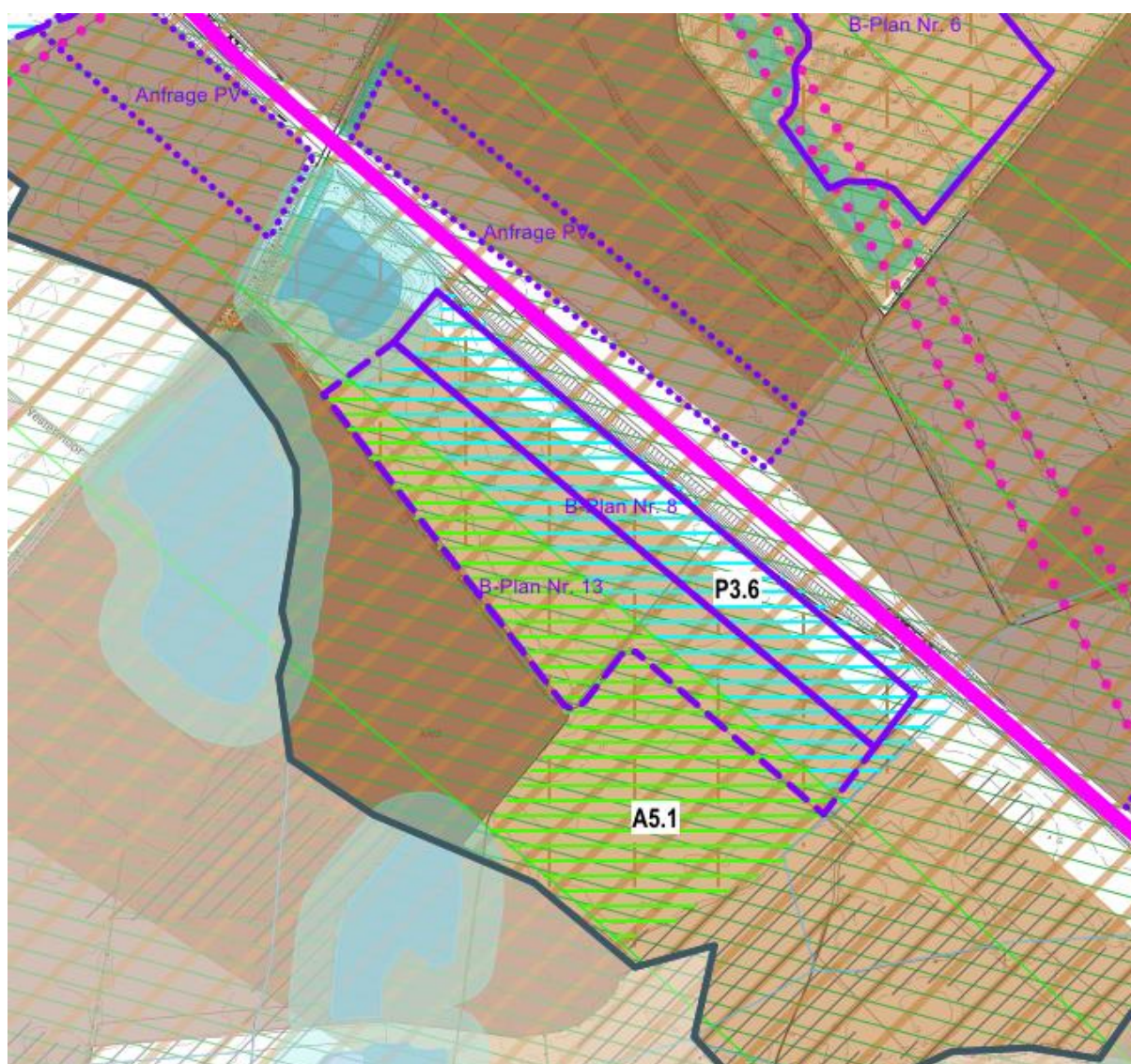


Abbildung 33: Potenzialflächen P4.6 und A5.1 der Gemeinde Brekendorf



- P3.6 Die Potenzialfläche liegt südlich einer Bahntrasse. Teile der Fläche gehören zu rechtsverbindlichen Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen und zum B-Plan Nr. 8 für FPVA. Ein Großteil der Fläche ist ein Lagerstätte für Sande und Kiese und Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches bereits abgebaut wurde. Es liegt ein Knick in der Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.
- A5.1 Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Fläche ist außerdem als Lagerstätte für Sande und Kiese klassifiziert. In einem Teilgebiet befindet sich der B-Plan Nr. 13 für Freiflächen PV-Anlagen in Aufstellung.

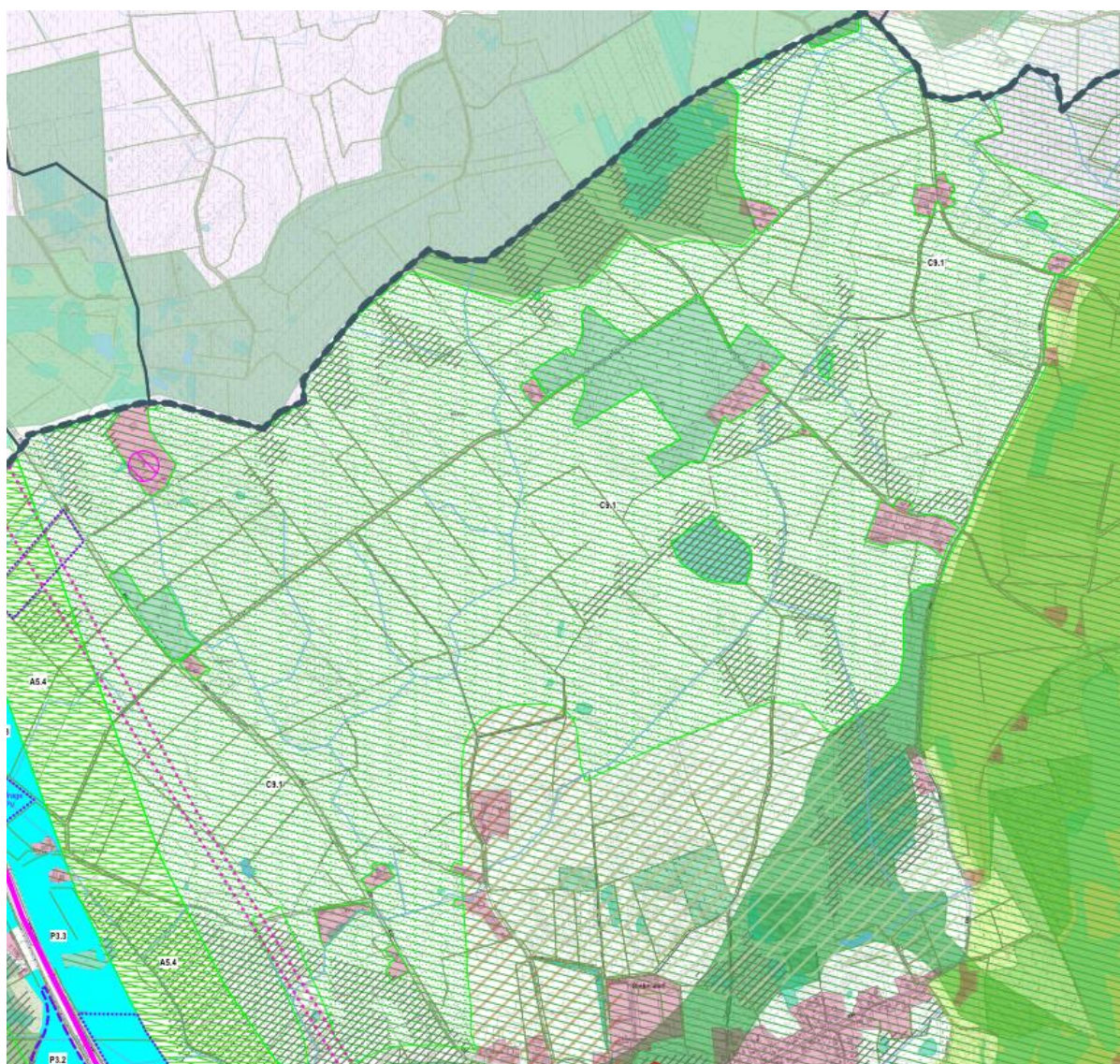


Abbildung 34: Potenzialflächen C9.1 der Gemeinde Brekendorf

- C9.1 Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Hüttener Berge. Es liegen Hofstellen in der Fläche. Zu den Waldflächen muss gemäß § 24 LWaldG Abstand eingehalten werden. Außerdem verlaufen zahlreiche Knicks und Fließgewässer durch die Fläche und es liegen einige Biotope in der Fläche, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im Westen der Fläche verläuft außerdem eine Freileitung und es sind Teile der Fläche als Kriterium der Einzelfallprüfung als Moorkulisse zu berücksichtigen.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Brekendorf				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
2045 ha	107 ha	487 ha	61 ha	943 ha
100%	5%	46%	3%	46%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Brekendorf			
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
2045 ha	90 ha	95 ha	527 ha
100%	4%	5%	26%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Brekendorf hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.03.2021 einen Grundsatzbeschluss zur Unterstützung von PV-Projekten im Bereich der EEG-Förderkulissen entlang der BAB7 gefasst und im gleichen Zuge beschlossen, dass keine FPVA außerhalb der EEG-Förderkulissen entstehen soll.

Am 15.02.2022 wurden darüber hinaus weitere Grundsätze durch die Gemeindevertretung beschlossen: Die auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für den Kiesabbau sollen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Der im Solarerlass SH festgeschriebene Grundsatz der freizuhaltenden Landschaftsfenster soll bei der Entscheidung über konkrete Projektanfragen entsprechend Berücksichtigung finden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 wurde das Überarbeitete Standortkonzept, bei dem Landschaftsfenster mit berücksichtigt werden, beschlossen.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 155 ha (7,6% des Gemeindegebiets).

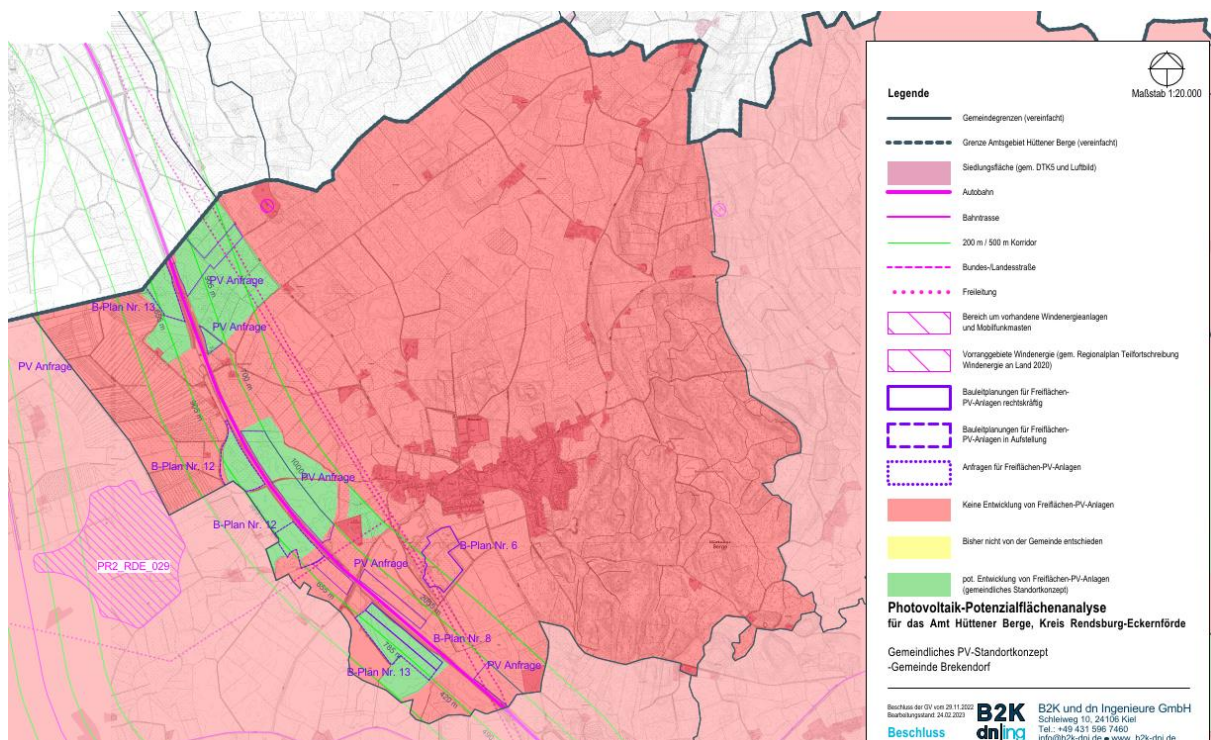


Abbildung 35: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Brekendorf

## 5.10. Bünsdorf

Im Gemeindegebiet von Bünsdorf befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks.

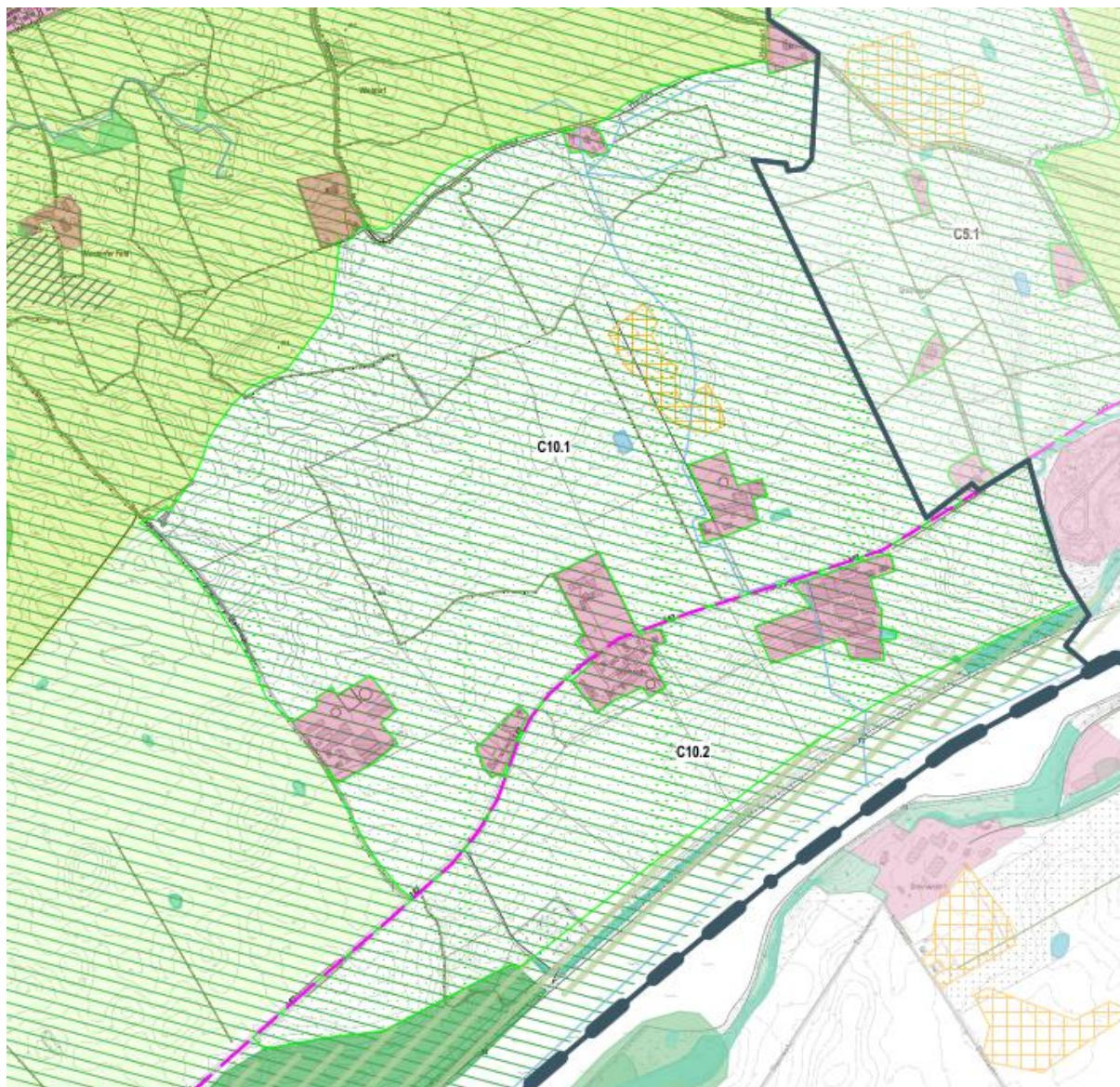


Abbildung 36: Potenzialflächen C10.1 und C10.2 der Gemeinde Bünsdorf

C10.1 Es liegen einige Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Ein kleiner Teil der Fläche zählt zu einem Gebiet mit hoher Ertragsfähigkeit des Bodens. Außerdem sind dort neben einigen Siedlungsieten ein kleines Gewässer und ein Biotop zu finden.

C10.2 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an die L42. Es liegen zwei Siedlungsgebiete in der Fläche zu denen Abstände gehalten werden müssen. Außerdem finden sich dort Knicks und ein Fließgewässer, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Bünsdorf				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
1326 ha	77 ha	487 ha	0 ha	763 ha
100%	6%	37%	0%	58%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Bünsdorf			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
1326 ha	0 ha	0 ha	189 ha
100%	0%	0%	14%

**Gemeindliche Konzeption**

Die Gemeinde Bünsdorf hat auf ihrer Sitzung der Gemeindevertretung am 15.03.2021 beschlossen, dass sie die FPVA-Entwicklung nicht aktiv verfolgen wird, auch wenn sich die Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten hin zur energieeffizienten Kommune, insbesondere im Rahmen der Einrichtung einer möglichen zukünftigen "Bürgersolaranlage", nicht verschließen möchte. Bei möglichen zukünftigen Abwägungen wird die Gemeinde die Nutzung von Dachflächen gegenüber der Nutzung von Freiflächen bevorzugen. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.06.2021 wurde beschlossen, dass die Entwicklung von FPVA in der Gemeinde derzeit nicht außerhalb der EEG-Förderkulisse erfolgen soll. Innerhalb des Gemeindegebietes existieren wie erwähnt derzeit keine Flächen der EEG-Förderkulisse.

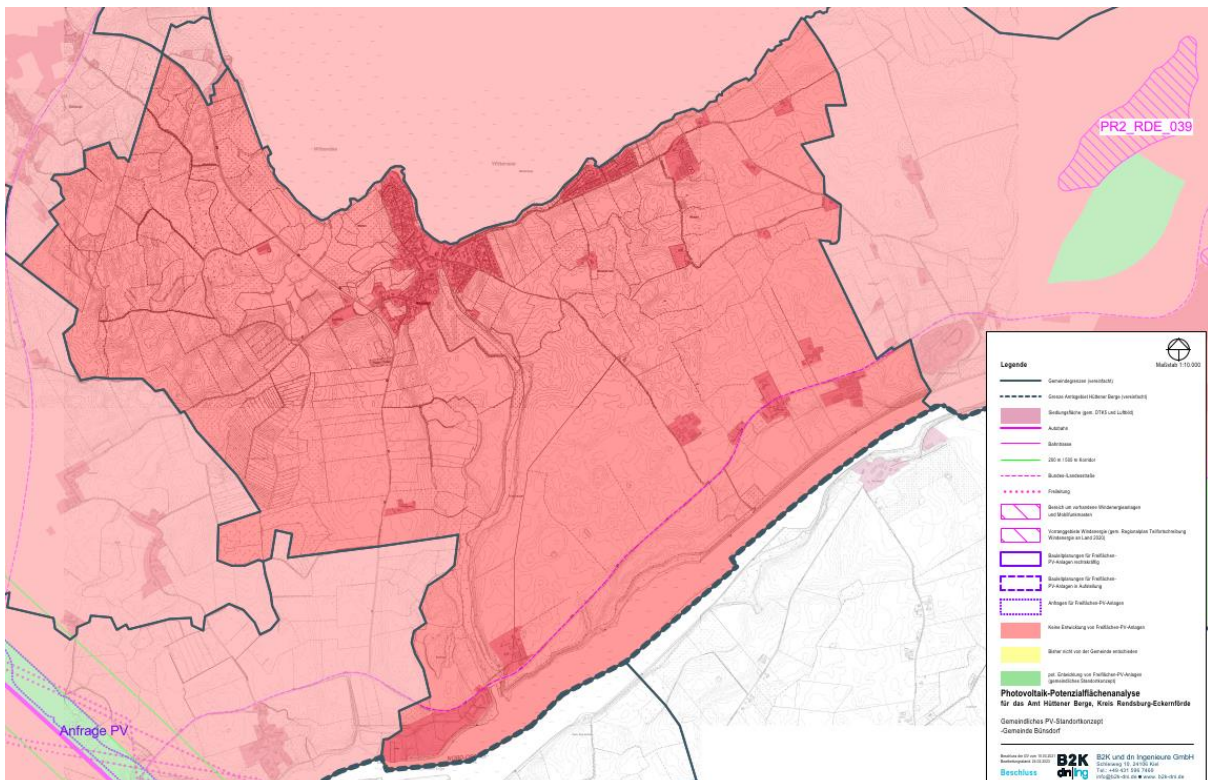


Abbildung 37: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Bünsdorf

### 5.11. Haby

Im Gemeindegebiet von Haby befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und zudem etwa zur Hälfte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das Gemeindegebiet östlich der L42 ist als historische Knicklandschaft und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Ein paar kleinere Bereiche haben eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und einige Bereiche im Süden/Südosten der Gemeinde liegen innerhalb der Moorkulisse.

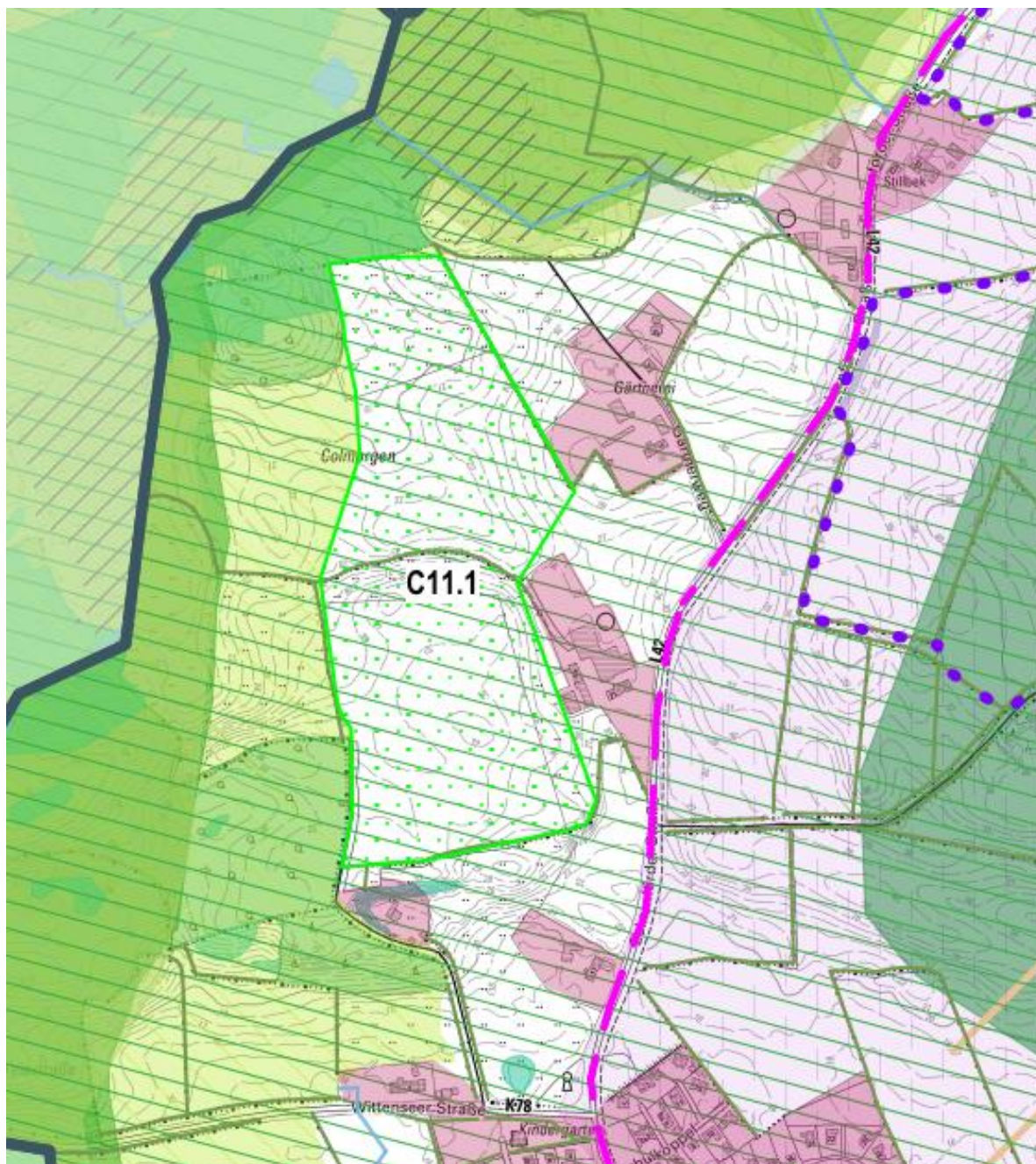


Abbildung 38: Potenzialfläche C11.1 der Gemeinde Haby

C11.1 Die Potenzialfläche C11.1 liegt westlich der L42 am Rand eines Landschaftsschutzgebietes. Angrenzend an die Fläche liegen zwei Siedlungsbereiche. In der Fläche verlaufen Knicks, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Haby				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
576 ha	38 ha	320 ha	0 ha	218 ha
100%	6%	55%	0%	38%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Haby			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
576 ha	0 ha	0 ha	11 ha
100%	0%	0%	2%

Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Haby möchte generell im Gemeindegebiet die Entwicklung von FPVA ermöglichen. Derzeit beschränken sich mögliche Vorhaben auf eine Anfragen für Flächen entlang der Eckernförder Straße, nördlich des Siedlungsbereiches. Diese Projektanfrage wird durch die Gemeinde grundsätzlich unterstützt.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 41 ha (7,1% des Gemeindegebiets).

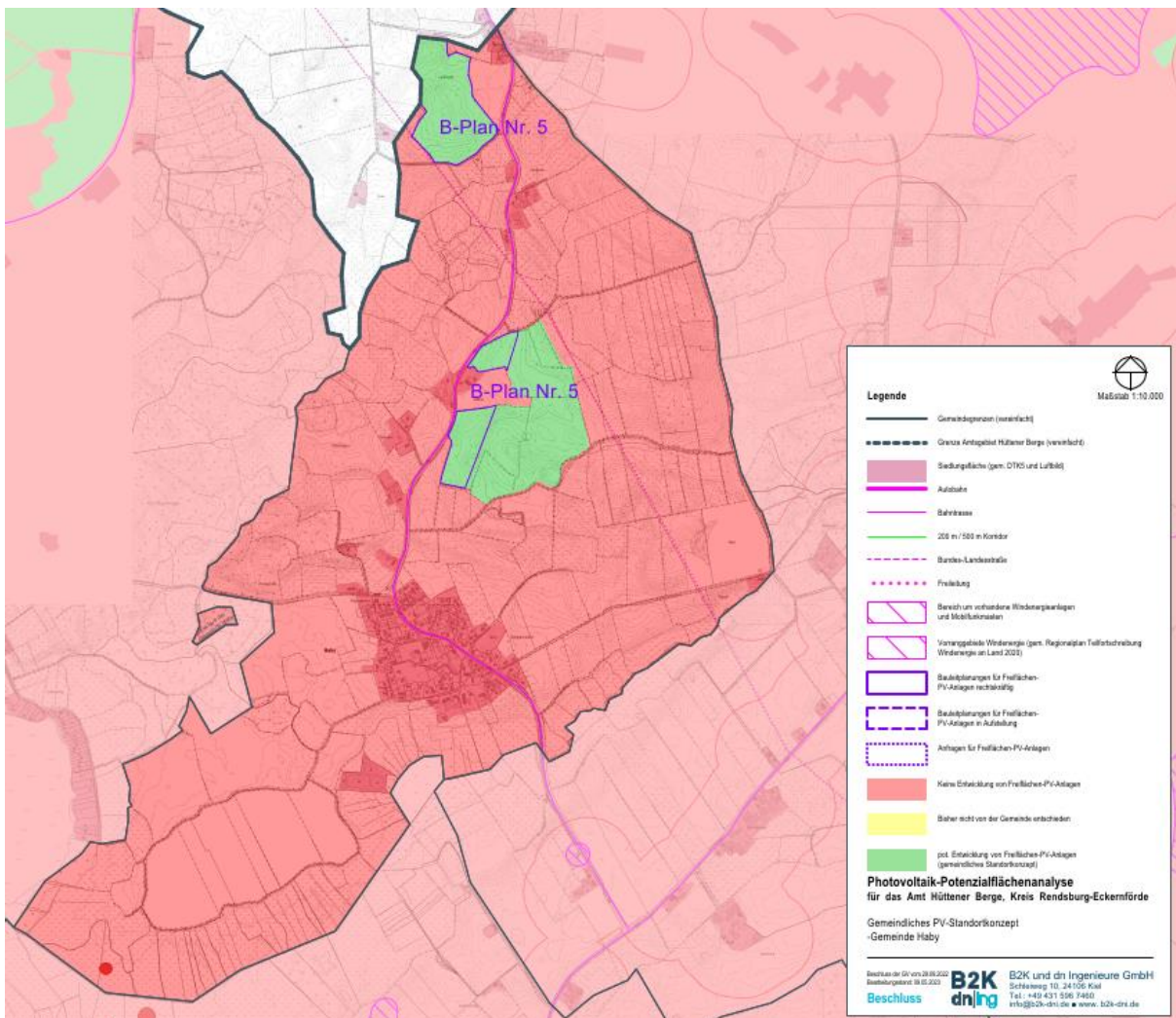


Abbildung 39: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Haby

## 5.12. Holtsee

Im Gemeindegebiet von Holtsee befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks. Zudem haben mehrere Bereiche eine hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und einige vereinzelte Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse.

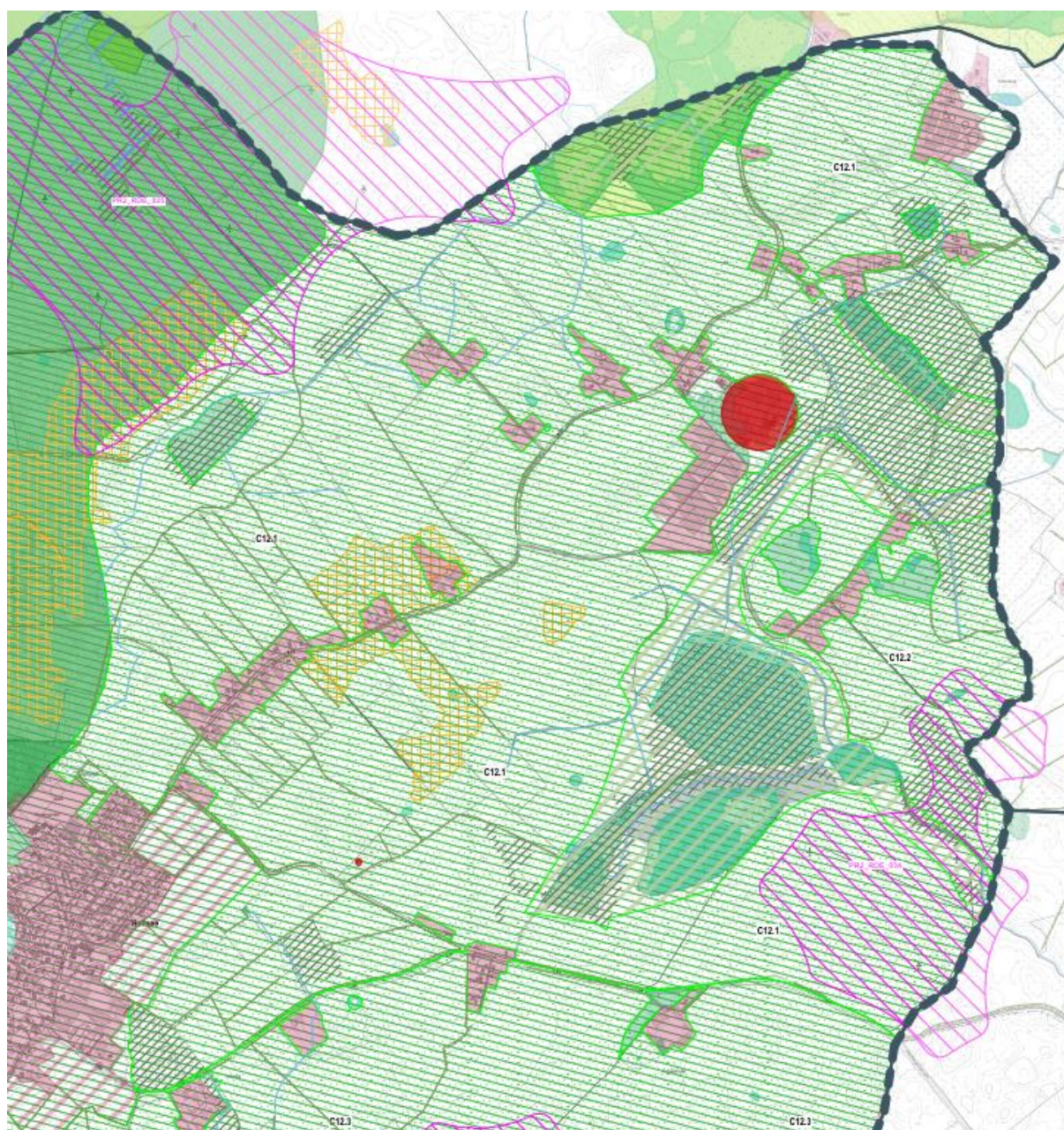


Abbildung 40: Potenzialflächen C12.1 und C12.2 der Gemeinde Holtsee

C12.1 Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Hüttener Berge. Es liegen einige Siedlungs- und Waldbereiche in der Fläche, zu denen gemäß § 24 LWaldG Abstände eingehalten werden sollten. Außerdem sind dort zahlreiche Knicks und Fließgewässer angesiedelt, die auf der Ebene einer Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Kleine Teile der Fläche gehören außerdem als Kriterium der Einzelfallprüfung

der Moorkulisse an. Im südwestlichen und nordöstlichen Bereich der Fläche liegen außerdem jeweils Denkmäler, zu denen ggf. Abstände eingehalten werden müssen. Im Nordwesten und Südosten der Fläche liegen außerdem die Windvorranggebiete PR2\_RDE\_025 und PR2\_RDE\_034 vorhandener Windenergieanlagen und es gibt mehrere Bereiche mit einer hohen Ertragsfähigkeit des Bodens.

C12.2 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an Siedlungs- und Waldbereich, zu denen Abstände eingehalten werden sollten. Es liegen einige Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Als Kriterium der Einzelfallprüfung ist in einem Teilbereich die Lage auf Flächen der Moorkulisse zu berücksichtigen. Ein kleiner südöstlicher Teil der Fläche liegt außerdem im Bereich des Windvorranggebiets PR2\_RDE\_034.

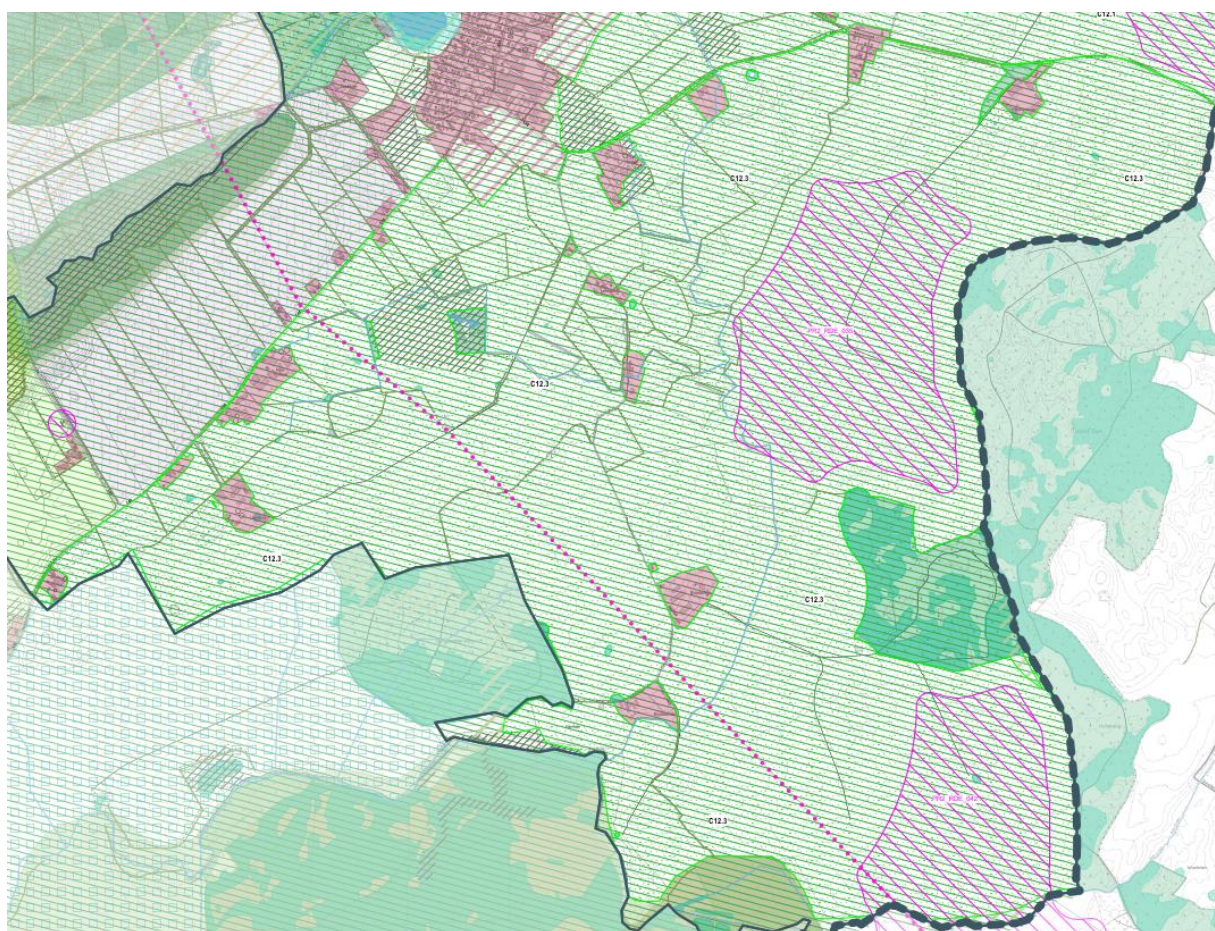


Abbildung 41: Potenzialfläche C12.3 der Gemeinde Holtsee

C12.3 Es liegen einige Siedlungsbereiche, Biotope und Waldbereiche in der Fläche zu denen gemäß §24 LWaldG Abstände eingehalten werden müssen. Außerdem liegen zahlreiche Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Teile der Fläche gehören zudem als Kriterium der Einzelfallprüfung der Moorkulisse an. Es verläuft außerdem eine Freileitung durch die Fläche. Im Südosten der Fläche liegt das Windvorranggebiet PR2\_RDE\_035.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Holtsee				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
2172 ha	119 ha	592 ha	0 ha	1460 ha
100%	5%	27%	0%	67%



Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Holtsee			
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
2172 ha	0 ha	0 ha	1248 ha
100%	0%	0%	57%

**Gemeindliche Konzeption**

Die Gemeinde Holtsee möchte generell im Gemeindegebiet die Entwicklung von FPVA in kleinerem Umfang ermöglichen. Zu allen Wohngebäuden soll dabei ein Mindestabstand von 200m eingehalten werden. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, durch die vier Windvorranggebiete in ihrem Gemeindegebiet bereits einen hohen Betrag zur Energiewende zu leisten. FPVA sollen nur auf Flächen im Sinne des § 37 (1) Nr. 3e EEG, soweit diese den Mindestabstand einhalten und außerhalb der Windvorranggebiete liegt.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 34 ha (1,6% des Gemeindegebiets).

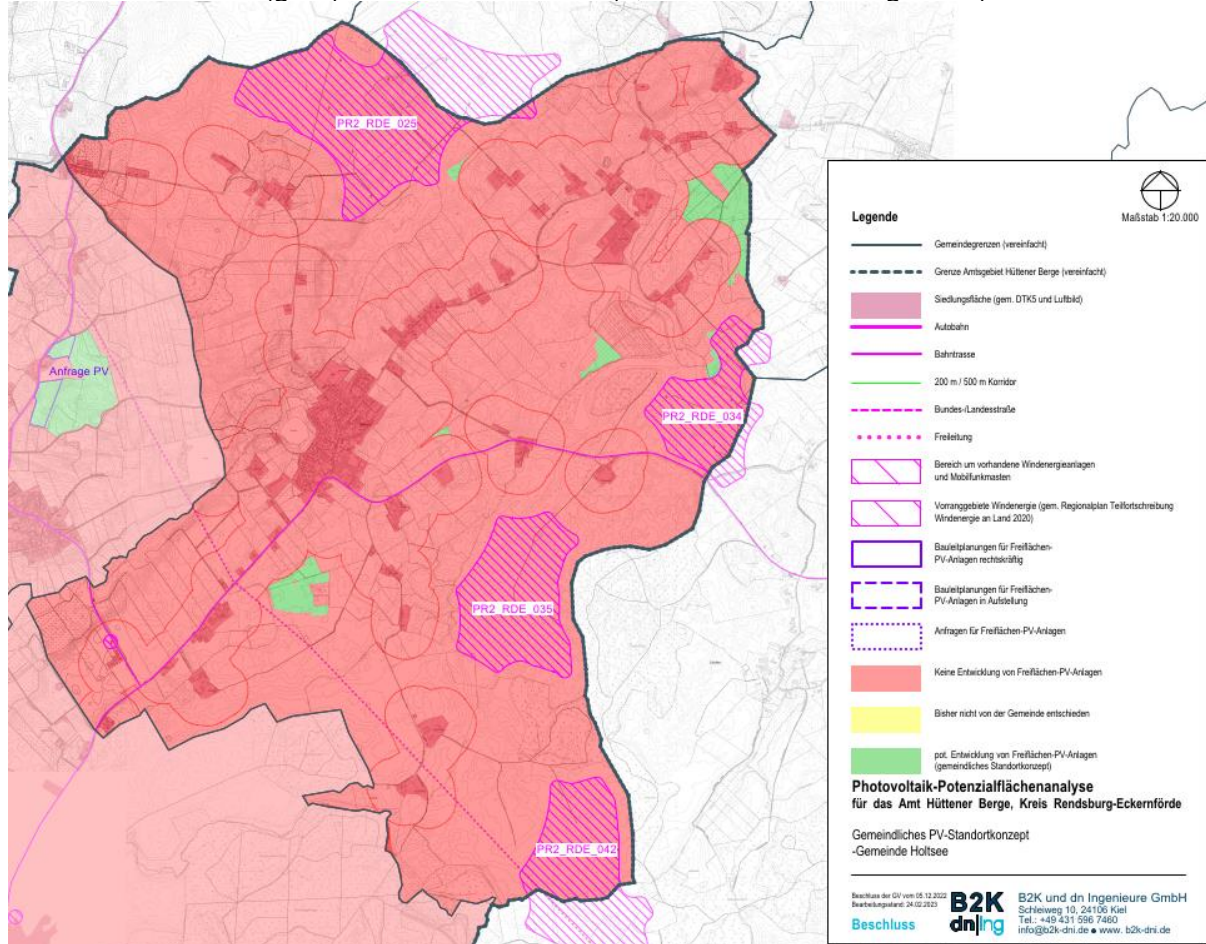


Abbildung 42: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Holtsee

### 5.13. Holzbunge

In Holzbunge befinden sich lediglich in der Exklave Stenten Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren Flächen innerhalb der Gemeinde, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks.

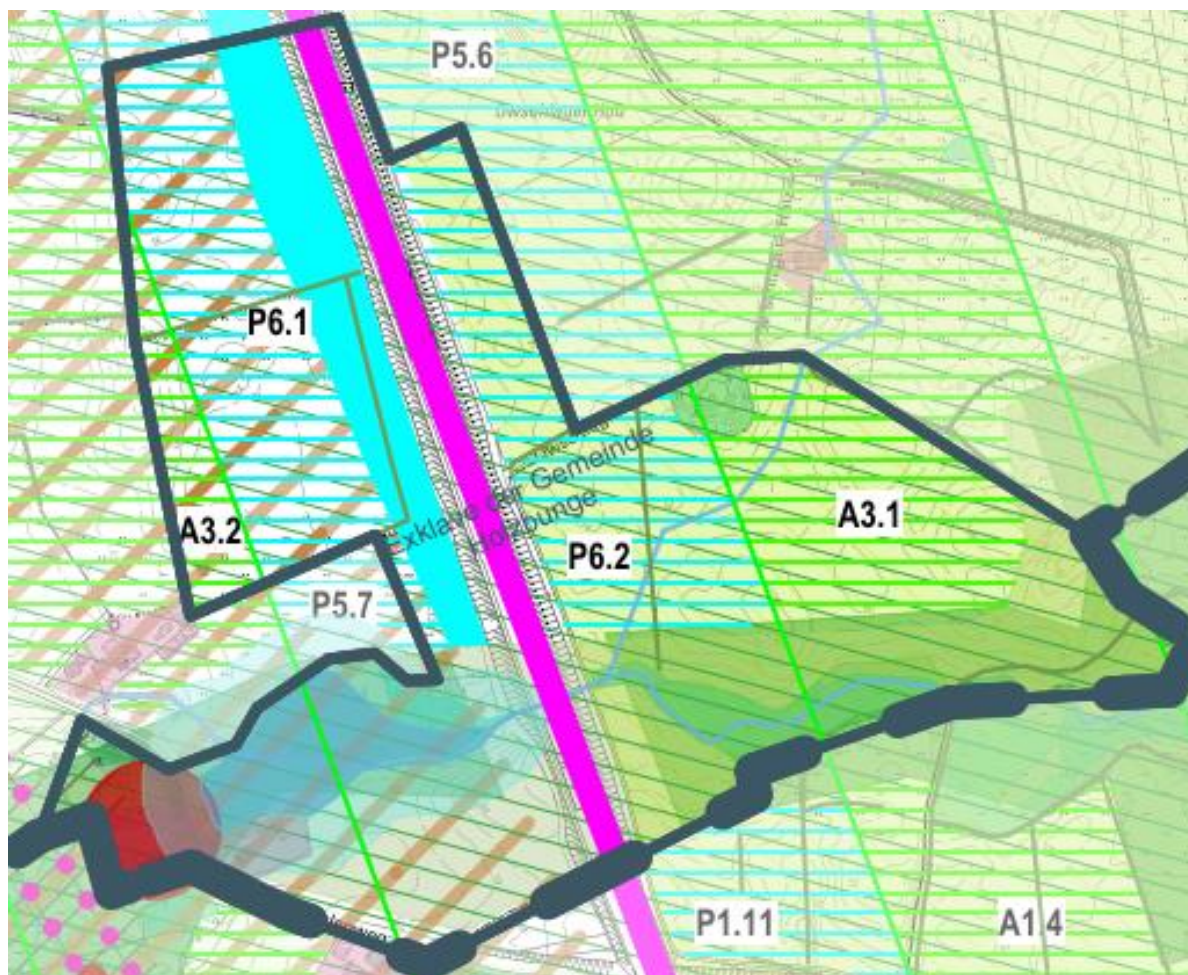


Abbildung 43: Potenzialflächen A3.1, A3.2, P6.1 und P6.2 der Gemeinde Holzbunge

- P6.1 Die Potenzialfläche P6.1 grenzt östlich an die Autobahn. Die Fläche liegt vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es verlaufen Knicks in der Fläche, die berücksichtigt werden müssen.
- P6.2 Die Potenzialfläche liegt östlich der Autobahn und liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Es liegen ein Knick und ein Fließgewässer in der Fläche, die berücksichtigt werden müssen.
- A3.1 Die Potenzialfläche liegt an der östlichen Gemeinde- und Amtsgebietsgrenze. Es verläuft ein Fließgewässer in der Fläche, das auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.
- A3.2 Die Potenzialfläche liegt an der westlichen Gemeindegrenze. Außerdem ist die gesamte Fläche ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es verläuft ein Knick durch die Fläche, der auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden muss.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Holzbung				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
520 ha	29 ha	419 ha	0 ha	72 ha
100%	6%	81%	0%	14%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Holzbung			
Gemeindegebiet	Priviligierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
2045 ha	13 ha	6 ha	0 ha
100%	2%	1%	0%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Holzbung möchte derzeit keine Entwicklung von FPVA verfolgen.

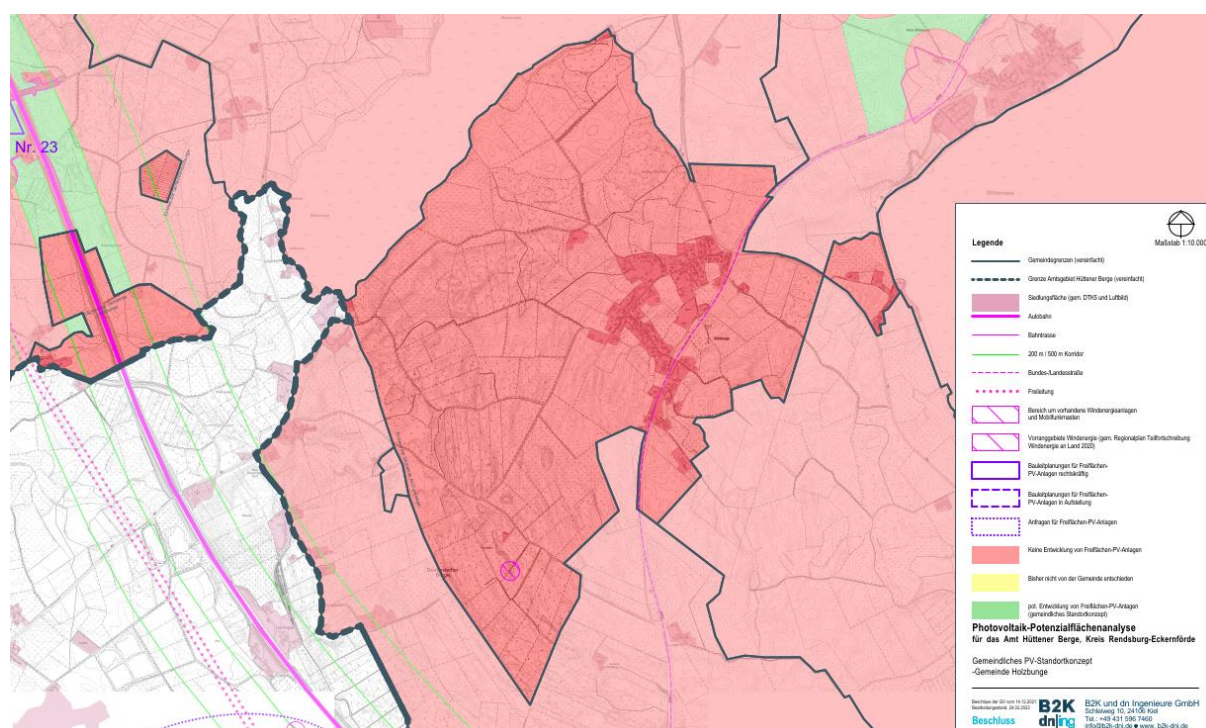


Abbildung 44: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Holzbung

#### 5.14. Hütten

Im Gemeindegebiet von Hütten befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und zudem zu großen Teilen innerhalb des Landschaftschutzgebietes oder innerhalb von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Zudem liegen mehrere Bereiche innerhalb der Haupt- und Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems und / oder innerhalb der Moorkulisse

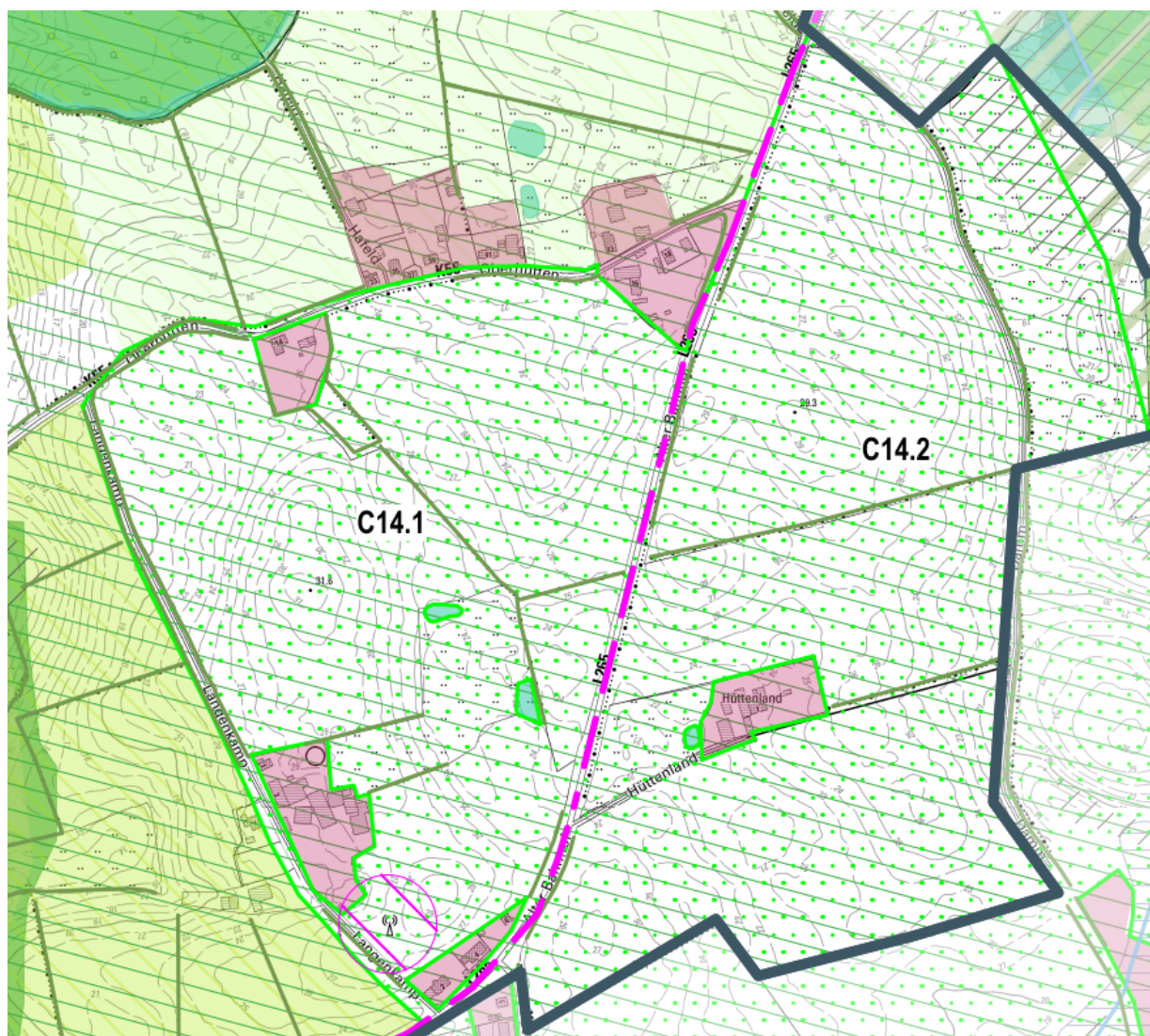


Abbildung 45: Potenzialflächen C14.1 und C14.2 der Gemeinde Hütten

C14.1 Die Potenzialfläche liegt westlich der L265. Es befinden sich einige kleine Siedlungsbereiche und Biotope innerhalb der Fläche, Abstände sollten eingehalten werden. Außerdem verlaufen einige Knicks in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

C14.2 Die Potenzialfläche grenzt westlich an die Landstraße L265. Es befindet sich ein Hof in der Fläche und mehrere Knicks, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Als Kriterium der Einzelfallprüfung befindet sich im Nordosten ein Bereich auf Flächen der Moorkulisse.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Hütten				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
756 ha	32 ha	333 ha	0 ha	392 ha
100%	4%	44%	0%	52%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Hütten			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
756 ha	0 ha	0 ha	103 ha
100%	0%	0%	20%

**Gemeindliche Konzeption**

Die Gemeinde Hütten möchte eine FPVA-Entwicklung derzeit nicht aktiv verfolgen. Zukünftig sollen Anträge von externen Investoren / Vorhabenträgern negativ beschieden werden. Lediglich für Einheimische (insbesondere Landwirte) sollen bei entsprechenden Anfragen kleinere PV-Entwicklungen nach Diskussion in der Gemeindevertretung ggf. ermöglicht werden. Generell in Frage kämen für eine PV-Entwicklung nur Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb der langfristig anvisierten Siedlungserweiterungsfläche. Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 141 ha (18,7% des Gemeindegebiets).

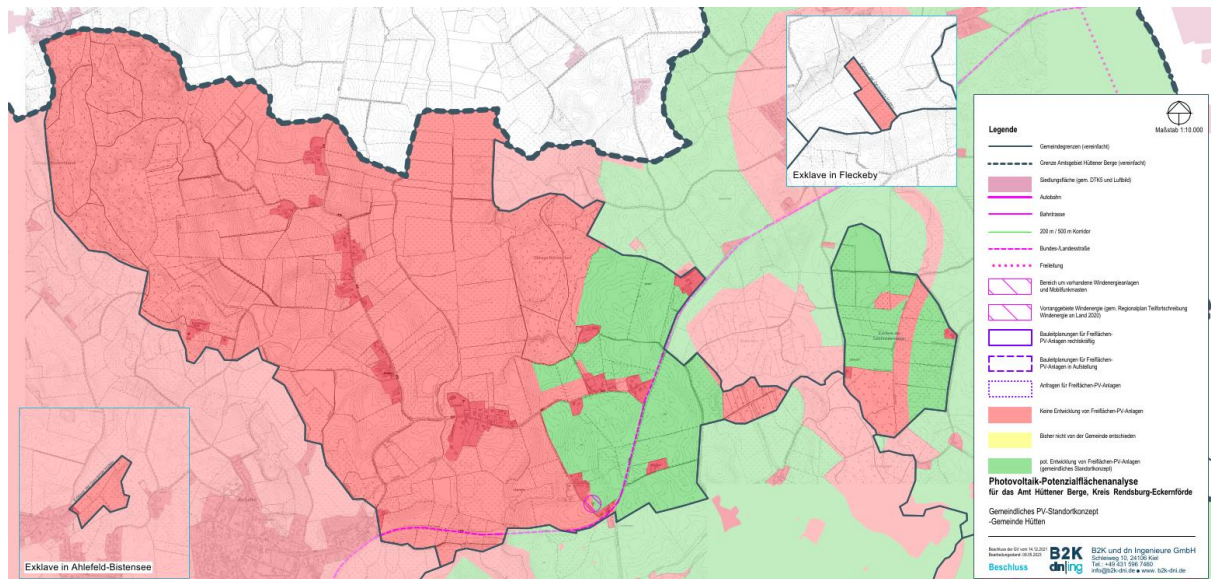


Abbildung 46: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Hütten

### 5.15. Klein Wittensee

Im Gemeindegebiet von Klein Wittensee befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) der EEG-Förderkulisse entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Durch Einzelfallprüfungen der Moorflächen in der Gemeinde könnten sich Flächen ergeben, die durch das EEG förderbar sind, wenn die Bebauung mit FPVA zur Wiedervernässung der Moorböden führt. Es existieren innerhalb der Gemeinde weitere Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks und zudem liegen die nordwestlichen, südwestlichen, südlichen, und südöstlichen Bereiche der Gemeinde innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

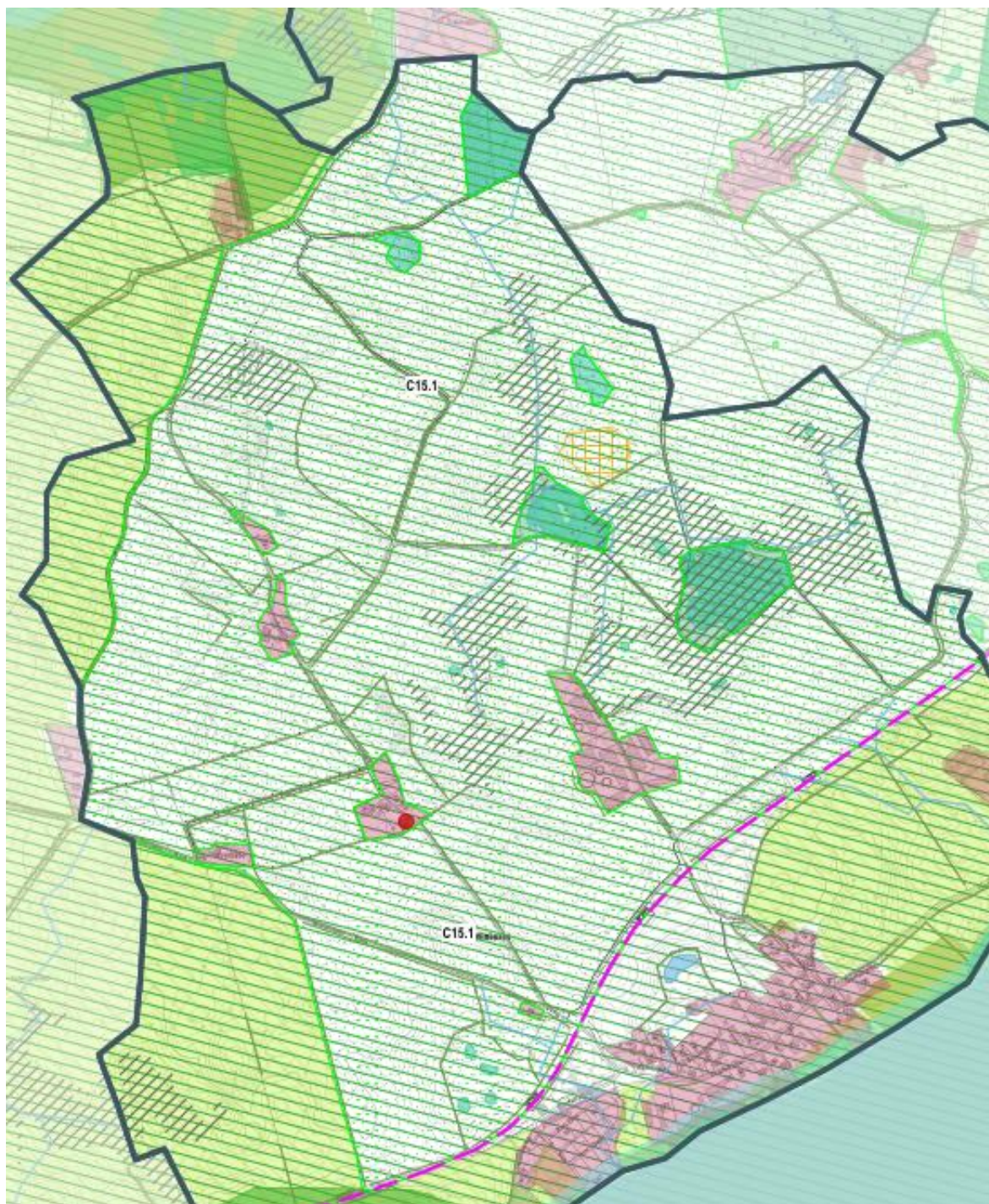


Abbildung 47: Potenzialfläche C15.1 der Gemeinde Klein Wittensee

C15.1 Die Potenzialfläche C15.1 umfasst den Großteil des Gemeindegebietes nördlich der B203. In der Fläche liegen einige Einzelhöfe und Waldflächen, welche nicht mit FPVA überplant werden können. Kriterien der Einzelfallprüfung sind die Lage im Naturpark Hüttener Berge und mehrere Flächen der Moorkulisse. Biotope sind zu berücksichtigen. Fließgewässer und Knicks sind bei einer möglichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Klein Wittensee				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
430 ha	26 ha	58 ha	0 ha	347 ha
100%	6%	13%	0%	81%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Klein Wittensee			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
430 ha	0 ha	0 ha	241 ha
100%	0%	0%	56%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Klein Wittensee möchte generell im Gemeindegebiet die Entwicklung von FPVA ermöglichen. Mögliche Standorte sollen aber nur nördlich der B203 liegen und einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 150m einhalten. Über konkrete Anfragen wird im Einzelfall entschieden.

Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 168 ha (39,1% des Gemeindegebiets).

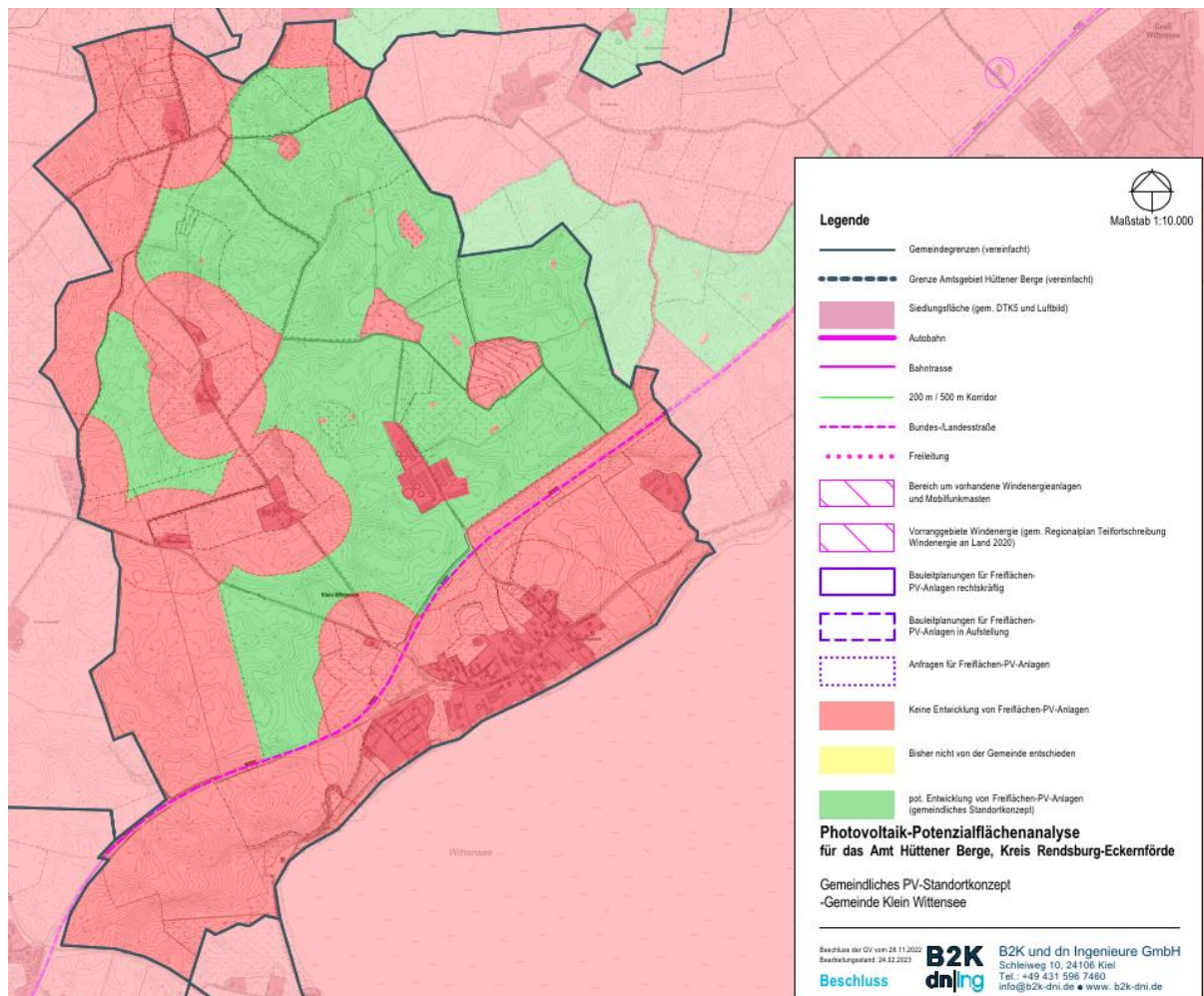


Abbildung 48: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Klein Wittensee

### 5.16. Osterby

Im Gemeindegebiet von Osterby befinden sich keine Potenzialflächen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA), die durch das EEG förderbar sind. Es existieren jedoch innerhalb der Gemeinde Flächen, die nach Prüfung von Einzelfallkriterien potenziell geeignet sein können. Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks. Ca. 24 ha liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie ca. 25 ha innerhalb von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Zudem liegen mehrere Bereiche innerhalb der Haupt- und Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems entlang der Osterbek und des Westertaler Moorgrabens sowie im Bereich der Osterbek und des Großen Moores. Größere Teile des Gemeindegebietes liegen innerhalb der Moorkulisse.

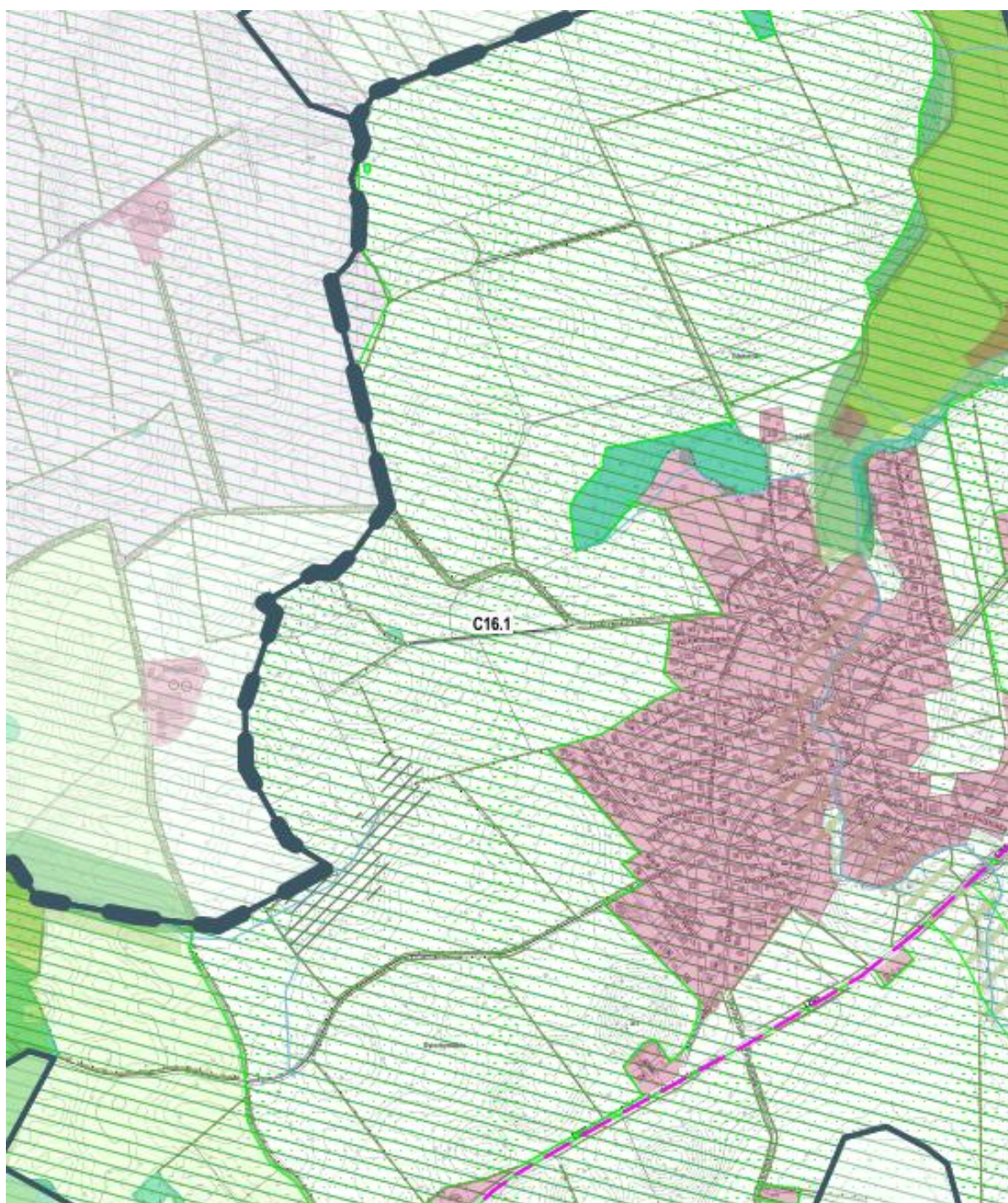


Abbildung 49: Potenzialfläche C16.1 der Gemeinde Osterby



C16.1 Es liegen einige Knicks und Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Als Kriterium der Einzelfallprüfung muss im Südwesten die Lage auf Flächen der Moorkulisse berücksichtigt werden.

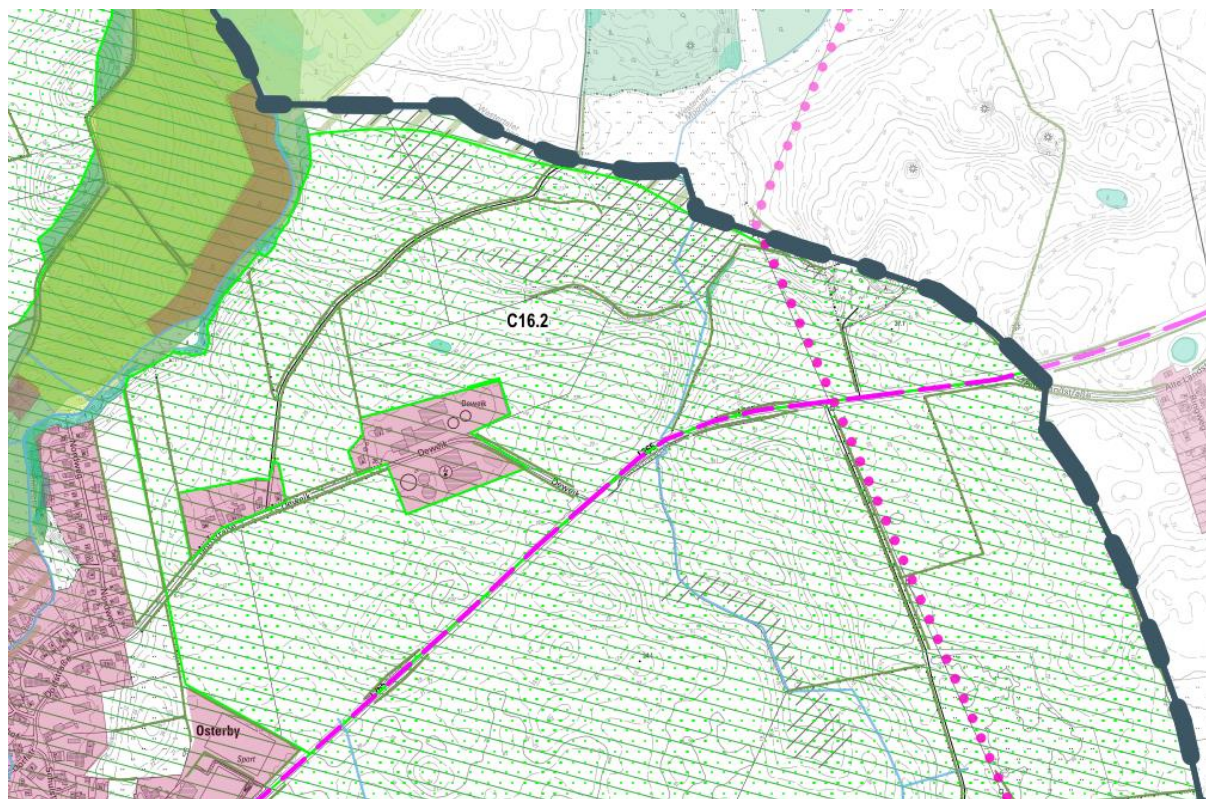


Abbildung 50: Potenzialfläche C16.2 der Gemeinde Osterby

C16.2 Die Potenzialfläche C16.2 grenzt südlich an die L265 und westlich an die Gemeinde Osterby. Es liegen Siedlungsbereiche in der Fläche und einige Knicks und Fließgewässer, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Im nördlichen Bereich der Fläche muss als Kriterium der Einzelfallprüfung die Lage auf Flächen der Moorkulisse berücksichtigt werden.

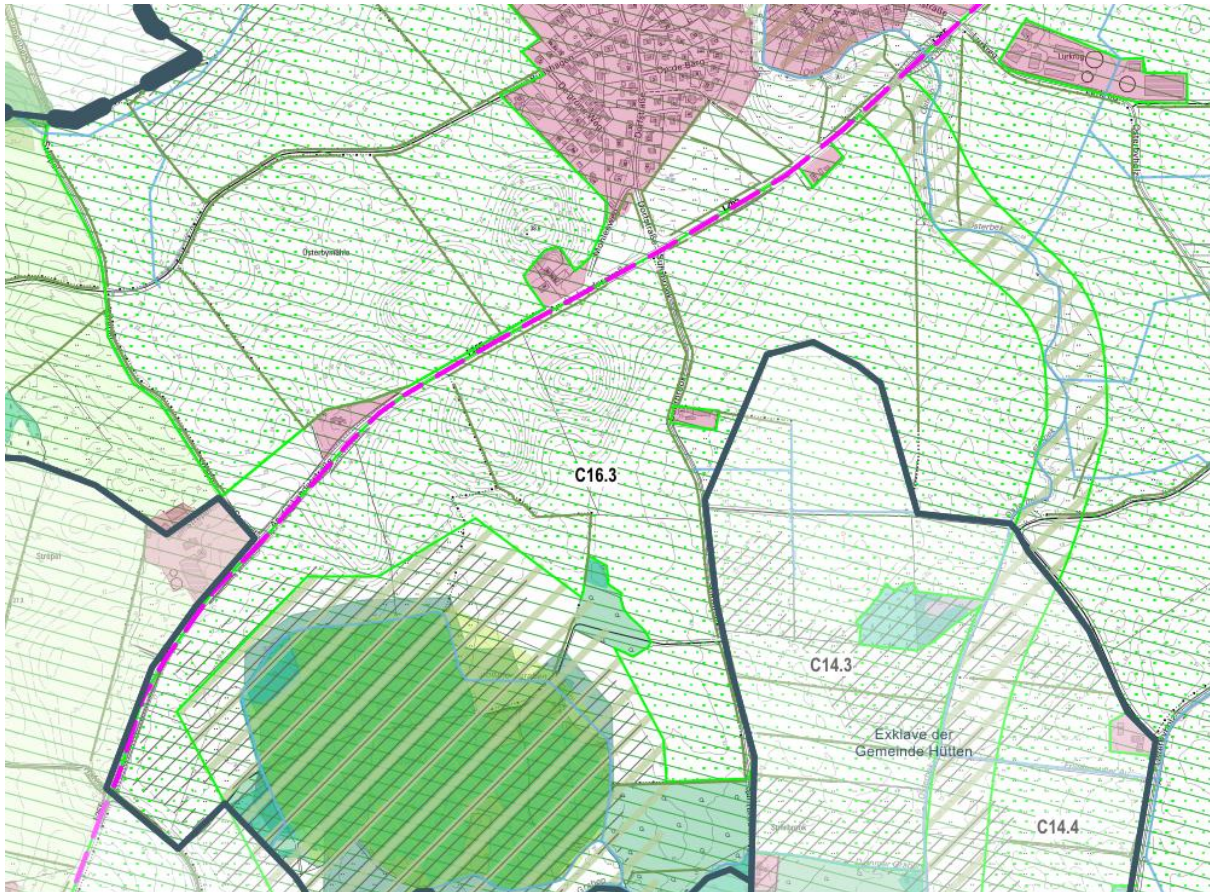


Abbildung 51: Potenzialfläche C16.3 der Gemeinde Osterby

C16.3 Die Potenzialfläche grenzt nördlich an die L265. Im südlichen Bereich der Fläche muss als Kriterium der Einzelfallprüfung die Lage auf Flächen der Moorkulisse berücksichtigt werden. Es befinden sich einige Knicks und ein Fließgewässer in der Fläche, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

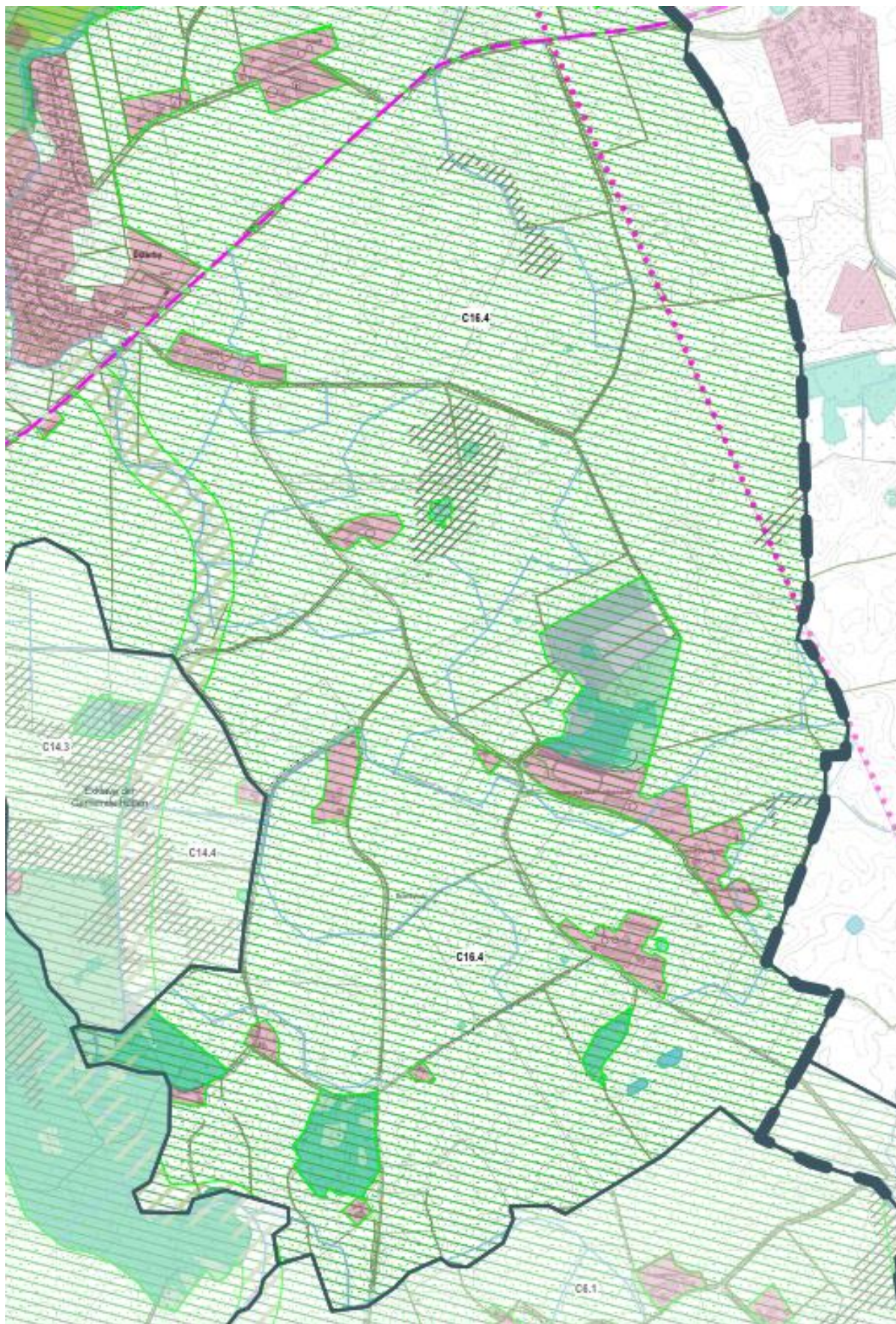


Abbildung 52: Potenzialfläche C16.4 der Gemeinde Osterby

C16.4 Die Potenzialfläche wird nördlich von der L265 begrenzt. Es verläuft östlich eine Freileitung über der Fläche und es befinden sich einige Siedlungs- und Waldbereiche und kleinere Gewässerflächen in der Fläche. Als Kriterium der Einzelfallprüfung sind in einigen Bereichen die Lage auf Flächen der Moorkulisse und die Biotope zu beachten. Diverse Knicks und Fließgewässer sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu beachten.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Osterby				
Gemeindegebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
925 ha	72 ha	103 ha	0 ha	749 ha
100%	8%	11%	0%	81%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Osterby			
Gemeindegebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
925 ha	0 ha	0 ha	680 ha
100%	0%	0%	74%

### Gemeindliche Konzeption

Die Gemeinde Osterby möchte generell im Gemeindegebiet die Entwicklung von FPVA ermöglichen. Allerdings werden im Moment keine Flächen in der Gemeinde dafür gesehen. Freigehalten werden sollten bei möglichen künftigen Planungen die Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und der Biotopverbundachsen sowie ein Schutzabstand zur bestehenden Siedlung und potenziellen zukünftigen Siedlungserweiterungsflächen. Die Flächenkulisse (grün) umfasst rund 669 ha (72,4% des Gemeindegebiets).

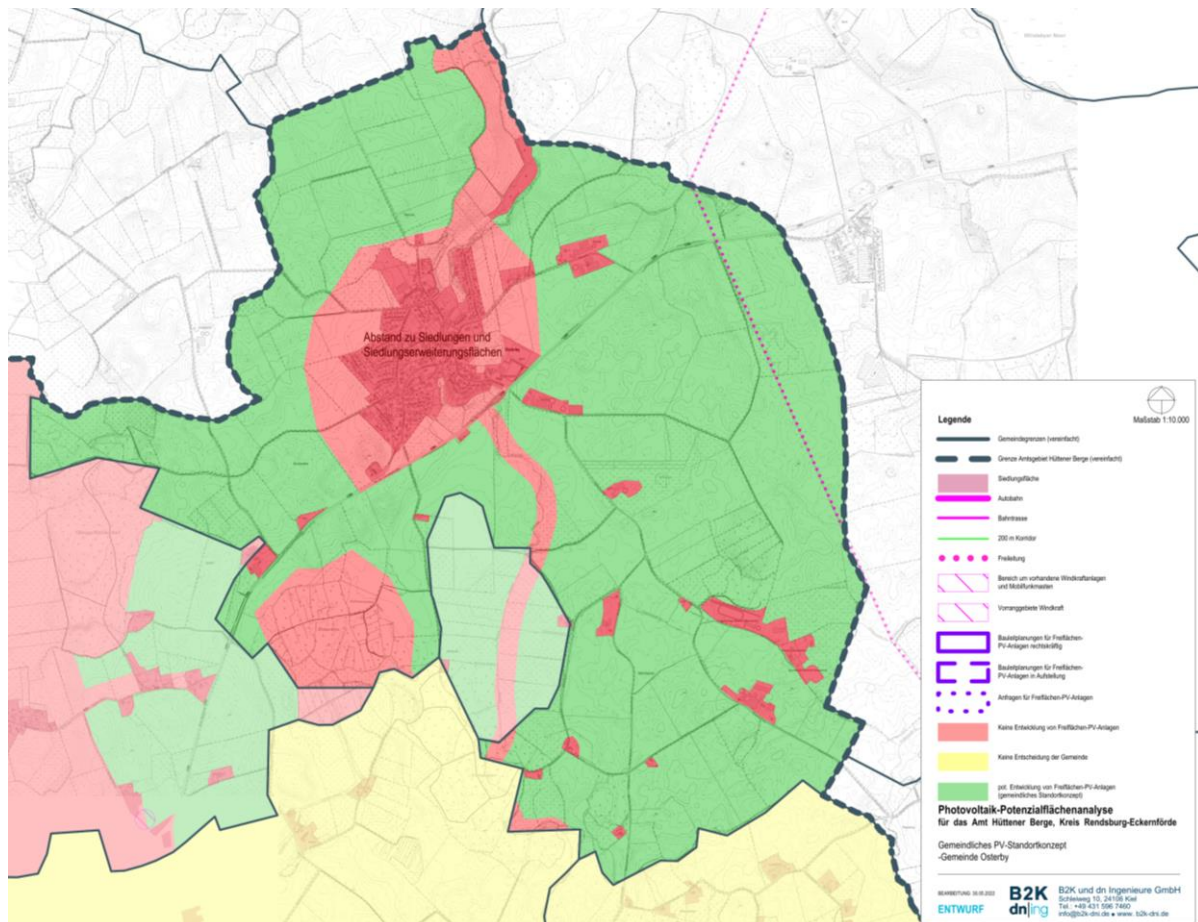


Abbildung 53: Gemeindliches PV-Standortkonzept Gemeinde Osterby

### 5.17. Amtsgebiet Hüttener Berge

Das Amtsgebiet Hüttener Berge weiß eine Vielzahl von Landschaftselementen und Naturräumen auf. Von Wäldern über Seen zu weitläufigen Agrarflächen und Kiesabbaugebieten, welche alle unterschiedlich für die Eignung als Standort für FPVA zu bewerten sind.

Auch die Kommunalpolitik ist sehr vielseitig. So reichen die beschlossenen Standortkonzepte von vollständiger Ablehnung über behutsame Flächenausweisungen bis hin zu einer großen Offenheit für Erneuerbare Energie aus FPVA.

Durch die Autobahn A7 und die Bahnstrecke Hamburg-Flensburg, welche beide durch das Amtsgebiet verlaufen, ist nun auf den Flächen entlang der beiden Trassen die Errichtung von FPVA als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB möglich. Hinzu kommt die EEG-Förderkulisse.

Flächenverhältnisse in Hektar und Prozent (gerundet): Amt Hüttener Berge				
Amtsgebiet	Siedlungsfläche	Ausschlusskriterien	Weißflächen	Einzelfallprüfung
20821 ha	1240 ha	8340 ha	1055 ha	10186 ha
100%	6%	40%	5%	49%

Potenzialflächen in Hektar und Prozent (gerundet): Amt Hüttener Berge			
Amtsgebiet	Privilegierung (§35 BauGB)	EEG-Förderung (ohne §35)	Ohne EEG
20821 ha	378 ha	614 ha	4928 ha
100%	2%	3%	24%

Standortkonzepte in Hektar und Prozent (gerundet): Amt Hüttener Berge		
Amtsgebiet	Zustimmung zu FPVA	Ausschluss von FPVA
20821 ha	2333 ha	18488 ha
100%	11%	89%

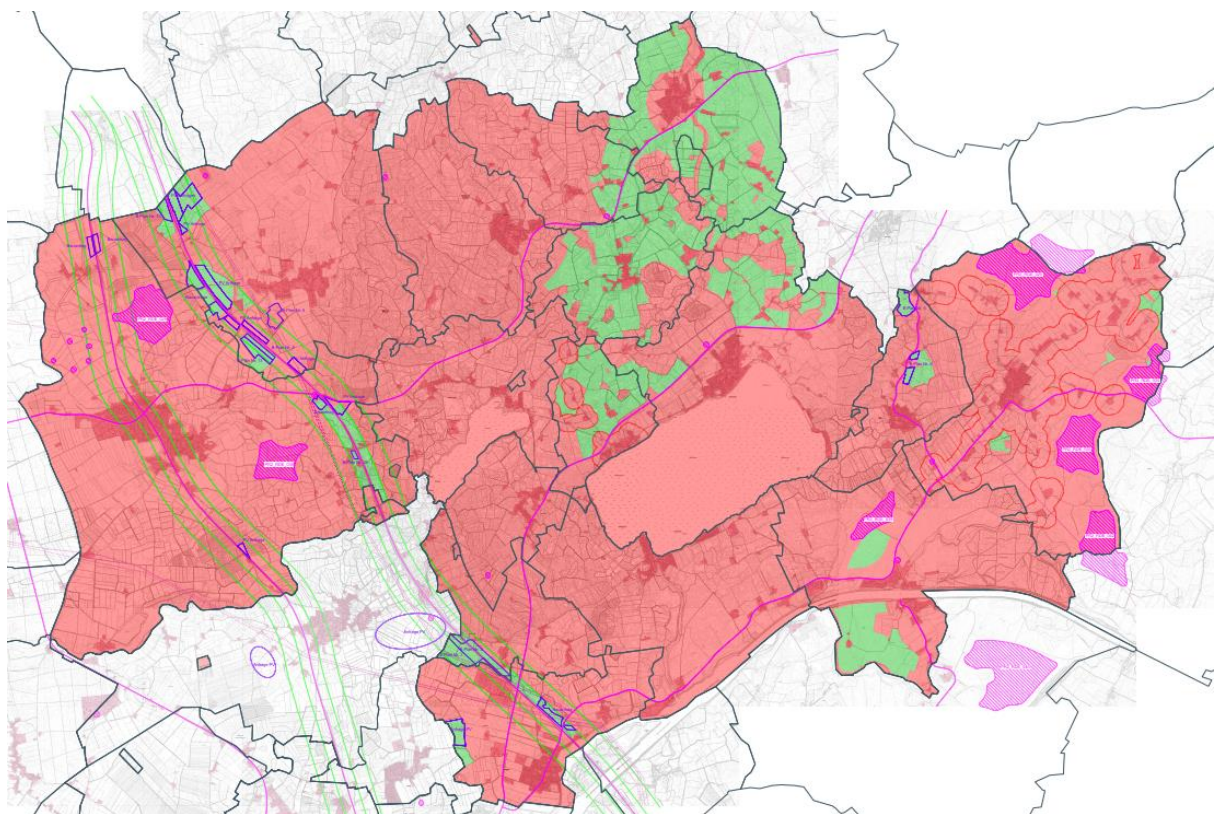


Abbildung 54: Gesamtübersicht der gemeindlichen Standortkonzepte im Amt Hüttener Berge

## 6. GEMEINDEN AUßERHALB DES AMTSGEBIETES

### 6.1. Alt Duvenstedt

Die Gemeinde Alt Duvenstedt im benachbarten Amtsbereich hat derzeit keine konkreten Pläne für die Entwicklung von FPVA. Es gibt jedoch eine Anfrage der Firma Vattenfall für zwei Flächen in der Gemeinde (siehe u.s. Abb. lila Kreis). Die eine Fläche liegt im Osten bzw. Südosten der Gemeinde Alt Duvenstedt und hat eine Größe von ca. 26 ha und liegt zu einem kleinen Teil an der BAB7. Die zweite anvisierte Fläche befindet sich im Westen der Gemeinde. Die Gemeinde hat eine Potentialflächenanalyse in Auftrag gegeben, befindet sich aber noch in der Willensbildung für ein Standortkonzept. Hierzu soll eine Umfrage aller Haushalte durchgeführt werden.

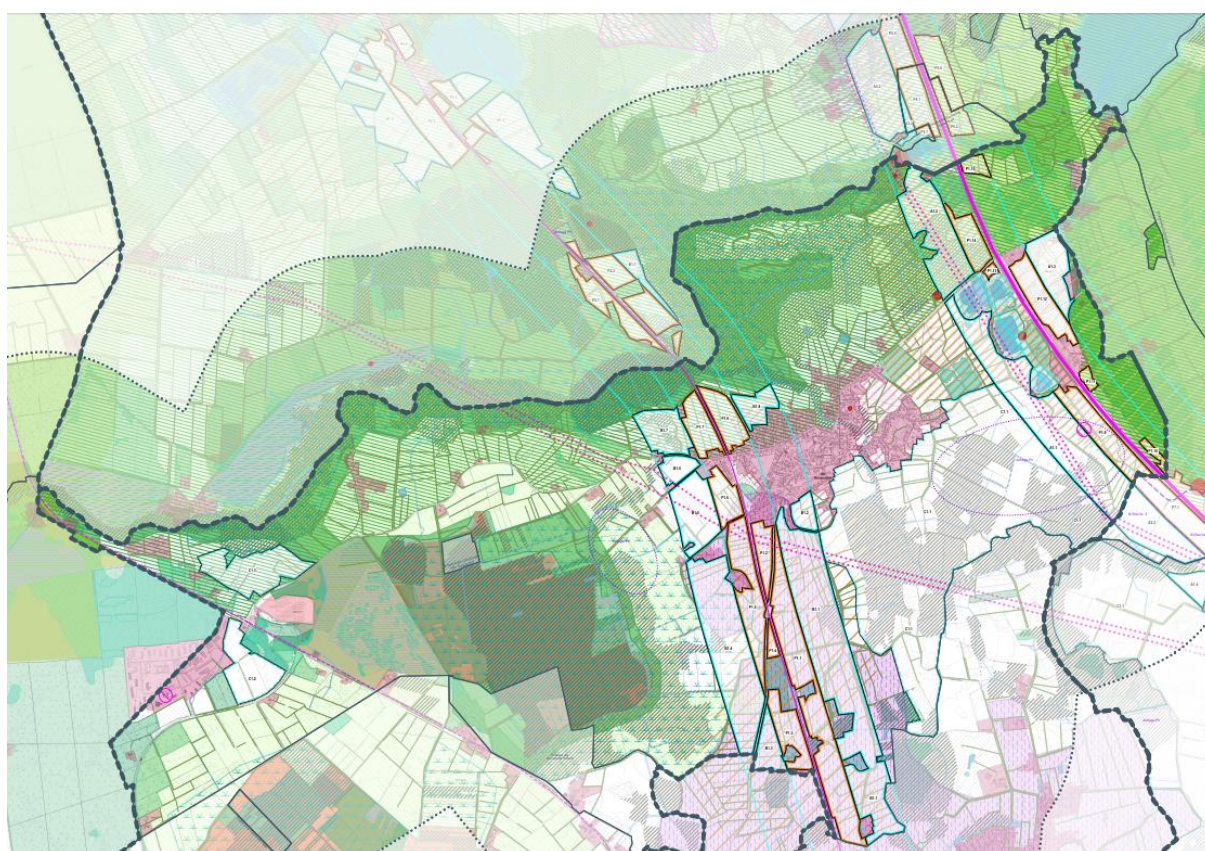


Abbildung 55: Standortanalyse der Nachbargemeinde Alt Duvenstedt

### 6.2. Geltorf

Momentan werden in der Gemeinde Geltorf keine Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Es gibt bisher lediglich eine Anfrage für den Bereich der Flurstücke 27/1 und 55 der Flur 2, wo sich die Gemeinde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorstellen könnte.

### 6.3. Lottorf

Momentan werden in der Gemeinde Lottorf keine Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Es liegen derzeit nur leichte Anfragen für Flächen aus dem Bereich A 4.3 und A 4.2 des nachfolgenden Ausschnittes der Potenzialanalyse der Gemeinde Lottorf vor.

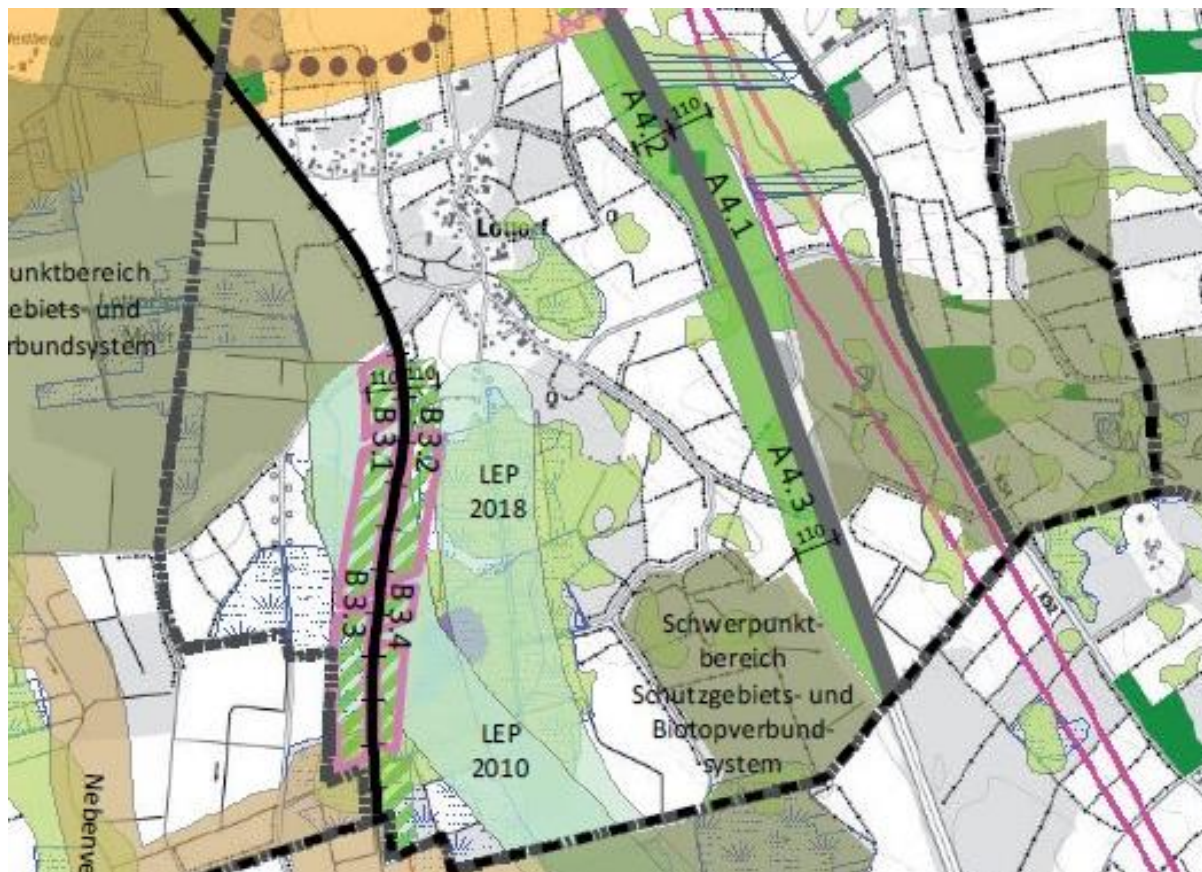


Abbildung 56: Ausschnitt aus der Potenzialanalyse der Gemeinde Lottorf

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Bauleitplanverfahren wird regelmäßig von den Aufsichtsbehörden eine abgestimmte Planung mit den Nachbargemeinden, eine begründete Standortwahl und eine Alternativenprüfung verlangt. Diese raumordnerische Verträglichkeitsstudie dient hierfür als Entscheidungsgrundlage und bietet den Gemeinden künftig einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung von FPVA sowie für den Umgang mit Anfragen für derartige Projekte.

Die Standortanalyse soll nach eingehender Prüfung aufzeigen, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet bzw. ungeeignet sind.

In einer ersten Stufe werden Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert („harte“ Kriterien). Diese berücksichtigen insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbundes sowie Kompensations- und Ökokontoflächen), aber auch Siedlungsbereiche (zu hohe Verschattung, ungünstige Flächenzuschnitte und zu hoher Bodenwert). Flächen, die einem solchem Kriterium unterliegen, werden als ungeeignet bewertet.

In der zweiten Stufe werden weitere Kriterien („weiche“ Kriterien) aufgenommen, zu denen u.a. Moorkulissen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Gebiete mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens gehören. Flächen, die einem solchen Kriterium unterliegen, müssen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Nach Prüfung der Kriterien ergeben sich Flächen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Diese lassen sich in einer weiteren Stufe in nach dem EEG förderfähige Flächen und nicht förderfähige Flächen untergliedern. Aus den förderfähigen Flächen ergeben sich 500 m Korridore entlang der Bahntrasse. Alle weiteren Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, eignen sich prinzipiell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, müssten ggf. aber einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Weitere Kriterien zur Bewertung der einzelnen geeigneten Flächen sind Wirtschaftlichkeit, baulicher Zusammenhang und Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse, kleinflächige geschützte Biotope oder Netzkapazitäten berücksichtigt werden.

Es ist hervorzuheben, dass in der raumordnerischen Verträglichkeitsstudie keine absoluten Ergebnisse bezüglich geeigneter Flächen ermittelt werden. Auf der detaillierteren Planungsebene können standortspezifische Faktoren eine Rolle spielen, die die Eignung weiter einschränken können. Abseits der nach § 35 BauGB privilegierten Flächen entlang von Autobahnen und überregional bedeutsamen Schienenwegen ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung von Bauleitplanung durch die Gemeinde erforderlich.



## **8. ANHANG**

1. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Neu-Duvenstedt,  
Stand 09.05.2023
2. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Owschlag,  
Stand 09.05.2023
3. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Borgstedt,  
Stand 09.05.2023
4. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Damendorf,  
Stand 09.05.2023
5. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Sehestedt,  
Stand 09.05.2023
6. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Groß Wittensee,  
Stand 09.05.2023
7. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee,  
Stand 09.05.2023
8. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Ascheffel,  
Stand 09.05.2023
9. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Brekendorf,  
Stand 09.05.2023
10. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Bünsdorf,  
Stand 09.05.2023
11. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Haby,  
Stand 09.05.2023
12. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Holtsee,  
Stand 09.05.2023
13. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Holzbunge,  
Stand 09.05.2023
14. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Hütten,  
Stand 09.05.2023
15. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Klein Wittensee,  
Stand 09.05.2023
16. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzept der Gemeinde Osterby,  
Stand 09.05.2023
17. FPVA-Potenzialflächenanalyse und -Konzepte für das Amtsgebiet Hüttener Berge,  
Stand 09.05.2023

Aufgestellt: Kiel, den 26.05.2023



Architekten | Ingenieure | Stadtplaner